

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

3. Sitzung (27.11.1845)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

III. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 27. November 1845.

In Gegenwart

des Herrn Regierungs-Commissärs: Ministerialpräsident Geheimerath Nebenius,

so dann

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Abegg, Dahmen, Serbel und Goll.

Unter dem Vorsitze des Alters-Präsidenten v. Igstein.

Der Präsident macht eine Mittheilung der ersten Kammer bekannt, wonach dieselbe den Freiherrn v. Göler den ältern und den Oberforstmeister v. Kettner zu ihren Sekretären gewählt hat.

Ferner bringt der

Präsident ein Schreiben des Abg. Serbel zur Kenntniß der Kammer, wonach derselbe seinen Rücktritt als Abgeordneter wegen Familienverhältnissen anzeigt.

Das Schreiben wird auf den Vorschlag des Präsidiums dem Großherzoglichen Staatsministerium mitgetheilt, damit von dort aus baldmöglichst eine neue Wahl eingeleitet werde.

Nach der Tagesordnung sollte nunmehr der Abg. Jungmanns Namens der 5. Abtheilung über die Wahl des 29. Kremerwahlbezirks (Bruchsal) Bericht erstatten.

Derselbe bemerkt jedoch, daß die Abtheilung bei ihrer Berathung noch ein Aktenstück vermisse, welches zur Berichterstattung nothwendig sey. Sie erwarte dieses Aktenstück noch im Laufe dieses Tages, werde sich diesen Abend nochmals versammeln und ohne Zweifel morgen in der Sitzung Bericht erstatten können.

Der Präsident bemerkt, daß es allerdings sehr wünschenswerth wäre, wenn die Abtheilung wenigstens morgen Bericht erstatten könnte, und er rufe nunmehr den

Abg. v. Soiron auf, um über die Wahl des ersten Städtewahlbezirks (Ueberlingen) Bericht zu erstatten.

Derselbe besteigt sofort die Rednerbühne und bemerkt zuvörderst: Die Abtheilung, die ihn zum Berichtersteller gewählt, habe gewünscht, daß wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes ein ausführlicher schriftlicher Bericht erstattet werde, und er müsse deshalb zum Voraus um Entschuldigung bitten, wenn sein Bericht etwas weilläufiger ausgefallen sey, als die übrigen Berichte über Wahlen und vielleicht weilläufiger, als er selbst gewünscht hätte.

Der in der

Beilage Nr. 1.

enthaltene Bericht wird hierauf vorgetragen.

Nach der Verlesung desselben bemerkt der

Präsident: die Kammer habe vernommen, daß eine Minorität in der Abtheilung sich gebildet habe und der Abg. Eitschgi habe ihm im Namen derselben angezeigt, daß er den Minoritätsbericht erstatten werde, weshalb er ihn ersuche, Dieß nunmehr zu thun.

Beller: Ein Minoritätsbericht wurde in der Abtheilung nicht vorgetragen und doch müßte er vorgetragen werden, ehe er zur Sprache kommen kann, indem die Mitglieder der Majorität der Abtheilung das Recht haben, sich darauf vorzubereiten.

Litschgi bemerkt, daß die Minorität sich ausdrücklich vorbehalten habe, ihren Bericht durch ihn erstatten zu lassen.

Weller: Ich kann nur wiederholen, daß ein solcher Bericht in der Kammer nur dann verlesen werden kann, wenn die Commissions-Mitglieder zuvor davon Kenntniß erhalten haben; denn sie haben, wie bereits bemerkt, das Recht, nur auf solche Berichte zu antworten, worauf sie sich vorbereiten konnten.

Man kann uns nicht mit Dingen überraschen, die wir gar nicht kennen. Als Commissions-Mitglieder haben wir die Pflicht, der Kammer später über all' Dergleichen Rede zu stehen; allein wir sind außer Stand, Dieß zu thun, wenn man einen Bericht in der Kammer vorträgt, der in der Commission noch nicht verlesen wurde. Ich widersehe mich deshalb wiederholt der Verlesung. Wenn der Abg. **Litschgi** den Inhalt des Minoritätsberichts als seine Privatansicht geltend machen will, so mag er es thun.

Regenauer: Wenn die Commission es nicht ausdrücklich verlangt, so ist die vorausgehende Verlesung eines Berichts in derselben nicht nothwendig.

Weller: Man hat gar nicht gesagt, daß ein solcher Bericht nur existire, und ich muß das ganze Verfahren für geschäftsordnungswidrig erklären.

v. Soiron: Ich erlaube mir nur zur Aufklärung des Hergangs einige Worte. Vorgestern Nachmittags hatten wir Sitzung über die vorliegende Wahl, ich habe die Bearbeitung des Berichts der Mehrheit übernommen, und bei dieser Gelegenheit war allerdings auch von einem Minoritätsbericht die Rede. Die Mitglieder der Minorität werden sich aber wohl erinnern, daß sie selbst sagten, sie wollten die Verlesung des Majoritätsberichts abwarten und dann sehen, ob ein Minoritätsbericht nothwendig sey oder nicht. Zu diesem Zweck war die Commission auf gestern Morgen um 8 Uhr zusammengerufen; allein von der Minorität erschien Niemand. Kein Mitglied derselben hat den Bericht angehört und es war somit auch nicht mehr möglich, von dem Vorbehalt Gebrauch zu machen, der nur für den Fall geltend gemacht werden sollte, daß der Majoritätsbericht Veranlassung zu einem Minoritäts-

bericht gebe und in sofern glaube ich auch, daß ein Minoritätsbericht hier nicht zulässig ist.

Trefurt: Wenn je ein Grund vorhanden seyn kann, einen Minoritätsbericht zu erstatten, so muß er stets in der Beschaffenheit des Majoritätsberichts gefunden werden. So wurde es immer gehalten, und es versteht sich von selbst, daß, wenn die Mehrheit in ihrem Bericht auch die Gründe der Minorität aufnimmt, gehörig würdigt und entwickelt, letztere im einzelnen Fall sich dabei begnügen und auf eine besondere Auseinandersetzung ihrer Gründe verzichten kann. Es ist aber gewiß Niemand in dieser Saale, der nur einen Satz in dem Majoritätsbericht vernommen hätte, welcher dahin zielte, die abweichenden Ansichten der Minorität zu entwickeln, und es liegt deshalb die absolute Nothwendigkeit vor, daß im Interesse der Wahrheit und Gründlichkeit ein Minoritätsbericht erstattet werde.

Weller: Ich habe gar nichts dagegen, daß ein Minoritätsbericht erstattet werde, allein er kann als solcher in der Kammer nicht vorgetragen werden, wenn die Commission nicht zuvor Kenntniß davon erhalten hat.

So wurde es immer gehalten, und es ist durchaus geschäftsordnungswidrig, einen Bericht überzuzaubern und verlesen zu wollen, von dem Niemand etwas weiß.

Bader: Es verhält sich allerdings so, wie der Abg. **v. Soiron** bemerkt hat. Ich widerspreche nicht, daß es geschäftsordnungsmäßig sey, daß jeder Bericht vorher in der Commission verlesen werde, und, wenn in dem vorliegenden Falle von einer Seite darauf bestanden wird, so bleibt nichts übrig, als den Gegenstand zu vertagen, oder sofort die Kammer Sitzung gleich zu unterbrechen und den Minoritätsbericht in der Commission alsbald vortragen zu lassen.

Hecker: Ich kann die Behauptung des Abg. **Bader** mit einem sehr stringenten Fall als unrichtig belegen. Als nämlich die Richtung der Main-Neckar-Eisenbahn berathen wurde, sind die Berichte der Majorität und Minorität in der Commission vorgetragen und für die eine, wie für die andere Ansicht weitere Bemerkungen hinzugefügt worden. Es würde auch ein solches Verfahren, wie es in dem vorliegenden Fall stattfinden soll, in doppelter Beziehung

unstatthaft seyn. Einmal würde sich die Minorität als eine selbstständig beratende Commission geriren und dem andern Theil gar keine Kenntniß von Dem geben, was sie thut, also als selbstständiger Minoritätskörper berathen, und dann könnte ja auch die Minorität in einem Minoritätsbericht solche Gründe vorbringen, die die Majorität veranlassen würden, von dem früheren Beschlusse abzugehen und der Minorität nunmehr beizutreten, oder aber auch unrichtige Thatsachen in ihren Bericht aufnehmen, die in der Commission schon beleuchtet zu werden verdienten. Es wäre mit einem Wort keine vollständige und wechselseitige, sondern eine einseitige Verhandlung, die sich zudem noch auch in anderer Beziehung als illoyal darstellte. Man hat von Seiten der Mehrheit den schriftlichen Bericht der Minorität mitgetheilt, und ihr hierdurch Zeit und Gelegenheit gegeben, ihn nach allen Richtungen hin zu überlegen und zu berathen und in den Minoritätsbericht die Widerlegung der Gründe der Mehrheit niederzulegen. Und so gut die Mehrheit der Commission ihren Bericht der Minorität mittheilte, damit diese den Minoritätsbericht darnach einrichten könne, ebenso scheint auch die natürliche Billigkeit und Rechtsgleichheit zu fordern, daß dasselbe Verfahren, gegenüber von uns, beobachtet werde.

Bekk: Die Abgeordneten **Hecker** und **Weller** haben nach der Geschäftsordnung vollkommen Recht. Es darf kein Bericht als solcher von Seiten der Minorität vorgetragen werden, wenn er nicht vorher in der Commission verlesen wurde.

Ich theile ganz die Gründe, die hiefür vorgebracht worden sind. Dagegen ist aber auch die Angabe des Abg. **Vader** richtig, daß diese geschäftsordnungsmäßige Vorschrift in der Regel eben nicht beobachtet worden ist, und der Abg. **Hecker** wird selbst wissen, daß Dieß namentlich in Beziehung auf die Strafgesetz- und Prozeßordnung auch bei ihm der Fall war.

Hecker: Ich kann Dieß nicht als richtig zugeben. Ich habe einen solchen Minoritätsbericht verlesen, allein die Commission hat sich Dem widersetzt, daß derselbe als Commissionsbericht gelte, und erst, als ich meine Ansichten auf eigene Kosten drucken und den Verhandlungen beilegen lassen zu wollen erklärte, hat die Commission ausgespro-

chen, daß das Actenstück theilweise als Minoritätsbericht, theilweise als Special-Votum zu betrachten sey.

Bekk: Ich weiß wohl, daß der Herr Abgeordnete zuerst Gründe der Minorität in dem Majoritätsbericht, den er Namens der Commission zu erstatten hatte, aufgenommen hat, daß man aber die Art und Weise, wie er diese Gründe widerlegte, in dem Mehrheitsbericht nicht so ganz zulassen wollte, worauf er dann erklärt hat, er mache einen eigenen Minoritätsbericht.

Daß aber dieser nicht mehr enthalten habe, als was er vorher in den Bericht der Mehrheit aufgenommen hatte, ist wohl eine Behauptung, die schwer zu beweisen wäre, weil nachher der Minoritätsbericht in der Commission nicht mehr vorgetragen worden ist, wie der Abg. **Weller** selbst bestätigen wird. Ich habe übrigens früher als Präsident schon oft darauf gedrungen, daß es so gehalten werde, wie die Abgeordneten **Weller** und **Hecker** jetzt verlangen, und der Umstand, daß es oft nicht so gehalten wurde, kann meines Erachtens die Sache nicht ändern, sondern es muß, wenn Jemand, der dabei betheilig ist, es fordert, das Versäumte nachgeholt werden, indem nur mit allseitiger Nachsicht von solcher Verlesung abgegangen werden darf. Jetzt bleibt nur zweierlei übrig.

Entweder muß sich die Commission mittelst einer temporären Unterbrechung der Kammer Sitzung nochmals versammeln, den Bericht des Abg. **Vitschgi** anhören und ihn nachher der Kammer mittheilen, die dann ihr Verfahren fortsetzt, oder es muß der Abg. **Vitschgi** Das, was er in den Minoritätsbericht niedergelegt hat, als seine eigene Ausführung in der Discussion entwickeln und sich hiezu zuerst das Wort erbitten, wodurch dann derselbe Zweck erreicht wird, nur mit dem Unterschied, daß der letztere Weg kürzer wäre, als der erstere.

Sollte indessen der Abg. **Vitschgi** hieran Anstoß nehmen, so wird auch kein Anstand dagegen erhoben werden, die Kammer Sitzung zu unterbrechen.

Präsident: Ich sehe mich veranlaßt, die gegenwärtige Discussion abzubrechen, weil es sich um einen Gegenstand der Geschäftsordnung handelt. Als der Abg. **Vitschgi** anzeigte, daß er einen Minoritäts-Bericht zu erstatten habe, mußte ich voraussetzen, daß die Vorschrift

der Geschäftsordnung eingehalten und der Minoritätsbericht in der Commission vorgetragen worden sey, und die Minorität hat meines Erachtens gefehlt, daß sie nicht in der Sitzung erschien, wo der Majoritätsbericht vorgetragen wurde und wo sie auch ihren Bericht hätte vortragen können. Wenn nun der Abg. Litschgi nicht den Inhalt des sogenannten Minoritäts-Berichts als seine eigene Ansicht von seinem Plaze aus vortragen will, so wird die Sitzung auf eine halbe Stunde unterbrochen, und ich bitte die betreffende Abtheilung, sich in ihr Zimmer zurückziehen und den Bericht der Minorität anzuhören.

Litschgi: Ich bin mit letzterem einverstanden, weil ich den Bericht Namens der Minorität zu erstatten habe und ich dessen Inhalt nicht als meine eigene Ansicht ausgeben kann.

Die Sitzung wird nun auf eine halbe Stunde unterbrochen.

Nach Wiedereröffnung derselben übergibt zuvörderst der Abg. Mathy eine Petition zweier Bürger von Langenbrücken, die Wahl der Wahlmänner daselbst betreffend, welche an die fünfte Abtheilung zum Bericht verwiesen wird.

Hierauf trägt der Abg. Litschgi den Bericht der Minorität in der Ueberlinger Wahlsache vor, welcher folgendermaßen lautet:

Meine Herren!

Wie Sie aus dem Vortrage des Herrn Berichterstatters der Majorität vernommen, so hat sich bei der Prüfung der Wahl der Stadt Ueberlingen zwischen den Mitgliedern der II. Abtheilung eine Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die Gültigkeit dieser Wahl ergeben.

Die Mehrheit der Mitglieder hat sich für die einseitige Beanstandung der Wahl und zugleich dafür ausgesprochen, daß die Großherzogliche Staatsregierung ersucht werden soll, über die unerlaubten Einwirkungen auf die Wahlmänner-Wahl, welche sich die Wahlcommission angeblich habe zu Schulden kommen lassen, eine Untersuchung einzuleiten.

Ferner wurde beantragt:

Dem Gewählten, Regierungsrath Abegg, aufzugeben, noch besser, als geschehen, nachzuweisen, daß

er schon vor dem 9. August d. J. Eigenthümer des Grundstücks gewesen, über dessen Besitz er das Zeugniß [29.] der Akten vorgelegt, und daß schon vor dem 9. August die Steuer von demselben auf seinen Namen überschrieben worden sey.

Eine Minorität von fünf Stimmen hat sich dagegen in der Hauptsache für die Gültigkeit dieser Wahl erklärt.

Unter den obwaltenden Umständen, und zumal bei den schweren Anklagen, welche aus den in der Petition vorgetragene Thatsachen sowohl gegen die Wahlcommission der Stadt Ueberlingen, wegen gesetzwidriger Einwirkung auf die Urwähler, als gegen die Person des Gewählten wegen angeblicher Bestechung u. u. in dem Berichte der Majorität abgeleitet werden wolle, — bei dieser Sachlage fand sich die Minorität der Abtheilung veranlaßt, die Gründe ihres abweichenden Antrags in einem besondern Berichte der hohen Kammer vorzutragen, und mir hiezu den Auftrag zu ertheilen.

Von den verschiedenen Thatsachen, welche in der vom Berichterstatter der Majorität erwähnten Petition angeführt sind, und welche insbesondere eine unerlaubte Einwirkung auf die Wahl der Wahlmänner, eine Bestechung oder Betrug enthalten sollen, werde ich nur diejenigen hier berühren, welche allein die Majorität der Abtheilung für erheblich erachtet und darauf ihren Antrag auf Beanstandung der Wahl gegründet hat.

Hierher gehört nun:

I. Der Vorgang, daß der die Wahlcommission präsidirende Bürgermeister Dr. Wüller, dem Bachmüller Meschenmoser den von diesem der Wahlcommission übergebenen Wahlzettel mit der Bemerkung zurückgegeben habe, daß solcher nicht jene Wahlmänner enthalte, welche er zu wählen habe, und daß daher Meschenmoser einen andern Wahlzettel schreiben solle; daß hierauf Meschenmoser, der Anweisung des Bürgermeisters gemäß, sich mit einem andern Wahlcommissions-Mitglied, Namens Bürkle, in das Nebenzimmer begeben und sofort den ihm vorgelegten leeren Wahlzettel nach dem Wunsche des Bürgermeisters ausgefüllt habe.

Ferner gehört hierher:

II. Der gleiche Vorgang mit einem andern Wähler, Handelsmann Engelrein.

Von diesen beiden Vorgängen glaubt nun die Minorität der Abtheilung, daß solche aus Gründen nicht zu berücksichtigen sind:

1) Zunächst erscheint dieser Beschuldigungspunkt in thatsächlicher Hinsicht so vag und unbestimmt, daß man aus Dem, was die Petenten dießfalls anführen, gar nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen vermag, ob die Wahlcommission durch Vorschläge oder Empfehlung auf die gedachten zwei Wähler eingewirkt hat; denn es ist dießfalls nichts weiter behauptet, als daß Bürgermeister Müller bemerkt habe, die auf dem Wahlzettel stehenden Personen seyen nicht diejenigen, welche sie zu wählen haben, und daß sie deßhalb einen andern Wahlzettel schreiben sollen. Hiernach geschah also keine Empfehlung bestimmter Personen, und es ist hier sogar der Fall denkbar, daß Bürgermeister Müller aus andern Gründen, z. B. weil etwa eine nicht wählbare Person darauf stand, den Wahlzettel zurückgewiesen hat. Abgesehen übrigens davon, und wenn man auch wirklich annehmen könnte, daß in dem Benehmen des Bürgermeisters Müller und des Handelsmanns Bürkle eine unerlaubte Einwirkung auf die genannten zwei Wähler liegen würde, vorausgesetzt, daß das gegen beide Borgebrachte wahr wäre, so verhält es sich damit überhaupt ganz auf die gleiche Weise, wie mit denjenigen Vorgängen, rücksichtlich welcher die Abtheilung einstimmig angenommen hat, daß solche dormalen nach bereits vollzogener Abgeordnetenwahl nicht mehr berücksichtigt und zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht werden können.

Es handelt sich nämlich hier, wie dort, von einer Illegalität bei Bornahme der Urwahlen, wogegen Demjenigen, welcher sich dadurch in seiner Wahlfreiheit oder in irgend einer andern Beziehung gekränkt fühlte, der Weg der Beschwerdeführung an die betreffende Staatsbehörde, welcher die Handhabung der gesetzlichen Ordnung in Wahlangelegenheiten übertragen ist, offen stand.

Dieser im Gesetze bezeichnete Weg wurde aber nicht betreten, weder von denjenigen Personen, welche diese angebliche Verkümmerng zunächst betraf, noch von andern.

Die zunächst dabei Betheiligten befinden sich sogar nicht einmal unter Denjenigen, welche dormalen Beschwerde führen. Die Minorität der Abtheilung hat in Bezug auf diesen Punkt insbesondere auch erwogen, daß die strenge Festhaltung des Grundsatzes, daß für solche Beschwerden gegen Illegalitäten bei den Urwahlen zunächst die Staatsbehörden kompetent sind, im Interesse der Sicherheit der Deputirtenwahlen als nothwendig sich darstellt.

Denn wäre es gestattet, mit jeder solchen Beschwerde zurückzuhalten, bis die Deputirtenwahl vollzogen ist, so würde fast keine Deputirtenwahl auf einer festen und sichern Basis stehen, und die Kammer würde zum Tummelplatze endloser Kämpfe über die Gültigkeit der Deputirtenwahlen werden.

Jede Behauptung, daß diese oder jene Gesetzwidrigkeit bei einer Urwahl vorgefallen sey, müßte in einem solchen Falle zum Gegenstand einer Untersuchung in der Kammer gemacht, und es wäre so geradezu in die Hände eines jeden Ränkemachers gelegt, durch falsche Angaben und Beschuldigungen wenigstens Das zu erzielen, daß der gewählte Abgeordnete wenigstens temporär — bis zur Erledigung der Untersuchung — seines Sitzes im Ständesaale beraubt würde.

Nach den gleichen Grundsätzen, wie die von mir geltend gemachten, ist indeß die Kammer bereits in der gestrigen Sitzung bei Gelegenheit der Prüfung anderer Wahlen verfahren, und es wurde sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es eine, dem Gesetze sicherlich zuwiderlaufende, Perfidie wäre, wenn es anginge, statt solche Beschwerde zu gehöriger Zeit und vor der zunächst kompetenten Behörde anzubringen, damit so lange zurückzuhalten, bis die Deputirtenwahl selbst

vollzogen ist, und dann erst, je nachdem das Ergebnis der Wahl günstig oder ungünstig ausfällt, mit dergleichen Beschwerden hervorzutreten. Da es kaum denkbar ist, daß die Kammer von diesen gestern allgemein adoptirten Grundsätzen heute wieder abgehen werde, so halte ich es auch nicht für nöthig, diesen Punkt jetzt noch weiter auszuführen.

Nur erlaube ich mir

2) auch noch auf die ungenügende Beweisantretung aufmerksam zu machen:

III. Der dritte Vorgang, welcher der Majorität der Abtheilung Grund zur Wahlbeanstandung darbot, betrifft den Brief, welchen der Gewählte, Regierungsrath Abegg, an den Stadtrechner Ullersberger zu Ueberlingen geschrieben haben soll, sowie die Äußerungen Ullersberger's bei der Versammlung der Wahlmänner.

(Werden aus der Petition verlesen.)

Angenommen, meine Herren, das hier Behauptete wäre wirklich wahr, so kann doch von einer Bestechung der Wähler überall keine Rede seyn.

Die Bestechung soll hier in Versprechungen liegen, welche der Gewählte dem Gemeinderath Ullersberger in Bezug auf allerlei Vortheile gemacht haben soll, die der Stadtgemeinde im Fall seiner (Abegg's) Erwählung zum Abgeordneten zu Theil werden würden.

Es fragt sich also

- 1) ob und in wiefern diese Versprechungen überhaupt als unerlaubt sich darstellen, und
- 2) ob solche geeignet waren, die Wahlfreiheit der Wähler zu gefährden.

Wir sind der Meinung, daß in diesen Versprechungen nur dann etwas Unerlaubtes läge, wenn damit zugleich, um den Wählern in irgend einer Weise glaubhaft zu machen, daß die Versprechungen in Erfüllung gehen werden, falsche Vorspiegelungen verbunden worden wären, z. B., wenn in dem Briefe vorgegeben worden wäre, daß Abegg von Seiten der Regierung oder irgend einer bestimmten Person ermächtigt sey, der Stadt Ueberlingen solche Zusicherungen zu machen. Von solchen falschen

Vorspiegelungen enthält aber der fragliche Brief keine Sylbe. Es ist darin nur im Allgemeinen gesagt:

Die Stadt Ueberlingen werde im Falle der Erwählung Abegg's das Bezirksstrafgericht, das Amtsgericht und später auch das Oberamt erhalten. Auch werde die Straße von Ludwigshafen gebaut werden. Der Sinn des Schreibens kann also vernünftiger Weise, da Abegg das Verheißene offenbar nicht erfüllen kann, nur der seyn, daß derselbe sich, wenn er Deputirter werde, für die Erreichung dieser Vortheile verwenden und thätig seyn werde.

Daß aber solche Versprechungen eines Wahlcandidaten, gegenüber seinen Wählern, erlaubt sind, wird wohl kaum bezweifelt werden. Wollte man aber dem fraglichen Briefe den Sinn unterlegen, als würden die bereits erwähnten Vortheile der sichere Preis für die Erwählung Abegg's seyn, so würde man in der That etwas Abenteuerliches unterstellen. Denn in diesem Fall könnte man wirklich fragen: welcher vernünftige Mensch hätte derartigen Zusicherungen Glauben schenken können? Zusicherungen, deren Gewährung theilweise nicht einmal von der Regierung allein, sondern zugleich von der Zustimmung der Landstände selbst abhängt.

Wäre in der Stadt Ueberlingen wirklich Jemand so leichtgläubig gewesen, auch nur entfernt an die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit zu glauben, daß mit der Erwählung Abegg's solche wesentliche Vortheile für die Stadt zu gewinnen wären, so würden sich gewiß auch wieder Leute gefunden haben, welche dieselben über eine solche offenbare Verblendung belehrt haben würden.

Die Minorität der Abtheilung hat daher die vollkommene Ueberzeugung, daß der in Frage stehende Brief in keinem Fall geeignet war, die Wähler zu täuschen und einen, die Wahlfreiheit gefährdenden Einfluß auf die Wahl zu bewirken.

Ebendeshwegen kann aber auch von einem gegen die Wähler gespielten Betrüge, welcher nach dem Bericht der Majorität schon aus der Thatsache der Verbreitung des Briefes — ohne Rücksicht darauf, ob Regierungsrath Abegg der Verfasser sey oder nicht, abgeleitet werden will, nicht entfernt die Rede seyn, in jedem Falle aber

wäre es dann nicht der Regierungsrath Abegg, welchen ein solcher Vorwurf treffen würde.

Werfen wir nun aber noch einen Blick auf die Beweise, welche für diese Thatsache beigebracht sind, so muß man wirklich über die Leichtfertigkeit erstaunen, womit die Petenten der Ehre eines geachteten Mannes zu nahe getreten sind.

Der angebliche Brief ist überall nicht beigebracht.

Seinen Inhalt will man nur auf die Weise kennen gelernt haben, daß der Brief in Gegenwart von drei Personen von Dr. Knöpfle vorgelesen wurde. Dennoch ist — was sicherlich höchst auffallend erscheint — der Inhalt des Briefes wirklich in der Beilage der Petition angeführt.

Es bleibt sonach ungewiß, und es läßt sich Dies kaum noch auf irgend eine Weise erheben, ob der von Knöpfle vorgelesene Brief wirklich von Regierungsrath Abegg herrührt, und ob er denselben auch wirklich so, wie er gelautet, vorgelesen hat.

Eine Untersuchung dieses Vorgangs kann daher unter den obwaltenden Umständen offenbar zu keinem Resultat führen.

Auf der andern Seite stellt sich aber schon von vorneherein die ganze Geschichte mit diesem Briefe als ziemlich unwahrscheinlich dar, denn es ist kaum denkbar, daß ein anständiger Mann, wie der Regierungsrath Abegg, so unvorsichtig und unklug seyn sollte, einen Brief des wörtlichen Inhalts, wie der angegebene, an einen Wähler zu richten.

Auch kann die Minorität der Abtheilung den im Berichte der Majorität für die Glaubhaftigkeit der Angaben der Petenten geltend gemachten Grund, welcher aus dem Stillschweigen der Wahlmänner gegen die ehrenrührigen Angriffe der Presse abgeleitet werden will, nicht theilen.

Mündlich fügt der Referent dem von ihm verlesenen Bericht noch Folgendes hinzu:

Was den Punkt wegen der Nachweisung des erforderlichen Steuerkapitals betrifft, so ist derselbe von der Mehrheit der Commission beanstandet. Ich erlaube mir aber nur darauf aufmerksam zu machen, daß es in dem vorliegenden Zeugniß heißt: Dem Herrn Regierungsrath Daniel Abegg wird verlangter Maßen beauftragt, daß das

von dem Oberamtman Fauth in Schwegingen, laut Gewährbuch vom 15. März und 2. August l. J. an ihn veräußerte Grundstück von 4 Rth. Garten, laut Steuerzettel mit 5 fl. Steuer eingeschätzt ist, und der neue Erwerber bedingungsweise die Staatssteuer vom 10. Febr. 1845 an zu übernehmen und zu zahlen hat. Hieraus scheint hervorzugehen, daß der Eintrag schon am 15. März oder 2. August in das Grundbuch geschehen ist. Es ist zwar, wie der Herr Berichterstatter der Mehrheit bemerkt hat, allerdings sicherer, wenn ein Auszug aus dem Grundbuch selbst vorgelegt wird; allein ich weiß doch nicht, ob nicht in andern Fällen solche Zeugnisse genügt haben. Jedenfalls wird dieser Umstand überall keine wirkliche Beanstandung der Wahl, sondern nur Das zur Folge haben können, daß dem Gewählten aufzugeben wäre, die Bescheinigung, die von der Kammer gefordert wird, noch nachzutragen. Der zweite Punkt, dessen ich noch erwähnen möchte, betrifft den Antrag der Majorität der Commission, wonach Abegg aufgefordert werden solle, über die behauptete Thatsache, daß er den bekannten Brief geschrieben habe, hier Rede zu stehen. Es war allerdings auch der Wunsch der Mitglieder der Minorität der Commission, daß der Gewählte sich darüber erklären möchte, indem hierdurch über die Sache schneller Licht verbreitet werden könnte, und die Minorität will daher den fraglichen Punkt lediglich dem Ermessen der Kammer anheimstellen.

Aus allen den vorgetragenen Gründen, schließt der Berichterstatter, stellt die Minorität der Abtheilung den Antrag dahin:

Die Wahl des Regierungsraths Abegg im ersten Städte Wahlbezirk für unbeanstandet zu erklären.

Der Präsident eröffnet nunmehr die Diskussion. Die Anträge der Mehrheit der Abtheilung gehen dahin:

- 1) Die Wahl der Stadt Ueberlingen für beanstandet zu erklären;
- 2) den Regierungsrath Abegg zur Erklärung aufzufordern, ob er einen Brief der Art, wie es in der Petition enthalten ist, geschrieben habe oder nicht;

3) die Regierung um Untersuchung der als erheblich bezeichneten Beschwerdepunkte und Vorlage der Akten zu bitten;

4) den Regierungsrath Abegg aufzufordern, sich über rechtzeitigen Besitz des Steuerkapitals aufzuweisen.

Zuerst erhält der Abg. Straub das Wort, welcher äußert:

Bei Prüfung der Wahlen muß wohl vor Allem die Frage aufgeworfen werden, ob das Wahleresultat der reine und unverfälschte Ausdruck des Gesamtwillens der Wählerschaft, nämlich der Wahlberechtigten des betreffenden Districts, sey? Wenn diese Frage bejaht wird, und sich als gewiß herausstellt, daß die Wahl eine reine und unverfälschte, und Derjenige aus der Wahlurne hervorgegangen sey, den die Wahlberechtigten nach ihrem Gesamtwillen wirklich haben wählen wollen, dann mag man über die Mängel, etwa aus Versehen nicht beobachteter Formalitäten, wie wir gestern gethan haben, mit Leichtigkeit weggehen, und die Wahl für unbeanstandet erklären. Anders verhält es sich aber dann, wenn sich herausstellt, daß durch rechtswidrige Umtriebe aller Art gesucht worden ist, die Wahl zu verfälschen, nämlich auf eine andere Person zu lenken, als die der Gesamtwillen wirklich hat wählen wollen. Eine Wahl der letzteren Art haben wir hier vor uns, denn wenn Das wahr ist, was die Petenten in ihrer Eingabe gesagt haben, dann stellt sich als gewiß heraus, einmal, daß sich die Wahlcommission erlaubt hat, Eingriffe in die Wahl zu machen, die Wahlfreiheit der einzelnen Abstimmenden zu beschränken, also schnurstracks der Bestimmung des §. 56 der Wahlordnung entgegenzuhandeln, welcher sagt, daß es der Wahlcommission streng verboten sey, durch Zureden oder Empfehlung, oder auf irgend eine andere Weise die Wahlfreiheit der Abstimmenden zu beschränken. Ich will, um Dies darzutun, nur ein Beispiel herausheben, die Stelle der Eingabe nämlich, wo gesagt ist, es habe der Bürgermeister als Vorstand der Wahlcommission einem Wahlmann seinen Zettel, den er ihm habe übergeben wollen, nicht abgenommen, sondern bemerkt, das seyen nicht die rechten Wahlmänner, er müsse andere hinschreiben. Wenn dieser

Fall nicht deutlich genug spricht, wenn hierin nicht ein Eingriff in die Wahlfreiheit der Abstimmenden liegen soll, dann weiß ich wahrlich nicht mehr, worin noch ein Eingriff in die Wahlfreiheit eines Abstimmenden gesucht werden will. Der zweite Punkt, der hier von Wichtigkeit ist, bezieht sich auf den Brief, den Abegg an seine Wahlmänner geschrieben haben sollte. Dieser Brief enthält allerdings ein Versprechen, und zwar von großartiger Natur, und so lange die Möglichkeit nicht geläugnet wird — und diese kann nicht geläugnet werden —, daß sich Wähler durch solche Versprechungen bestimmen lassen, so lange muß man solche als Bestechungs-Versuche ansehen. Bei diesem Brief ist aber auch noch etwas Weiteres zu beachten. Man muß hier nämlich auf die Person des Abgeordneten selbst hinblicken. Wenn ein Abgeordneter im Stande ist, solche Briefe zu schreiben, und sich erlaubt, einen Bestechungsversuch zu machen, und selbst zu erklären, daß er sich über alle verfassungsmäßigen Organe hinaussetzen und etwas durchsetzen wolle, was gegen die Verfassung ist, dann verdient er nicht Abgeordneter zu seyn, und wenn sich all Dies als wahr herausstellt, so bitte ich Sie dagegen zu stimmen, daß ein solcher Abgeordneter unter uns Platz nehme. Man wendete zwar gegen die Petition ein, die Beschwerdeführer oder die Petenten hätten sich früher beschwerend an die Staatsbehörde wenden sollen. Einmal aber haben sie eine solche Beschwerde bei der Wahlcommission eingelegt, und dann ist dadurch, daß diese Beschwerde nicht geführt worden ist, für uns das Recht nicht erloschen, die Wahl zu prüfen. Wir haben dieses Recht, und sogar die Pflicht, darüber zu wachen, daß die Abgeordnetenwahlen ein reiner und freier Ausdruck des Volkswillens seyen, und nur natürliche Organe des Volkswillens in diesem Saale sich aussprechen. Wir müssen deshalb darauf bestehen, daß eine Untersuchung der behaupteten Thatsachen vorgenommen werde, ja, ich glaube, daß eine solche Untersuchung im Interesse des betreffenden Abgeordneten selbst liegt; denn, wenn man sich gegen eine solche Untersuchung sträubt, so muß der Verdacht, daß solche Verhältnisse wirklich obwalten und wahr seyen, auf dem Abgeordneten ruhen, und er wird wohl nicht selbst haben wollen, daß ein derartiger Verdacht auf ihm ruhen bleibe.

Ich unterstütze hiernach nochmals den Antrag der Mehrheit der Abtheilung.

Trefurt: Ich habe die Absicht, gegen den Antrag der Mehrheit der Abtheilung zu sprechen, allein es wäre mir erwünscht, denselben nochmals zu vernehmen, da er mir nicht in allen seinen Theilen gegenwärtig ist.

v. Soiron verliest denselben noch einmal und fügt dann noch mündlich hinzu: In Bezug auf den letzten Antrag muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß ein doppeltes Datum, vom 15. März und 9. August, über ein und dasselbe Rechtsgeschäft vorliegt, und nebendran, offenbar von der Hand des Regierungsraths Abegg geschrieben, die Worte stehen: die Schenkungs-Urkunde ist unter dem 9. Februar 1845 niedergeschrieben zu Karlsruhe, und unter dem 23. Juli 1845 vor dem Amtsrevisorat Paden in Form einer öffentlichen Urkunde aufgenommen worden. Diese Bemerkung war auch von dem Regierungsrath Abegg unterzeichnet, allein er hat das Ganze mit einem Strich durchstrichen, während sein Name und das Wort Schenkungs-Urkunde mit vielen Strichen durchstrichen ist, so jedoch, daß man das Ganze noch lesen kann. Da nun aber vom 23. Juli bis 9. August keine lange Zeit verlaufen, so fragt es sich, ob die Schenkungs-Urkunde vom 23. Juli vor dem 9. August eingetragen seyn konnte, was nothwendig ist, wenn man sich auf seinen Besitz gegenüber von Dritten berufen will. Die Schenkungs-Urkunde vom Februar 1845 war keine Schenkungs-Urkunde, denn sonst wäre es nicht nothwendig gewesen, ihr die Form einer Schenkungs-Urkunde zu geben, nämlich am 23. Juli 1845 sie in eine öffentliche Akte zu bringen, denn bekanntlich gibt es keine Schenkungs-Urkunden in Privatacten.

Litschi: Ich muß nur darauf aufmerksam machen, daß der Regierungsrath Abegg inzwischen das Original der Schenkungs-Urkunde selbst übergeben hat, woraus sich ergibt, daß sie das Datum vom 23. Juli trägt.

v. Soiron: Das Zeugniß ist vom 2. August und nicht vom 23. Juli.

Baumgärtner: Weil ich zufällig Kenntniß von dieser Sache habe, so erlaube ich mir über diesen Incident-Punkt Einiges zu bemerken. Der Regierungsrath Abegg,

der kein Rechtsgelahrter ist, hat mir ungefähr im Juni d. J. die Schenkungs-Urkunde, die vom März datirt ist, vorgezeigt, um mich darüber zu befragen, ob sie formell gültig sey. Ich habe aber darin einen formellen Mangel gefunden. Es war nämlich eine Schenkungs-Urkunde nicht in öffentlicher Form gemacht, sondern eine Privat-Urkunde, die nur von dem Amtsrevisorat beglaubigt war. Ich erklärte ihm deshalb darauf, daß ich diese Schenkungs-Urkunde nicht in der gehörigen Form ausgefertigt halte und er wohl daran thun werde, wenn er sie in ordentlicher Form nochmals machen lasse. Dieß geschah, und er hat mir einige Tage später die dritte formell ausgefertigte Schenkungs-Urkunde ebenfalls gezeigt, die ich dann für richtig hielt. Daher kommt es, daß sich zweierlei Einträge im Gewährebuch befanden. Der erste Eintrag betrifft die frühere, nicht formelle Schenkungs-Urkunde, und der zweite, die spätere, verbesserte formelle Schenkungs-Urkunde. Beide Einträge haben aber vor dem 9. August stattgefunden, und der Zweifel über das doppelte Datum wird hierdurch genügend beseitigt seyn.

Fauth: Die erste Urkunde wurde allerdings von dem Amtsrevisorat dahier beglaubigt, und in das Eberbacher Grundbuch eingetragen; allein später glaubte man, die Sache könnte Anstände finden, weil sie nicht gehörig in der Form sey. Diese Verbesserung fand übrigens lange vor dem Wahlstage statt. Beide Urkunden wurden eingetragen, und damit ist dem Gesetz Genüge geleistet. Die Steuer ging ohnehin bedingungsmäßig, von dem Tage der Schenkung an, auf den neuen Erwerber über. Wenn aber wegen der Schenkung ein Anstand herrschen sollte, so bemerke ich, daß ich mit dem Regierungsrath Abegg nahe verwandt (Geschwister-Kind) bin, und noch ein Grundstück besaß, welches sehr schön gelegen ist, ursprünglich aber ein Wald war, weshalb es so nieder in der Steuer liegt, später aber in einen Garten verwandelt worden ist, und ich dasselbe verschenkte, weil ich keine Kinder habe, Abegg aber solche hat. Die in Frage stehende Schenkung ist so aufrichtig, und der Regierungsrath Abegg befindet sich in so gesetzlicher Weise im Eigenthum, daß ich nur wünschte, es wäre Jeder, der in der Kammer ein Weinpatent hat, ein eben so aufrichtiger

Weinhändler, als Abegg ein aufrichtiger Grundeigentümer ist.

Vitschi: Die Eintragung fand allerdings schon am 15. März statt; denn es heißt, die Schenkung wurde sogleich vollzogen, und diese Eigenthumsübertragung am 15. März in das Grund- und Gewärbuch eingetragen.

Erfurt: Durch die Erläuterungen, die wir so eben vernahmen, halte ich diesen sehr unerheblichen Anstand für beseitigt. Unerheblich sage ich, weil jedenfalls die Nachtragung des legalen Documents keine große Verzögerung verursachen würde.

Ebenso halte ich die Ausstellung an der Wahl, welche aus der Einwirkung der Wahlkommission auf die Wahlmänner abgeleitet wird, durch die gründliche, in dem Minoritätsberichte enthaltene Erörterung erledigt, und zwar um so mehr, als wir zu meinem Staunen aus diesem Bericht erst erfahren mußten, daß die ganze Denunciation eigentlich eine anonyme ist. Wir wissen nicht, von wem die Beschwerden herkommen. Es liegt eine von einigen Querulanten unterschriebene Petition vor, in welcher diese Beschwerden nicht enthalten sind. Nur auf eine Beilage wird sich dießfalls bezogen, und diese ist ohne Namensunterschrift, so daß die Kammer nicht weiß, von wem die eigentlichen Beschwerden herkommen. Es sind anonyme Anzeigen, die überall in der Welt wenig Glauben finden. Abgesehen aber auch davon, gibt es andere Gründe genug, um auf diesen Beschwerdepunkt kein weiteres Gewicht zu legen. Der wichtigste von den Beschwerdepunkten ist der Vorwurf des Bestechungsversuchs oder des Betrugs. Die verehrliche Abtheilung hat das Dilemma aufgestellt, der Brief, von dem sich hier handle, sey entweder ein ächter gewesen und habe wirklich von dem Gewählten hergerührt, oder nicht. Im ersten Fall sey es ein Bestechungsversuch, und deshalb die Wahl ungültig, und im andern Fall sey es ein Betrug, den ein Dritter im Interesse Abegg's oder seines Gegners begangen hat. Wenn sich die Sache so verhält, so sind wir eigentlich mit unserer ganzen Berathung fertig; denn, sey das Factum wahr oder nicht, so ist die Wahl ungültig, und es wird in dieser Hinsicht eines andern Antrags, als auf Ungültigkeits-Erklärung der Wahl, nicht bedürfen.

Am wenigsten kann ich aber den Antrag für statthaft halten, daß die Kammer den Gewählten fragen solle, ob er diesen Brief geschrieben habe.

Eine solche Frage kann unter Umständen allerdings gestellt werden, ja ich habe sie selbst bereits an den Gewählten gestellt. Wenn man aber, wie die Abtheilung thut, vor das Forum der Oeffentlichkeit tritt, und zuerst sagt, diese Handlung ist eine schändliche, sie macht Denjenigen, der sie begangen hat, unwürdig, seinen Sitz in diesem Hause zu nehmen, und dann mit der Frage vor ihn tritt: Hast Du diese Handlung begangen? so ist Dieß die größte Peleidigung, die einem Ehrenmann je begegnen kann. Ich frage Jeden, wie er mir antworten würde, wenn ich ihn fragte, hast Du diesen oder jenen Schurkenstreich begangen? Die Antwort würde gewiß nicht in höflicher Weise erfolgen. Ich sage nochmals, eine tiefere Verletzung eines Ehrenmanns kann es nicht geben, als ihn in solcher Weise über eine solche Handlung zu fragen. Ohne solche Invectiven und eine solche vorausgehende Beurtheilung könnte man allerdings in bescheidener Weise, wie dieß schon geschehen ist, eine derartige Frage an einen Abgeordneten richten und ihn einladen, in den Saal zu treten und zu antworten. Nach Demjenigen aber, was vorangegangen ist, halte ich Solches für unstatthaft, und ich, nach meinem Gefühl, würde mich lieber einer jeden, auch noch so zweifelhaften Kriminaluntersuchung aussetzen, als hierauf antworten.

Ich sage, zweifelhafte Kriminaluntersuchung, denn wenn die Parteiwuth und der Fanatismus in dem Maße toben, wie wir es zum Theil bei unseren letzten Wahlen gesehen haben, so gebe ich für die Aussage von einem oder zwei Zeugen nicht sehr viel. Ich habe aber den Gewählten unter vier Augen auf Pflicht und Gewissen gefragt, ob er den fraglichen Brief oder einen ähnlichen verwerflichen, wie derjenige, der ihm Schuld gegeben wird, geschrieben habe, und er hat mit Entrüstung Nein geantwortet. Er war auch bereit, diese Erklärung in der Kammer zu geben; allein, nachdem ich in dieser Form, wie es von Seiten der Commission geschah, die Sache behandeln gesehen, und solche tief verletzende Ausdrücke vernommen hatte, verfügte ich mich wiederum zu ihm, und bat ihn dringend, nun vorerst

eine solche Erklärung nicht zu geben. Ich denke auch, daß Sie Alle einem Ehrenmann eine solche empfindliche Verletzung nicht werden zufügen wollen. Was ist auch wirklich Glaubwürdiges an der ganzen Thatsache? Die Abtheilung und der Herr Berichterstatter sagen, es wäre eine Schändlichkeit, und würde zum Sig in diesem Hause unwürdig machen, wenn ein Abgeordneter einen solchen Brief geschrieben hätte. Ich sage aber noch mehr als Dieses, und behaupte, daß alle also um die Gunst der Wähler geübte Buhlereien, alle solche mehr oder weniger stark aufgetragene Versprechungen im besondern Interesse eines Wahlbezirks, mit der strengen Pflicht eines Abgeordneten nicht vereinbar sind; denn wir schwören Alle in diesem Saale, daß wir auf diese Sonder-Interessen keine Rücksicht nehmen, sondern nur das allgemeine Wohl und Beste des Landes berathen wollen. Alle solche Buhlereien also sind mir verächtlich. Ein Brief aber, wie derjenige, den wir gehört haben, wäre mir viel weniger ein Beweis von der Niederträchtigkeit der Gesinnung, als ein Beweis des absolutesten Unverständes der Unreife und Unfähigkeit des Mannes, der einen solchen Brief schreiben kann; der Unreife in der Würdigung seiner selbst und in der Beurtheilung Derjenigen, denen er schreibt; denn er müßte fast aberwitzig seyn, wenn er nur meinen könnte, daß die Männer, zu denen er spricht, die Wahlmänner oder Urwähler, denen er solche ganz übertriebene Versprechungen macht, auch nur ein Wort davon glauben werden. Für diese meine Ansicht habe ich eine sehr gewichtige Autorität. Es ist von einem allgemein sehr geachteten Mann schon vor der Wahl, wo das Gerücht transperirte, daß ein solcher Brief des Regierungsraths Abegg existire, an den Wahlbezirk geschrieben worden, man solle doch um Gottes Willen solchen Unsinn nicht glauben. Ich habe diesen Brief vor mir liegen, und erlaube mir nur einige Stellen daraus zu verlesen, um Sie zu überzeugen, daß der Verfasser dieselbe Ansicht hat, wie ich. Er hält es für moralisch unmöglich, daß man in dieser Weise sich selbst überschätzen und Andere geringschätzen könne, um solche erbärmliche Kunstgriffe zu brauchen. Weil es sich davon handelte, den Abg. Rindeschwender aus seinem Wahlbezirk zu verdrängen, ist dort vorerst zur Empfehlung desselben gesagt: „die nämlichen Menschen so schwach

und unbegreiflich, dumm und undankbar gegen den Mann zu finden, der keine Gelegenheit versäumte, für die Interessen Ueberlingens zu kämpfen, der mehr für diese Stadt gethan hat, als bei seiner Verpflichtung für das Wohl des Landes rätlich gewesen wäre.“ Ueber diese Stelle will ich mich nicht weiter aussprechen, würde mich aber, wenn ich der Abg. Rindeschwender wäre, für ein solches Lob bedanken. Dieß macht indessen nichts zur Sache. Dann heißt es aber weiter: „Das hätte ich nie von den Ueberlingern erwartet, doch hoffe ich noch immer, daß der gesunde Sinn der getreuen Bürger siegen werde.“

Nun wird das Urtheil über den Hauptpunkt ausgesprochen, wo es in dem Briefe heißt: „das Staatsministerium hat über solche Dinge zu bestimmen, der Regierungsrath Abegg hat hierzu kein Wort zu reden, und die Leute sollen nicht so dumm seyn und ein solches Geschwäg über einen Beamten, der sich in die Kammer drängen will, nicht glauben.“

Würde sich wohl eine Regierung so weit wegwerfen, daß sie einem untergeordneten Beamten das Recht gäbe, einer Gemeinde etwas fest zu versprechen, was nicht einmal ein Ministerium thun kann, weil die ganze Sache nicht einmal feststeht, und würde sich die Regierung so weit vergessen, der Gemeinde durch Abegg etwas zuzusichern, ohne es gewähren zu können? Die Bürger werden förmlich getäuscht, wenn man ihnen sagt, daß Regierungsrath Abegg schriftliche Versprechungen gemacht habe und machen könne. Glauben denn die Bürger von Ueberlingen, die Regierung würde, wenn sie eine Stadt durch solche Versprechungen bestechen wollte, daß sie nach ihrem Sinn wähle, so unklug seyn, und sich der Opposition gegenüber beschimpfen, daß sie einem untergeordneten Beamten den Auftrag gibt, Dieß zu thun? Sie sehen, daß die ganze Sache nur ein Operat des Bürgermeisters Müller ist. Am Schlusse kommt dann die captatio benevolentiae, wo es heißt: wer hat denn bisher mehr mit Interesse für die Seegegend gekämpft, als die Opposition und würde denn die Stadt Ueberlingen ihr Interesse fördern, wenn sie ministeriell wird? Ist sie nicht genug belehrt, daß es der größte politische Fehler ist, in unserer

Zeit Beamte in die Kammer zu wählen, die, wenn auch noch so brav, doch abhängig von der Regierung sind?

Sie ersehen hieraus, daß der Mann, dem Sie schon sehr oft große Anerkennung gezollt haben, im Wesentlichen auch der Ansicht ist, es sey nicht möglich, daß ein nur halb vernünftiger Mann so etwas thun, und nur halbvernünftige Menschen solche handgreifliche Unwahrheiten glauben können. Ich kehre übrigens zu Dem zurück, womit ich meine Rede begonnen habe. Wenn man die, in anonymer Weise vorgebrachten Beschuldigungen, nur für irgend beglaubigt hält, so halte ich es für weit statthafter, daß man die Wahl beanstandet, und eine Untersuchung darüber, ob wirklich ein solcher Bestechungsversuch gemacht worden, anordnet. Wie ich aber genügend dargethan zu haben glaube, so sind die Beschuldigungen nicht von einem bekannten Ankläger erhoben und in einer absolut unbeglaubigten Weise vorgebracht. Mir bürgt die kategorische Erklärung des Gewählten, die ich zu einer Zeit von ihm erhoben habe, wo er sie noch mit Ehre geben konnte, dafür, daß er einer solchen Handlung durchaus unfähig ist, und deshalb stimme ich für die Gültigkeit der Wahl.

Rindeschwender: Da ich in dem verlesenen Briefe persönlich genannt bin, so bitte ich, Dasjenige nochmals vorzutragen, was ein Dritter über mich schrieb.

Nachdem der Abg. Trefurt die betreffende Stelle nochmals verlesen, fährt Rindeschwender fort: Diese Privatansicht eines Mannes, der vielleicht wirklich glaubt, ich hätte mehr für Ueberlingen gethan, als ich hätte thun sollen, kann mich nicht beleidigen. Die öffentliche Meinung wird mir das Zeugniß geben, meiner Pflicht jenseits getreu gewesen zu seyn, das Zeugniß, wenigstens stets meiner Ueberzeugung gefolgt zu haben. Ich glaubte Anfangs das Wort „rätlich“ wäre so zu interpretiren, daß ich etwas gethan hätte, was nicht rätlich sey, um sich bei der Regierung zu empfehlen.

Matth: Ich unterstütze den Antrag der Mehrheit, die Wahl für beanstandet zu erklären und die endgültige Schlussfassung auszusetzen, bis die verlangte Untersuchung der merkwürdigen Umstände, welche die Wahl auf allen Schritten begleitet haben, gepflogen, und der Kammer

vorgelegt seyn wird. Meine Gründe liegen, wie die Gründe der Abtheilung, in der Sache selbst, und man darf mir Dieß um so mehr glauben, da es ein wahrer Luxus seyn würde, einem so reichhaltigen Vorrathe noch einen unnöthigen Zusatz zu geben. Hätte es aber noch eines Grundes bedurft, um mich in meiner Abstimmung zu bestärken, so wäre es der Bericht der Minorität und der Vortrag des Abg. Trefurt. Man hat die klaren Worte einfacher Bürger so lange gedreht und gedeutet, bis sie nichts mehr bedeuten. Man hat von einer anonymen Denunciation gesprochen, in Bezug auf eine Eingabe, die von 50 Bürgern unterzeichnet ist, und Alles enthält, was in der Beilage näher ausgeführt ist; man hat sich über Handlungen, die, wenn sie wahr sind, durchaus verwerflich erscheinen, so leichtthin weggesetzt, als ob es sich um Kleinigkeiten handle.

Eine solche Beweisführung kann mich von meiner Ueberzeugung nicht abbringen. Ich wende mich zur Sache. — Den Bürgern von Ueberlingen stand es eben so gut frei, statt ihres früheren, langjährigen Vertreters einen Andern, statt eines Veteranen dieses Hauses, einen jüngern Mann, statt eines unabhängigen Bürgers einen urlaubsbedürftigen Staatsdiener zu wählen; es stand ihnen Dieß eben so gut frei, wie es den Wählern anderer Bezirke gefallen dürfte, etwas Anderes zu thun. Eine Aenderung der Gesinnung ist an sich nichts Widerrechtliches, sondern nur eine verschieden zu beurtheilende Handlung. Wir mögen den Mann loben, der sich zum Guten kehrt, den Andern tadeln, der sich zum Schlechten wendet; das Urtheil ist eines Jeden eigene Sache. So wie es aber verboten ist, einen Menschen durch Anwendung ungesetzlicher Mittel zu einer Aenderung seines Glaubens, oder zu irgend einer Handlung zu zwingen, eben so ist es unzulässig, eine Wählerschaft durch derartige Mittel zu fördern. Es kommt sonach in unserem Falle Alles auf die Entscheidung der Frage an: ob die Sinnesänderung der Bürger von Ueberlingen, wie sie bei der letzten Wahl an den Tag getreten, eine wahre oder eine gefälschte, durch unstatthafte Einwirkungen künstlich erzeugte ist. — Beides, das Eine wie das Andere, ist bei jeder neuen Wahl möglich, und wir sind gar nicht berufen, uns um Möglichkeiten zu kümmern.

Allein gerade darum müssen wir bei dieser Wahl auf die bezeichnete Frage eingehen, weil es in hohem Grade wahrscheinlich gemacht ist, daß dieselbe keine ächte, sondern eine gefälschte Wahl gewesen. Die Eingabe, welche die Thatsachen enthält, aus denen die Wichtigkeit der Wahl gefolgert wird, kann schon, nach der Zahl und Beschaffenheit der Unterschriften, nicht als unbedeutend angesehen werden. Die 50 Bürger, welche die Eingabe unterschrieben haben, sind weder dem reichen Spital verpfändet, noch der Stadtkasse zu Dank verpflichtet; sie gehören dem Kern der Bürgerschaft an, sie sind Kaufleute, Gewerbsleute, Landwirthe, die auf ihren eigenen Füßen stehen. Man darf ihnen wohl zutrauen, daß sie nicht leichtsinnig Dinge behaupten, die von ihnen oder Andern erfunden wären, um irgend eine unredliche Absicht zu erreichen. Nein, es ist das Schmerzgefühl über die verletzte Ehre der Stadt, es ist die Entrüstung über die gelungene Demoralisation einer großen Anzahl ihrer Mitbürger, was diese Männer bestimmt, wenigstens ihre eigene Ehre dadurch zu wahren, daß sie laut und offen gegen solche Schmach protestiren. Es sind auch nicht Gerüchte, Muthmaßungen, unerhebliche Fehler, welche sie uns mittheilen, sondern Thatsachen, für deren jede sie Zeugen anführen und strenge Untersuchung verlangen. Allerdings sind unter den 16 Beschwerdepunkten mehrere, auf welche kein großes Gewicht zu legen ist, und die, wenn sie allein stünden, gar keine Beachtung verdienen würden. Allein im Zusammenhange mit den übrigen dienen sie dazu, als einzelne feinere Züge das ganze Bild der Wahl von Ueberlingen um so sprechender darzustellen. Erheblich aber sind offenbar jene Punkte, welche von den Einwirkungen handeln, die sich Mitglieder der Wahlcommission haben zu Schulden kommen lassen, indem sie durch Zureden, Versprechungen und Drohungen Bürger zu bestimmen suchten, ihre Zettel abzuändern oder nach der Anweisung, die man ihnen gab, auszufüllen (Ziff. 8, 9, 10 und 14 der Petition). Insbesondere wurden derlei Mittel angewendet gegen Leute, die vom Spital leben oder für dasselbe beschäftigt sind, oder bei dem Kornhaus, dem Lagerhause u. s. w. Verdienst haben. Wer nun weiß, wie groß die Anzahl dieser Leute in Ueberlingen ist, der wird begreifen, von welchem Ein-

flusse auf das Ergebnis der Wahl dort gerade die Einwirkungen seyn mußten, die anderwärts wohl auch versucht worden sind, aber nicht zum Ziele geführt haben. Man kann auch in diesem Falle nicht behaupten, daß die Bittsteller mit ihrer Eingabe an die Kammer zu spät kommen. Gegen Formfehler, wie z. B. die Abnahme von Stimmzetteln vor dem Anfange der Wahl, gegen Nichteinhaltung der Frist zwischen der Einladung und der Wahl, so wie gegen untergeordnete Umtriebe von Polizeidienern, Erequenten, Sportelextrahenten, auch gegen etwas höher greifende Versuche von Seiten des Amtmanns, des Bürgermeisters, des Spitalverwalters, — gegen diese Mittel, die Bürger von Ueberlingen zum Ausdruck ihrer freien Ueberzeugung zu bewegen, haben sich die Petenten theils während der Wahl, — obgleich vergebens — beschwert, theils lassen wir sie auch jetzt bei Seite liegen. Wo sollten sie aber klagen gegen das gesetzwidrige Verfahren der Wahlcommission, wenn nicht bei der Kammer, die stets für Klagen über Mißbräuche der Amtsgewalt, namentlich bei Wahlen, Petitionen, und was damit zusammenhängt, das rechte Forum gewesen ist, und hoffentlich zum Schutze der bürgerlichen Freiheit auch künftig seyn wird? Und wann hätten sie diese Klagen anbringen sollen? Doch nicht früher als der Landtag eröffnet war!

Der wesentliche Punkt ist nun freilich der angeblich von dem zum Abgeordneten vorgeschlagenen an seinen Freund, den Stadtrechner U l l e r s b e r g e r geschriebene Brief, worin, unter Berufung auf die höchste Stelle, der Stadt alle möglichen Vortheile versprochen werden, aber nur unter der Bedingung, daß sie ihn zum Deputirten wählen. Meine Herren! Ein solcher Brief übersteigt freilich alles Maß des Schicklichen und des Erlaubten so weit, daß ich sein Daseyn für unmöglich halten würde, wenn nicht Ehrenmänner mir ihr Wort darauf gegeben hätten, daß sie ihn in Händen gehabt, und bereit wären, für die Richtigkeit des angegebenen Inhalts einzustehen. Allerdings könnte der Brief, an dessen Wirklichkeit ich nicht zweifeln kann, von einem Andern als Dem, dessen Namen unterzeichnet war, geschrieben worden seyn. Aber dann hat der Freund des Candidaten, welcher den Brief, als von diesem kommend, vorzeigte, die Bürger, welche

er dadurch für die Wahl seines Freundes zu bestimmen suchte, schmähslich betrogen. Die Petenten verlangen nicht, daß man ihre Angaben ohne weiteres hinnehme. Stark in dem Bewußtseyn ihrer redlichen Absicht, verlangen sie eine strenge, unparteiische, gerichtliche Untersuchung, damit die Wahrheit an den Tag komme. Und diese Untersuchung müssen Sie ihnen gewähren, wenn nicht der Schlechtigkeit Thür und Thore geöffnet, wenn nicht auf die Entsittlichung des Volkes eine Prämie gesetzt werden, wenn nicht die in anderen Kreisen der Gesellschaft um sich greifende Demoralisation auch in den Reihen der Bürger herrschend werden soll. Es ist zwar gestern schon bemerkt worden, daß die heutige Wahl voraus pläbirt worden sey. Es mag auch wirklich der Fall seyn, daß Mancher über die ohnehin als unerheblich erkannten Formfehler oder zweifelhafte Geschäftsbehandlung bei andern Wahlen darum hinausgegangen ist, damit er heute über großes Unrecht ebenfalls wegzusehen einen Scheingrund habe. Mancher thut etwas Gutes, weil er glaubt, sich wieder dafür eine Sünde erlauben zu dürfen. Allein die Mehrheit der Kammer kann nach solchen Grundsätzen nicht verfahren wollen. Sie kann eine Untersuchung nicht verweigern, wo so große Heillosigkeiten wahrscheinlich gemacht sind, daß der Zweifel, wenn er bestehen bliebe, einen dunkeln Schatten auf die ganze Repräsentation des Volkes werfen würde. Dem Gewählten selbst, wenn er ein gutes Gewissen hat, müßte das Bestehen eines solchen Zweifels unerträglich, der Sitz in der Kammer peinlich, die Ausmittelung der Wahrheit eine dringende Angelegenheit seyn. „Wo so viel vorliegt, als bei der Wahl des Abg. Richter“ — sagte gestern ein ehrenwerthes Mitglied — würde es unverantwortlich seyn, die Wahl nicht zu beanstanden. Was wird er heute thun, wo so viel vorliegt, wie hier?

Schaaff: Das bin ich. Ich hatte nicht vor, zu reden; jetzt muß ich es aber doch, um mich darüber zu erklären.

Mathy: „Ich beanstande die Wahl des Abg. Richter“ — sagte gestern der Abg. Rettig — „ohne sie vor der Hand für ungültig erklären zu wollen, aber der Wahlcommissär soll zur Erklärung über gewisse Bemängelungen im Protokoll aufgefordert werden.“ — Wird er

heute bei den weit größern Bemängelungen der Ueberlinger Wahl, diese nicht beanstanden und keine Untersuchung verlangen? — „Es ist dumm und heuchlerisch“ sprach ein dritter ehrenwerther Abgeordneter „von einer Stelle in einer namenlosen Flugschrift zu sagen, der Abg. Knapp habe der Ortenau die 63,000 fl. Kriegsentschädigung nicht verschaffen können.“ Wie wird er die angebliche Aussage des Stadtrechners Ullersberger bezeichnen: Regierungsrath Abegg habe der Stadt Ueberlingen 30,000 fl. verschafft, und sie werde durch ihn, der Einfluß im Cabinet habe, noch weitere 40,000 fl. erhalten?“

Weiße: Ich sage ebenso: Es ist dumm und heuchlerisch.

Mathy: Also doch einstweilen so viel gewonnen. (Allgemeine Heiterkeit.) Werden die Herren sich hinter ihren Unglauben verschanzen? Dieß wäre zwar schnell geschehen, aber durchaus eitel und vergeblich entgegen fünfzig ehrenhaften Bürgern, welche Zeugen benennen und eine Untersuchung verlangen. Ich werde erwarten, was geschieht, und stimme für den Antrag der Abtheilung.

Ministerialpräsident Geheimrath Nebentus: Auch ich habe Herrn Regierungsrath Abegg über die ihm zur Last gelegte Thatsache befragt. Ich fühlte mich in meiner Stellung verpflichtet, Dieß zu thun, obwohl ich im Voraus schon überzeugt war, daß ich eine verneinende Antwort auf meine Frage erhalten werde. Ich konnte Herrn Abegg, nach seiner mir bekannten Persönlichkeit, der Handlung, deren er beschuldigt wird, nicht für fähig halten, denn so wenig ich auch diesen Mann im Leben gesehen habe, so reicht ja doch bekanntlich eine Stunde schon hin, um eines Mannes Verstand kennen zu lernen, während es oft so lange dauert, bis man das Herz desselben prüft. Ich war, sage ich, im Voraus überzeugt, daß ein Mann von dem klarsten Verstand, ein als tüchtig erprobter Geschäftsmann unmöglich die Thorheit begehen konnte, einen Brief von dem angegebenen Inhalt zu schreiben. Der Bericht der Mehrheit der Commission und die Verhandlungen hierüber haben, wie ich gestehen muß, schmerzliche Gefühle in mir hervorgerufen. Ich habe mit Erstaunen gehört, daß man Anschuldigungen, die noch un-

untersucht sind, als ganz glaubwürdig betrachtet, und war noch mehr erstaunt, als ich vernahm, daß man sie in so lange als wahr annehmen müsse, obgleich sie noch nicht untersucht sind, bis der Angeschuldigte bewiesen habe, daß sie nicht wahr seyen. Diese Voraussetzung war nothwendig, um Aeußerungen über ihn zu thun, die ich nicht wiederholen will. Ich will Ihnen, was ich von dieser Sache denke, offen bekennen. Es liegt hier, wie ich glaube, irgend eine im Dunkeln angezettelte Intrigue zu Grund, um einen Mann um seine ganze Reputation zu bringen. Ich kann nichts Anderes glauben und gestehe, daß, wenn ich auf Ihren Bänken säße, ich nicht einen Augenblick anstehen würde, schon in Hinblick auf die vorliegende Erklärung der Wahlmänner, über die Sache wegzugehen. Eine Untersuchung halte ich allerdings für nothwendig, allein deshalb ist nicht nöthig, daß man die Wahl beanstandet. Was die übrigen auf die Urwahlen bezüglichen Anstände betrifft, so habe ich nur zu bemerken, daß ich im Wesentlichen mit den Grundsätzen einverstanden bin, welche die Minorität der Abtheilung in ihren Bericht niedergelegt hat. Es handelt sich um unbedeutende Formfehler, um solche Formfehler, über die Sie gestern hinausgegangen sind und zwar, wohlgemerkt, bei Wahlen, wobei nur die Mehrheit einer einzigen Stimme die Entscheidung gab und der geringste Formfehler daher auf das Resultat der Wahl einen Einfluß haben konnte. In dem vorliegenden Fall handelt es sich dagegen um die Stimme von zwei oder vier Urwählern. Wie ist es nun denkbar, daß diese zwei bis vier Stimmen auf das Endresultat des ganzen Akts einen Einfluß üben konnten, indem ja der gewählte Abgeordnete 24 Stimmen von 32 aus den Urwahlen hervorgegangenen Wahlmännern erhalten hat? Sie werden, hochgeehrte Herren, zugeben, daß die Prüfung der Wahlen der beste Probierstein für die Unbefangenheit und Unparteilichkeit der Kammer und für ihren ernstesten Willen ist, der Wahrheit und dem Recht zu geben, was ihnen gebührt. Vor Allem darf man aber erwarten, daß politische Sympathien und Antipathien bei derartigen Fragen aus dem Spiel bleiben.

Baumgärtner: Die Mehrheit der Abtheilung hat die vorliegende Wahl aus zwei Gründen beanstanden zu

müssen geglaubt. Ueber den ersten, welcher eine angebliche unerlaubte Einwirkung der Wahlcommission betrifft, erlaube ich mir nur wenige Worte. Es ist in dieser Hinsicht schon von andern Mitgliedern bemerkt worden, daß diese Einmischung nicht erwiesen, daß sie unerweislich und verjährte sey, weil sie nicht rechtzeitig vorgebracht wurde. Ich setze noch hinzu, daß dieser Punkt auch irrelevant ist. Angenommen auch, es hätte die Wahlcommission auf die in der Petition angegebene Weise auf die Wahlfreiheit zweier Wahlmänner eingewirkt, so entsteht daraus nicht die Folge, daß die Abgeordnetenwahl ungültig ist. Die Folge davon kann keine andere seyn, als daß die Wahlcommission die gehörige Rüge erhält und die zwei Stimmen, von denen die Rede ist, bei der Zusammenstellung nicht gezählt werden. Nur dann würde von einem Einfluß auf die Wahl selbst die Rede seyn können, wenn behauptet worden wäre, daß diese beiden Stimmen eine Aenderung in Beziehung auf das Resultat der Wahl zur Folge gehabt hätten. Eine solche Behauptung ist aber nirgends aufgestellt worden und ein solches Resultat würde auch nicht hervorgebracht worden seyn. Dieser Grund ist somit ganz unerheblich. Nach dem andern Anfechtungsgrunde wird dem Abg. **Abegg** Schuld gegeben, daß er die Wähler der Stadt Ueberlingen bestochen habe. Er hat dieselben allerdings für sich gewonnen, und zwar dadurch, daß er schon vor einer Reihe von Jahren, als er noch Mitglied des Collegiums in Constanz war, sich ihrer thätig und wirksam angenommen hat und ihnen wesentliche Vortheile verschaffte, ohne Rücksicht auf eine Wahl, die erst acht oder neun Jahre später zur Sprache kam. Er hat, seit er sich nicht mehr in jener früheren Stellung befindet, ihnen auf ihre Bitte mit seinen Einsichten Rath erteilt, wodurch er sich ihren Dank und ihr Vertrauen erwarb, und Dieß ist die Bestechung, von der allein die Frage seyn kann und die die Zuneigung der Stadt Ueberlingen ihm gewonnen hat, so zwar, daß, wie ich weiß, schon vor langer Zeit die Rede davon war, ihn zum Abgeordneten vorzuschlagen, was er aber damals nicht annahm und nicht annehmen konnte, weil er nicht einmal das erforderliche Alter besaß. Wenn also behauptet wird, er habe sich unerlaubte Bestechungsmittel zu Schulden kommen lassen, so muß ich mich le-

diglich Denjenigen anschließen, die an eine solche Beschuldigung nicht glauben. Das Mittel, welches er angewendet haben soll, ist so kolossal unsinnig, daß wahrlich einem geschiedten Mann, und dieß ist der Regierungsrath Abegg, ein solches Mittel nicht zuzutrauen ist. Fragen wir uns aber auch insbesondere, gegen Wen diese angebliche Bestechung stattgefunden haben sollte? Gegen drei oder vier Personen sagt man, wovon die Hauptperson ein gewisser Dr. Knöpfle sey. So viel ich weiß, ist dieser weder Wahlmann noch Urwähler, er wohnt außerhalb der Stadt Ueberlingen, hat auf die Wahl derselben nicht den mindesten Einfluß und nicht das Recht, dabei mitzuwirken. Wenn es also auch denkbar wäre, daß diesem Dr. Knöpfle ein derartiger Brief vorgezeigt worden sey, so ist damit kein Wähler bestochen worden. Ebensovienig sollen aber auch die Uebrigen, denen der Brief vorgezeigt worden seyn sollte, unter die Zahl der Wahlmänner gehören. Die Existenz dieses Briefs selbst aber ist nirgends erwiesen und auch nicht zu erweisen. Es ist Dieß nicht möglich, und wenn eine Untersuchung angeordnet wird, so wird es sich zeigen, daß es wirklich unmöglich ist; denn können jene Männer, wenn ihnen auch ein Papier dieser Art vorgezeigt worden seyn sollte, geradezu behaupten, daß es von Regierungsrath Abegg herkomme? Gewiß nicht. Sie werden seine Handschrift niemals gesehen haben und das Resultat der Untersuchung wird somit keine Folge haben können. Es hat zwar der Herr Berichterstatter der Mehrheit der Abtheilung bemerkt, selbst wenn der Brief nicht von dem Regierungsrath Abegg ausgegangen wäre und nur von Seiten eines Dritten eine solche Ausstreuerung stattgefunden hätte, so müsse gleichwohl, weil dadurch auf die Gesinnung der Wähler eingewirkt worden wäre, die Wahl verworfen werden. Ein solcher Grundsatz ist höchst gefährlich, denn hierdurch kann es dahin gebracht werden, daß jede Wahl verworfen werden muß. Es darf nur irgend ein intriguanter Mensch sagen, er habe so etwas zugesandt erhalten, er kann Dieß andern Wählern erzählen und dann hat man das Resultat, daß die Wahl für ungültig erklärt werden muß, weil eine solche Ausstreuerung Einfluß auf die Gesinnung der Wähler gehabt haben kann. Sie werden wahrscheinlich nicht ein Wort

abgeben, das solchen Grundsätzen Eingang verschaffen könnte. Es wird nun von der Abtheilung der Antrag gestellt, daß die Wahl einstweilen für beanstandet erklärt und ein doppelter Beweis über die Richtigkeit des angeschuldigten Faktums erhoben werden solle, und zwar einmal durch die Vernehmung des Regierungsraths Abegg. Derselbe hat aber, nachdem er von den Anträgen der Commission gehört hat, in meiner und mehrerer anderer Mitglieder Gegenwart versichert, daß er mit ruhigem Gewissen die Erklärung abgeben könne, daß der Brief nicht von ihm ergangen sey. Ich kann Dem noch hinzufügen, daß ich nicht erst gestern oder vorgestern diese Erklärung erhielt, sondern ich habe ihn schon in einer früheren Zeit, als ähnliche Beschuldigungen in öffentlichen Blättern erschienen, darüber befragt und die unbefangene Antwort von ihm erhalten, er wisse nichts davon, er habe keinen Brief dieser Art geschrieben. Deshalb ist er auch vollkommen bereit gewesen, in der Kammer Dieß öffentlich zu erklären, und er würde es mit gutem Gewissen thun können, wenn sie es beschließen sollte. Sie wird es aber wohl nicht beschließen, aus Gründen, die der Abg. Trefurt treffend auseinandergesetzt hat. Was nun die Untersuchung selbst betrifft, so bin ich mit dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern der Ansicht, daß, so wie die Lage der Sache jetzt ist, eine solche Untersuchung stattfinden muß, jedoch nicht mit der Folge, daß einstweilen die Wahl beanstandet werden dürfte. Vielmehr muß, so lange dem Gewählten nicht bewiesen ist, daß ihm etwas zur Last fällt, die Kammer ihn als rein betrachten und eine Schuld ist ihm in keiner Weise bewiesen, ja nicht einmal durch Zeugnisse belegt, sondern durch einfache unbescheinigte Behauptungen der Petenten hingeworfen. Man hat gestern ähnliche Behauptungen, die allerdings nicht von solcher Wichtigkeit waren, für ein Geschwäg der Petenten erklärt. Ich halte die in Frage stehenden ebenfalls für ein Geschwäg der Petenten, worauf allein hin die Kammer den Gewählten nicht einstweilen ausschließen und in solcher Weise vor der ganzen Welt prostituiren wird. Die Untersuchung wird dessenungeachtet ihren Gang gehen und wäre es möglich oder denkbar, daß sie ein Resultat gewährte, so wird der Regierungsrath Abegg wissen,

was er zu thun hat. Er wird dann einsehen, daß er nicht mit Ehre in der Kammer bleiben könne. Einstweilen aber kann ihn dieselbe nicht ausschließen; sie hat wenigstens hiezu kein Recht, weil kein Beweis oder kein Beleg für Das, was dem Gewählten vorgeworfen wird, vorliegt. Wohl aber ist der Gegenbeweis schon durch die Erklärung von 30 Wahlmännern geführt, welche an die Kammer eine Petition übergeben haben, worin sie bei ihrem abgelegten Eid bestätigen, daß Einwirkungen solcher Art auf sie nicht stattfanden, sondern sie lediglich nach freier Ueberzeugung stimmten. Der Herr Berichterstatter hat sich zwar bemüht, dieses Zeugniß der Wahlmänner dadurch zu verdächtigen, daß sie sich gegen die Anfechtungen und Verläumdungen, die wir in einem öffentlichen Blatt lasen, nicht vertheidigt hätten. Ich, meine Herren, halte es aber der Würde eines Wahlcollegiums nicht angemessen, auf Zeitungsartikel, die vielleicht von einem erbärmlichen Scribler herrühren, sich zu rechtfertigen und den Streit in einer Stadt, wo alle Leidenschaften so sehr losgelassen waren, daß einem ehrenwerthen Wahlmann vor dem Tag der Wahl sogar Pulver in seinen Keller gelegt wurde, noch mehr zu entzünden. Es ist diesen Wahlmännern angedeutet worden, die Sache werde in der Kammer zur Sprache kommen, und sie wußten also, wo sie sich zu erklären haben. Sie haben sich demgemäß gegen die Kammer ausgesprochen, daß die Anschuldigungen falsch seyen, und diesem Zeugnisse vertraue ich und stimme für die Aufrechthaltung der Wahl.

Weller: Auf meine Ueberzeugung haben nicht bloß jene drei Punkte gewirkt, die als juristische Gründe zu Umstößung oder Veanstandung der Wahl angeführt wurden. Auf meine Ueberzeugung hat vielmehr das Bild aller jener 16 Beschwerden gewirkt, die in der Petition dargestellt sind, jenes Bild der Corruption und der Umtriebe, die in Ueberlingen zur Zeit der fraglichen Wahl stattfanden. Wenn aber auch nur drei jener Beschwerdepunkte vorzugsweise herausgehoben werden können, um den Antrag der Majorität von dem juristischen Standpunkte aus zu begründen, so wird doch die Kammer, die als eine Art von Geschwornengericht hier zu sprechen hat, die übrigen 13 Beschwerdepunkte nicht unbeachtet lassen.

Die beiden ersten jener drei Punkte, welche die Veanstandung der Wahl begründen sollen, beziehen sich auf die Einwirkung der Wahlcommission

Diese Einwirkung besteht aber darin, daß dieselbe zu zwei erschienenen Wahlmännern gesagt haben sollte, sie hätten nicht die rechten Wahlmänner aufgeschrieben und ein Mitglied der Wahlcommission mit einem Wahlmann in ein anderes Zimmer ging, um ihm die sogenannten rechten Wahlmänner zu bezeichnen.

Hier empfinde ich eine solche Einwirkung von Seiten der Wahlcommission, daß sie, nach §. 56 der Wahlordnung, jedenfalls eine Richtigkeit der Wahl zur Folge haben muß; denn dort heißt es: Die Wahlcommission darf weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonst irgend eine Weise sich erlauben, die Wahlfreiheit der Abstimmenden zu beschränken.

Wie kann nun die Wahlfreiheit der Abstimmenden mehr beschränkt werden, als wenn die Wahlcommission einem Wähler sagt: Dein ganzer Zettel ist unrichtig, hier hast Du eine Liste von andern Wahlmännern, die Du wählen mußt? Der Herr Berichterstatter der Minorität will nun freilich dieser Sache eine ganz unschuldige Deutung geben, indem er sagt, auf diesem Zettel könnten Männer gestanden seyn, die früher schon gewählt waren, oder es könne sonst irgend eine unschuldige Absicht vorgelegen seyn, kurz, man ersehe hieraus keineswegs, daß auf die Wahl selbst habe eingewirkt werden wollen. Denken Sie sich aber, daß es in Ueberlingen so war, wie überall im Lande. Zwei Parteien standen einander gegenüber, von denen die eine diese, die andere jene Wahlmänner designirt hatte. Wenn nun der Vorstand der Wahlcommission sagt: Du hast nicht den rechten Zettel, so liegt in dieser Aeußerung der Ausspruch, der Zettel enthält Männer deiner Partie, ich will dir Wahlmänner angeben von meiner Partie.

Deutlicher kann man wahrhaftig nicht sprechen, und man muß in der That nicht sehen wollen, wenn man diesem Vorgang eine unschuldige Deutung und Interpretation geben will. Man wird gegen diesen bedeutenden Beschwerdepunkt geltend machen, daß er sich bloß auf die

Urwähler erstreckt und in der Kammer gestern auseinandergesetzt worden sey, daß sie eine Abgeordnetenwahl wegen Mängel bei der Urwahl nicht anfechten dürfe. Es ist allerdings richtig, daß schon mehrere Redner von jener Seite die heutige Sitzung durch ihre gestrigen Vorträge gleichsam präparirt haben; allein ich habe in dieser Beziehung schon einmal widersprochen. Nie wurde in diesem Saale der Grundsatz anerkannt, daß die Kammer nicht berechtigt sey, wegen Mängel an der Urwahl die Abgeordnetenwahl selbst zu vernichten. Ich erinnere hier nur an die Wahl von *Völcker*.

Zimmer wurde wegen Mängel an den Urwahlen die Abgeordnetenwahl selbst angefochten und nur Das zugegeben, daß über unbedeutende Punkte weggegangen werden dürfe, wie denn solches auch in dem vorliegenden Fall in Beziehung auf 13 Punkte geschehen ist. Wo aber eine solche Einwirkung der Wahlcommission auf die Urwähler vorliegt, da ist die Corruption von Amtswegen eingimpft worden, und Dieß dürfen wir nie und nimmermehr zulassen. Man hat einen andern Fall, wovon gestern die Rede war, besonders darum herausgehoben, weil die Urwähler sich dabei beruhigt hätten. Dieß ist aber bei der vorliegenden Wahl nicht der Fall. Der Herr Berichterstatter hat ja die Eingabe verlesen, worin die Beschwerden aufgezählt sind, und die Urwähler haben gegen das Verfahren der Ueberlinger Wahlcommission sich beschwert, und man kann somit nicht eine Erlöschung des Beschwerderechts entgegenhalten.

Ich gehe nun zu dem weiteren Punkte über.

Als ich den in Frage stehenden Brief zum ersten Male las und ihn nunmehr vielleicht zum zehnten Male habe lesen hören, konnte ich in dem Versprechen eines glänzenden Einstandes, eines Bezirksstrafgerichts, eines Amtsgerichts, einer Straße nach Ludwigshafen und in dem Versprechen von weiteren 40,000 fl. nichts Anderes, als den Versuch einer Bestechung erkennen, besonders wenn ich damit vergleiche, daß hinzugefügt ist, von allem Dem sey die Wahl des Regierungsraths *Abegg* die *conditio sine qua non*, und zwar in der Weise, daß das Versprochene nicht bloß durch die Kammer, sondern durch das Cabinet bewirkt werden soll, — also eine Belohnung

durch Kabinettsmacht für Wohlgefälligkeit bei der Wahl. Es ist mir ganz unbegreiflich, wie die Minorität der Commission hat sagen können, sie erblicke hier keine Bestechung, sie sehe in dem Brief nur das Erlaubte eines Wahlcandidaten, was er in seiner künftigen Laufbahn als Abgeordneter für seine Wähler thun wolle. Wahrhaftig, man muß sich absichtlich blind stellen, wenn man Dieß darin sehen will. Wo spricht der Briefsteller von seiner künftigen Laufbahn? Ja, wenn er gesagt hätte, als Abgeordneter will ich dahin arbeiten, daß ihr alle diese Dinge erhaltet, so würde ich mit dem Herrn Berichterstatter der Minorität übereinstimmen und sagen, er habe etwas Erlaubtes gethan; denn ein Abgeordneter darf versprechen, er werde Dieses oder Jenes für seinen Wahlbezirk thun. Ich frage aber wiederholt, ob in jenem Brief eine solche Sprache geführt ist? Mir klingt es als eine offenbare Verhöhnung der öffentlichen Moral, wenn man diesem Brief einen solch' unschuldigen Sinn unterschieben und übersehen will, daß hier nicht von der künftigen Wirksamkeit des Abgeordneten die Rede ist, sondern den Ueberlingern für ihre Wahl ein Lohn versprochen wird, der durch Einwirkung bei dem Cabinet bewirkt werden soll. Worin diese Einwirkung bestehe, ist nicht gesagt; allein Jedermann weiß, welche Verwandtschaften *z.* der Wahlcandidat hat. Der Abg. *Trefurt* sagt freilich, er könne diesen Brief nicht für ächt halten; denn *Abegg* sey ein geschiedter Mann, und Unsinn könne man von ihm nicht vermuthen. Man kennt aber das Sprichwort: *dulce decipere in loco!* Am rechten Ort unsinnig zu seyn, ist eine schwere Kunst, und wenn sich Einer am rechten Ort dumm stellt, bleibt er doch ein geschiedter Mann. Der Brief spricht für den Verstand des Ausstellers und ist dem Verstand der Urwähler angepaßt. (*Murren.*) Daß er sich die Sache richtig gedacht und sich eine richtige Vorstellung davon gemacht hat, hat der Erfolg gezeigt, wenn sich anders herausstellt, daß der Brief ächt ist, was ich natürlich für jetzt nicht behaupten will. Der Beweis ist aber von den Bittstellern mit Zeugen gehörig angetreten, und unsere Pflicht ist es, ihn zu erheben, eine Pflicht, die selbst Hr. Ministerialpräsident *Geheimerath Rebenius* anerkannte, indem er sagte, die

Ehre des Gewählten erfordere die Untersuchung. Wenn aber Dem so ist, so kann man davon nicht trennen, was das Gesetz damit verbindet, nämlich Beanstandung der Wahl. Es ist Dieß, sage ich, eine natürliche gesetzliche Folge, worüber wir uns nicht wegsetzen dürfen und wollen. Ein Hauptgewicht zur Begründung der Nichtbeanstandung wird noch darauf gelegt, daß die Beschwerden bloß in einer Beilage enthalten seyen. Wenn man aber die Petition selbst liest, so findet man darin die Hauptpunkte aufgeführt; denn es ist dort von der groben Bestechung die Rede, die zu jener Zeit bei den Wahlumtrieben in Ueberlingen vorgekommen sey, und auf die Beilage verwiesen, welche richtig übergeben worden ist. Man hat überall keinen Grund, anzunehmen, daß hier eine falsche Unterschiebung stattgefunden habe. Auch Dieß wird übrigens die Untersuchung zeigen; denn leicht wird sich herausstellen lassen, ob die Petenten für die Beilage einstehen wollen oder nicht. Jedenfalls ist die Beschuldigung von so großer Wichtigkeit, daß die Ehre des Abgeordneten und der ganzen Kammer, ja des ganzen deutschen Vaterlandes gerettet werden muß, dadurch, daß solche Beschuldigungen von Bestechungen und Unterschleifen nicht ohne Untersuchung mit einem beifälligen Lächeln dahingenommen werden.

Weizel: Zunächst erlaube ich mir eine Antwort auf die Frage des Abg. M a t h y. Dieser suchte mich zu bestimmen, mich heute in gleichem Sinne auszusprechen, wie gestern; wogegen der Abg. W e l l e r mich zu bestimmen sucht, heute Anders zu stimmen, als gestern, weil angeblich die heutige Discussion durch den gestrigen Beschluß präparirt worden sey. Ich bleibe in beiden Beziehungen mir gleich.

Dem Abg. M a t h y antworte ich, und er hat es wohl von mir erwartet, daß ich das Benehmen, wie es dem Regierungsrath A b e g g angedichtet wird, falls es sich als wahr herausstellt, für dumm und heuchlerisch zugleich erklären müßte.

Das ist mein Urtheil; es ist gleich mit demjenigen, welches ich gestern bei der Discussion über die Offenburger Wahl über das Versprechen von 62,000 fl. Ortenauer Entschädigungsgelder gefällt habe. Wie kann es

einem einzelnen Manne einfallen, seinem Wahlbezirk solche Versprechungen zu machen, einem Mann von gesundem Verstand? Er muß selbst wissen, daß die ganze Sache nothwendig zur Publicität kommen muß, und er keineswegs in der Lage ist, diese seine Versprechungen realisiren zu können. Darüber sind wir gewiß Alle einig. Wenn nun aber eine Handlung von solcher anerkannten Schlechtigkeit in Frage steht, eine Handlung, die so sehr aller Moral widerstreitet, wenn man diese einem vernünftigen, braven Mann andichtet, so liegt mir vor Allem die Frage zur Entscheidung vor, welche Beweisgründe vorgebracht worden sind, um sie für wahr halten zu können. Ich verstecke mich nicht, wie der Abg. M a t h y glaubt, hinter den Unglauben, Nein, ich bekämpfe nur eine Procedur, wie sie hier vorgekommen ist, und die zu den allerabscheulichsten gehört, die ich mir denken kann.

Es wäre nicht mehr eine Kammer, die offen vor dem Angesicht des Volks über klar vorliegende Thatsachen urtheilt, Nein, schlimmer als ein Behmgericht wäre eine Versammlung, die solche Thatsachen auch nur für einen Augenblick als erwiesen, ja nur als wahrscheinlich annehmen könnte auf Dasjenige hin, was hier in einer überdieß merkwürdigen Form behauptet wird.

Ich sage Dieß aus dem Grunde meiner innersten Ueberzeugung. Hier sind Abscheulichkeiten vorgekommen, die nichts Anders verdienen, als unsere Verachtung.

Wie verhält es sich überhaupt mit den fraglichen Thatsachen? Bei Nacht, Wind und Nebel stehen drei Männer in der Ecke eines Hauses und hören einen Brief verlesen, der nun wörtlich in ein Aktenstück niedergelegt wird, welches ohne Datum und Unterschrift ist. Die Petition selbst sagt, in der Beilage sey Das enthalten, was die Petenten über die Ueberlinger Wahl beschwerend vorzubringen haben. Was hat nun aber mit diesem nicht unterschriebenen Aktenstück nicht Alles vorgehen können, bis es an seine Adresse gelangte? Kennen die Petenten selbst seinen Inhalt?

Wenn man einem Manne solche schwere Beschuldigungen zur Last legt, daß man sagen muß, es handle sich hier nicht um die Wahl, sondern um die moralische Cri-

strenz des Mannes, dann will ich doch auch wahrlich, daß man ihn nicht außer des Schutzes der Gesetze stelle und streng an diesen festhalte.

Die Eingabe ist durchaus eine anonyme; wenn die Leute offen auftreten und sagen wollen, man habe Bestechungsversuche gemacht, so sollten sie so ehrlich und redlich seyn, ihre Namen unter die Eingabe zu setzen. So hält man es seit Jahrhunderten bei den Gerichten, und jeden Anonymus weist der Richter von der Schwelle des Gerichts ab, indem er ihm sagt, er solle vertreten, was er einem Andern vorwerfe. So sollte es auch diese Kammer machen, und nicht dulden, daß ein Mann, den man als Ehrenmann hat kennen lernen, von einer Clique verunglimpft wird, die aufsteht, aber nicht einmal ihren Namen zu ihren Beschuldigungen hergibt. Was spricht nun aber die Mehrheit der Commission? Sie sagt, auch wir können die Sache nicht für erwiesen annehmen; allein wir müssen für wahr halten, daß der Brief wirklich geschrieben worden ist, weil man dem Wahlcollegium in Ueberlingen in mehreren Zeitungsartikeln den Vorwurf gemacht hat, daß es durch moralisch verwerfliche Gründe zu einer solchen Wahl sich habe bestimmen lassen und weil darauf nicht geantwortet wurde.

Ich bitte Sie um Alles, nur zu bedenken, in welchem Zusammenhang dieser Vorwurf mit der Aechtheit des vermeintlichen Briefs stehen sollte. Dieser Brief könnte geschrieben seyn oder nicht, er könnte wahr seyn oder nicht, — ich meiner Seits könnte keinen Zusammenhang zwischen Beidem finden. Ich gestehe aber offen, daß, wenn ich Mitglied des Wahlcollegiums gewesen wäre, und man einen solch' schmählichen Zeitungsartikel über mich fabricirt hätte, ich denselben zerrissen, aber nicht darauf geantwortet und erklärt hätte, hier am rechten Ort, hier vor den Augen des ganzen badischen Volkes werde ich mich offen und frei aussprechen, wie es mir um die Brust ist. Einem Menschen, der mich heimlich angreift und vielleicht andere Absichten dabei hat, habe ich keine Verpflichtung, zu antworten, und thue es auch nicht. In gleicher Weise könnte es irgend einem Schlingel einfallen, einen Artikel über mich zu fabriciren, und darin zu sagen, ich hätte meinem Bezirk das Oberhofgericht versprochen, das

nach Berwangen oder Daisbach gesetzt werden sollte. Auch hier könnte man sagen, die Anschuldigung sey wahr, weil ich nicht darauf antworte. Ich würde Dieß allerdings thun, aber hier an dieser Stelle und dann auch auf die gebührende Weise.

Es lag also überall keine Verpflichtung für das Wahlcollegium von Ueberlingen vor, mit einer Verantwortung aufzutreten; denn es hat gewußt, an Wen es sich dießfalls zu wenden habe. In einer Eingabe an uns hat es erklärt, daß es nach Pflicht und Ueberzeugung gehandelt habe, und die Kammer war der rechte Platz zu dieser Erklärung.

Ich erkenne eine solche Oberherrschaft Derjenigen, die sich mit der Presse befassen, nicht an, daß man Einen zwingen kann, auf jeden Artikel, der im Druck erscheint, zu antworten. Ich hoffe auch, es werde die Zeit nicht ferne seyn, wo unser Volk so selbstständig und mündig wird, daß es wohl weiß, was von solchem Terrorismus zu halten ist, daß es Kraft genug haben wird, ihm gegenüber zu treten, und Das zu verfolgen, was seine eigene Ueberzeugung ist. Lasse man die Leute wählen, wie sie wollen, lasse man ihnen vor Allem die moralische Freiheit, und verunglimpfe man Niemanden, wenn er so wählt, wie es nicht im Sinne Dieses oder Jenes ist. Ich glaube hiernach, daß die vorliegende Wahl nicht beanstandet werden sollte, besonders darum nicht, weil hier eine Procedur vor uns liegt, die ich fürwahr wiederholt für etwas Abscheuliches erklären muß. Hier schleicht der böse Wille im Dunkeln, und es ist weniger darauf abgesehen, einen Mann aus den Reihen der Abgeordneten zu bringen, als moralisch todt zu machen, und zu so Etwas sollte die Kammer nie und nimmermehr sich hergeben.

Be kl: Ueber die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der einzelnen Beschwerdepunkte, die da vorgebracht sind, will ich mich nicht näher erklären. Die Commission selbst hält die meisten derselben für unerheblich, und von einzelnen, was hier von Mitgliedern der Wahlcommission geschehen seyn soll, ist nicht klar genug herausgehoben, ob es bei oder nur vor dem Wahlaact sich zugetragen hat. Indessen will ich auch diese Punkte oder Gründe als zweifelhaft hin-

stellen. Für erheblich halte ich aber jedenfalls den angebliehen Brief, den der Wahlcandidat geschrieben haben soll. Ich will nicht bestreiten, daß dieser Brief auch Deutungen zuläßt, wie sie die Minorität der Commission vorgebracht hat. Wenn er aber, wie es wohl geschehen kann, anders gedeutet wird, so ist der Inhalt des Briefs von der Art, daß er einen ganz niederträchtigen Versuch einer Bestechung involvirte. Was also jenen Brief betrifft, so bin ich darüber mit der Mehrheit der Commission einverstanden, daß die öffentliche Moral fordert, Etwas, was einen solchen Schein giebt, nicht wegen der bloßen Möglichkeit einer andern Deutung beruhen zu lassen, sondern einen Nichtigkeitsgrund daraus zu machen. Bin ich aber hiernach in Beziehung auf die Erheblichkeit der Mehrheit der Commission auch einverstanden, so komme ich nichtsdestoweniger in der Sache selbst zu einem entgegengesetzten Resultate. Hinsichtlich der Frage des Beweises und darüber, wie es überhaupt mit solchen Anschuldigungen zu halten, was für ein Erfolg ihnen zu geben sey, habe ich mich gestern schon erklärt. Im Allgemeinen bin ich für Aufrechthaltung der Wahlen, es sey denn ganz klar, daß etwas Gesetz- oder Ordnungswidriges geschehen sey, das die Vernichtung der Wahl erfordert, oder daß dießfalls wenigstens so starker Verdacht begründet sey, daß man eine einstweilige Suspension, was ja gerade die Beanstandung ist, von der es sich hier handelt, auszusprechen veranlaßt ist. Es fragt sich, ob und was denn eigentlich an Beweisen vorliegen muß, um eine Suspension des Gewählten auszusprechen zu können, ob es, wie da behauptet wurde, an einer einfachen Beschwerde, oder, wie Andere behaupteten, an dem Ermessen, nämlich der Willkür der Kammermitglieder genüge? Ich verneine beides und fordere Beweise. Wenn man den Satz aufstellt, daß eine einfache Beschwerde der Theiligten hinreiche, um die Thatsache wenigstens in so weit als wahr anzunehmen, daß man darauf hin den Gewählten der ihm durch das Gesetz und den Wahlact übertragenen Functionen entheben könne, dann ist eine Theorie eröffnet oder practisch gemacht, die zu entseßlichen Resultaten führen kann. Man hat in andern Verhältnissen des öffentlichen Lebens, wobei ich nur auf das Civil- und Criminalverfahren auf-

merksam mache, von jeher den Grundsatz gehabt, nicht zu verurtheilen und auch gar kein provisorisches Uebel zuzufügen, ohne einen Beweis, und wenn man auch gleich in Beziehung auf die provisorischen Uebel z. B. zum Arrest in Civilsachen oder zur Verhaftung in Strafsachen nicht schon einen vollen Beweis fordert, so fordert man doch einen starken Anfang, man fordert Beweisgründe, die einen starken Verdacht erregen, vorbehaltlich der näheren Untersuchung. Ist nun Dieß schon bei solchen Vorkommnissen nothwendig, so scheint es bei demjenigen Recht, wovon es sich hier handelt, noch viel wesentlicher und unerlässlicher zu seyn. Hier steht nicht bloß die Wichtigkeit des Rechts des Gewählten in Frage, sondern auch das Interesse und das Recht der Kammer, daß sie vollzählig sey, daß nicht einzelne Mitglieder fehlen und nicht auf den Grund einfacher Beschwerden und Denunciationen hinausgesagt werden, bis durch eine Untersuchung das Gegentheil von Demjenigen dargethan wird, was man ihnen vorgeworfen hat. Die §§ 7 und 8 der Geschäftsordnung, die von Beanstandung der Wahlen sprechen, haben, wie Dieß aus ihrer Fassung klar hervorgeht, eigentlich nur diejenigen Fehler im Auge, die aus der Wahlverhandlung selbst hervorgehen.

Es ist deßhalb auch gesagt, daß die beanstandeten Wahlen nur so lange zur Entscheidung zurückgelegt werden sollen, bis über die nichtbeanstandeten entschieden ist, und zwar bloß darum, damit die Kammer alsdann zur Entscheidung über die beanstandeten Wahlen möglichst vollzählig sey von solchen Mitgliedern, deren Wahlen schon anerkannt sind. Hier ist von dem Fall gar keine Rede, daß eine Beanstandung in der Art ausgesprochen werden könne, daß eine vorläufige Untersuchung über Dinge, die nicht in den Acten enthalten sind, gepflogen und, wenn diese Untersuchung stattgefunden hat, hintennach erst eine Nichtigkeit ausgesprochen, oder die Wahl bestätigt werde. Aus jenen Artikeln geht also hervor, daß bei solchen Ungültigkeitsgründen oder in solchen Fällen, wo nicht der Wahlact an und für sich selbst, also das Wahlprotocoll und seine Beilagen die Ungültigkeit darthun, die Untersuchung im Voraus zu führen ist und die dießfalligen Acten voraus eingeschickt werden müssen, damit wir hier,

wenn die Wahl zur Discussion kommt, die Beweise vor uns haben. Es hätte auch im vorliegenden Falle die Beschwerdeführer gar nichts gehindert, ihre Beschwerden und Thatsachen, die sie aufzählen, zu rechter Zeit bei Amt vorzubringen, die Untersuchung derselben zu veranlassen und zu bewirken, daß die Acten darüber eingeschickt und mit den Wahlacten vorgelegt worden wären. Nach dem Resultat dieser Untersuchung hätte man alsdann, wie die §§. 7 und 8 der Geschäftsordnung voraussetzen, sogleich urtheilen können, ob die Wahl ungültig sey oder nicht. Es wäre dann nicht am Schlusse aller Wahlprüfungen noch von einer weiteren Beanstandung, sondern nur von der Cassation oder von der Aufrechthaltung der Wahl die Rede gewesen. Die Petenten haben es aber wohlweislich unterlassen, ihre Beschwerden auf diesem Wege anzubringen, wahrscheinlich in der Ueberzeugung, daß das Resultat nicht zu ihren Gunsten ausfallen könnte. Deshalb haben sie die Kammer mit bloßen Behauptungen ohne Beweise überrumpelt.

Läßt man solche Beanstandungen ohne alle Beweise zu, so wäre jedes neu gewählte Mitglied der Chifane preisgegeben. Es könnte, wie gestern der Herr Abg. Welcker sich ausdrückte, jeder Cujon mit einigen andern Cujonen verabreden, durch eine falsche Denunciation die Cassation einer Wahl zu erzielen oder die einstweilige Suspension des Repräsentationsrechts des Gewählten zu bewirken und ihn der öffentlichen Verachtung hinzugeben, was ja das Resultat einer solchen Aussetzung ist. Keiner wäre auf seinem Sitze sicher, wenigstens keiner der neu Gewählten, wenn man auch die Theorie nicht zuließe, daß solche Dinge auch gegen schon anerkannte Wahlen vorgebracht werden könnten. Nach Umständen könnte eine solche Theorie für Mitglieder der Opposition gerade am gefährlichsten werden, da ja die Beschleunigung der Untersuchung, bis zu deren Erledigung die Suspension ausgesprochen würde, nicht von uns, sondern von der Regierung abhängt. Sagt man aber, wie ich schon mehrmals vernommen habe, nicht jede Denunciation, also nicht jede Angabe der Beschwerdeführer soll diese Wirkung haben, sondern es soll Dief nur dann der Fall seyn, wenn man die (auch mit gar keinen Beweisen belegte) Beschwerde für glaubwürdig

halte, so ist die Willkür an die Stelle des Rechts gesetzt und die politische Partie, welche gerade die Mehrheit hat, ist in solchen Fällen im Vortheil, denn es läßt sich allerdings annehmen, nach ihrem willkürlichen Ermessen könnte die andere Partei auf solche Weise abgefertigt werden. Sie selbst hätte ein Gleiches nicht zu fürchten, weil bei ihr das Ermessen der Mehrheit ein anderes seyn würde, als es ist, wenn es sich um einen Candidaten der Minorität handelt. Wer bürgt denn aber dafür, daß die Statistik der Kammer stets dieselbe bleiben werde? Die jetzige Mehrheit muß nicht mit einem bösen Beispiel vorangehen, das einst ihr selbst schlimme Früchte bringen könnte. Denkt man sich die Kammer etwas anders zusammengesetzt und noch ein volksfeindliches Ministerium dazu, so will ich nicht auguriren, was da geschehen könnte. Daß aber Diejenigen, die sich der Regierungspartei bei den Wahlen annehmen, ebenfalls Petitionen übergeben können, haben wir in der gestrigen und vorgestrigen Sitzung erlebt. Wenn nun die Mehrheit eine entgegengesetzte politische Richtung hat, so wird sie jenen Petitionen denselben Erfolg einräumen, den man hier einer einfachen Petition von Seiten der Opposition einräumen will. Ich sage mit einem Redner dieses Hauses von 1842: „eine Partie lebt und nährt sich von den Federn der andern.“ Das ist eine Wahrheit, die ich tagtäglich mehr bestätigt finde. Begehen Sie diesen Fehler jetzt, so wird eine andere Partie ihn ein anderes Mal benützen. Ueberhaupt: redlich dauert am längsten! Wir wollen Gerechtigkeit nach allen Seiten üben. Man hat gestern und heute wieder gehört, über Formfehler solle man hinweggehen, wenn man die Ueberzeugung habe, daß das Resultat der Wahl gleichwohl im Sinne der Wähler gelegen, also nichts Gezwungenes dabei sey. Dief ist richtig. Wer deutet aber diesen Sinn der Wähler? Der Sinn der Wähler, meine Herren, ist ihr eigener Sinn. Je nachdem der Gewählte oder das Resultat, das sich herausgestellt hat, in Ihrem Sinn liegt, oder nicht, davon wird es abhängen, was für einen Sinn Sie den Wählern unterschreiben. Die Mehrheit hat das Recht, weil sie die Macht hat, aber ein Recht d i e i e r Art stoße ich von mir weg, denn ich will es nicht ererzieren. In Beziehung auf eine solche Theorie sage ich:

principiis obsta! Man kennt die Folgen. Wenn ich von solchen Grundsätzen ausgehe, so werden Sie begreiflich finden, daß ich in dem vorliegenden Fall, wo gar kein Beweis und gar keine Bescheinigung im gewöhnlichen Sinne des Wortes vorliegt, nur für die Nichtbeanstandung der Wahl stimmen kann. Man hat überdies schon wiederholt herausgehoben, daß die Beschwerdeführer selbst die fraglichen Thatsachen nicht einmal unterschrieben haben. In der Beschwerdeführung dieser Unterzeichneten ist nur ganz allgemein von Untrieben die Rede, allein die speziellen Thatsachen, deren Erheblichkeit man doch muß prüfen können, um sie als Grundlage einer Beanstandung anzunehmen, sind in der Beschwerdeschrift nicht angeführt. Der Abg. *Matth* hat die Beschwerdeschrift der Kammer vorgelegt und ich habe auch zu ihm das vollkommene Vertrauen, daß er die Beilagen nicht machte, sondern solche gerade so erhielt. Nichtsdestoweniger wird er mir aber zugeben müssen, daß er nicht weiß, ob diese Beilage, die ohne Datum, Ort und Unterschrift ihm zugesandt wurde, mit Wissen oder ohne Wissen Derjenigen, die die Beschwerdeschrift unterschrieben haben, abgefaßt worden und ob nicht zur Zeit, wo die Schrift unterzeichnet wurde, eine ganz andere Beilage existirte, als diejenige, die jetzt vorliegt.

Man beruft sich auf die 50 Petenten, die unterschrieben sind, allein das Gewicht dieser Berufung zerfällt von selbst, wenn man nicht klar vor sich hat, daß dieselben die in der Beilage angeführten Thatsachen auch nur behaupten. Dazu kommt, daß 50 nur den zehnten Theil der Bürger in Ueberlingen ausmachen, also neun Zehntheile auf der andern Seite stehen, da ohne Zweifel die Petenten so viele Unterschriften gesucht haben, als sie erhalten konnten. Es kommt ferner hinzu, daß 30 Wahlmänner eine Gegen-Petition unterzeichnet haben, worin sie alles Dasjenige, was man in öffentlichen Blättern ausposaunte und in die Beschwerdeschrift aufgenommen hat, für Verläumdung erklären. Man kann zwar sagen, diese Wahlmänner seyen aus der Urwahl, die solche Fehler haben soll, hervorgegangen, also selbst nicht unbefangen. Ich will die Richtigkeit dieser Einwendung anerkennen; allein es ist doch bemerkenswerth, daß der Ge-

wählste nur 24 Stimmen erhalten hat, während jetzt 30 Wahlmänner, also noch 6 von Denjenigen, die einem Andern die Stimme gaben, sich unterschrieben. Dies ist, nach meiner Ueberzeugung, genug, ja es ist schon an dem Mangel eines Beweises genug, um über die Sache hinwegzugehen. Habe ich aber nicht einmal die Gewißheit, daß die Beschwerdeführer nur die einzelnen Thatsachen, um die es sich handelt, aussagen wollen, und habe ich auf der andern Seite noch die Bestätigung anderer Bürger der Stadt Ueberlingen, die als Wahlmänner gewählt wurden, daß alle diese Aussagen Verläumdungen seyen, so kann ich es mit meinem Gewissen nicht vereintigen, die Dinge, die da zum Vorwurf gemacht sind, auch nur in so weit als erwiesen und wahr anzunehmen, daß ich darauf hin die Suspension von dem wichtigsten Rechte, das ein Badener erlangen kann, von dem Rechte, Mitglied dieses Hauses zu seyn, zuzulassen und hierdurch zugleich einen Ausspruch thun könnte, der den Gewählten, wenn auch nur auf kurze Zeit, in der öffentlichen Achtung wesentlich herabzusetzen geeignet wäre. Ich stimme hiernach für die Nichtbeanstandung der Wahl.

Hecker. Die Drohung, welche geschehen ist: heute mir, morgen Dir, kann mich nicht schrecken. Diesen Saal rein zu halten von jeder Fälschung und Niemanden zuzulassen, auf dem die Anklage einer Fälschung lastet, dahin muß unser Bestreben gerichtet seyn. Und wenn man sagt, man könne morgen gegen ein Mitglied der Opposition unter einem vollsfeindlichen Ministerium eben so viele Beschwerden einreichen, und dasselbe von seinem Plaze wegdrängen, so sage ich, eher möge dies geschehen, als daß von einem solchen Mitglied zu Gesetzen mitgewirkt wird, die das innerste Wohl der Familien und des ganzen Staats berühren. Unter der Restauration hat man *Mauret* mit Gensdarmen aus dem Saale geworfen, aber noch jetzt steht er hochgefeiert da und die Geschichte hat ihn durchaus gerechtfertigt. Auch spricht unsere politische Gesetzgebung nicht bloß von gemeiner Bestechung, sondern überall, wo ein so feiner Betrug, wie er in Versprechungen liegt, vorkommt, muß eine Wahl für ungültig erklärt oder beanstandet werden bis zu dem Tag, da sich herausstellt, ob Diejenigen, die eine solche Anklage erhoben, wahr geredet haben oder als Lügner dastehen vor

dem Lande. Eine Stelle der Wahlordnung hat man nicht angerufen, welche sagt: Alle Wahlmänner betheuern durch Handgelübde: „daß sie nach ihrer eigenen Ueberzeugung ihre Stimme ablegen wollen, wie sie es für das Beste des Landes am dienlichsten erachten, daß sie in Bezug auf ihre Abstimmung weder von irgend Jemanden eine Gabe oder irgend einen Vortheil erhalten haben, oder je annehmen werden, noch auch, um selbst gewählt zu werden, einem Andern etwas gegeben oder **versprochen** haben,“ und der oft angeführte §. 56 sagt: jede Einwirkung auf die freie Wahl ist verboten. Hierin liegt der Hauptgrundsatz ausgedrückt, und ich wundere mich, gegenüber dem Minoritätsbericht und den Juristen der Kammer, wie man sagen mag, solche Fälschungen der Wahlen, solche Versprechungen, und wenn sie bloß ein phantastisches Gebilde wären, seyen keine verbotene Bestechungen, sondern erlaubt. Ich werde auf diese Behauptung noch weiter zurückkommen und sie zergliedern. Das aber sage ich schon jetzt, daß alle Völker, welche Repräsentativ-Verfassungen haben, die Engländer und Franzosen, die Sache ganz anders betrachten, wie denn namentlich die Letztern Emil Girardin und Lassitte den Jüngern nicht zuließen, weil man mit Recht erkannte, daß, wenn einmal der Saal durch Fälschung entweiht worden, er immer anrüchig sey. Eben darum hat auch ein Statut unter dem englischen König Wilhelm III. bestimmt, daß Jeder, der Jemanden um der Wahl willen bewirthe, z. B. „einen glänzenden Einstand“ verspricht, wie es hier geschehen seyn soll, unwürdig sey, im Haus der Gemeinen zu sitzen. Die Alte hat jede Art von Bestechung, auch solche von der geringsten Art, mit Strafe bedroht. Ein Versprechen ist aber schlechter, als die Gabe selbst. Wenn man Jemanden einen Thaler auf die Hand drückt, um ihn zu feilschen, so kann er ihn anschlagen, so hoch er will oder nicht. Wenn man aber zu ihm hinget und eröffnet ihm Aussichten, die das ganze Gebiet der Phantasie mit allen möglichen Dingen bevölkern, so ist dieß viel niederträchtiger. Wenn solche Verbrechen bei einer Wahl an den Tag kommen, so kann der Gewählte nicht als Abgeordneter unter uns sitzen. Ich muß hier an einen Artikel in unserem Strafgesetzbuch erinnern, den die Kammer selbst berathen hat, den die Juristen der

Commissionen mitberathen haben, und kann meine Verwunderung nicht bergen, daß die Sätze, die dort enthalten sind, heute übersehen und namentlich in dem Minoritätsbericht vergessen wurden. Der Redner verliest diesen Artikel und fährt dann fort: 25 Gulden ist freilich wenig, und ich hätte gewünscht, man hätte, vorausgesetzt unabhängige Gerichte, und keine Verwaltung wie die unsrige, 500 Pfund Sterling eingesetzt, womit die Engländer die Wahlbestechung bestrafen und den Gewählten für unwürdig erklären, Siz in dem Parlament zu nehmen. Vor uns liegt eine klare, bestimmte, nicht wegzurücksonnende oder juristisch zu verstümmelnde Erklärung der Wahlmänner, welche besagt: die in Folge gesetzlichen Austritts unseres früheren Abgeordneten stattgehabte Wahlmännerwahl beruht auf so verwerflichen Grundlagen, auf so gemeiner Bestechung — wie die Versprechungen es sind, die wir mit dem Beisatz *conditio sine qua non* vernommen haben — auf so absoluten Fehlern in Misachtung des Wahlgesetzes, daß wir die Ueberzeugung hegen, diese Wahlmännerwahl und die daraus hervorgehende Abgeordnetenwahl leide an unheilbaren Gebrechen. In dieser Eingabe steht, in Beziehung auf diese Handlungen, die bei der Wahlcommission vorgekommen sind, ausdrücklich, letztere hätte über die Person der zu Wählenden den Wahlmann verständigt, ihm angegeben, Wen er zu wählen habe, ihn in ein Nebenzimmer geführt, wo derselbe einen leeren Wahlzettel mit den ihm bezeichneten Namen ausgefüllt habe. Wollen Sie weiter Beweise von Wahlverführung und andern unerlaubten Mitteln als diese? Verlangen Sie etwa noch die Namen? Es liegt ja das Factum vor.

Eine Wahl ist zu Stande gekommen, nicht aus der freiwilligen Entschliessung der Wähler, sondern dem Willen des Bürgermeisters, welcher Stellen im Kornhaus und Spital zu vergeben hat, sowie durch das Zudrängen anderer Herren, die ebenso einwirken können, wie Jener; ein Wahlmann unterschreibt nach dem Diktat Desjenigen, der ihn auf die Seite nimmt; und gleichwohl heißt es nun in der Kammer, es sey kein Einfluß auf die Wahl vorhanden. Fürwahr, meine Herren, die Regierungen und ihre Beamten haben schon auf frivoleren Anschuldigungen

hin die Leute Jahre lang im Kerker herumgezogen, und hier, wo es sich um die Reinheit und Unverletzlichkeit der Volksrepräsentation handelt, verlangt man Spezifikation der Thatsachen und macht uns Vorwürfe, wenn wir unser Haus von solchen nichtswürdigen Dingen freihalten wollen. Seyen wir unbefangen gegenüber einer so klaren Erklärung, wie sie hier vorliegt, und ich kann nicht begreifen, wie man sagen mag, der Form nach sey es nicht zulässig, hier in diesem Falle zu inquiren. Ich sage, das Verbrechen muß verfolgt werden, bis die Verjährung es gedeckt hat. Was widerrechtlich zu Stande kommt, ist kein Produkt, das zu der Landesvertretung mitwirken kann, und so lange eine solche Fälschung behauptet ist und die Wahl des Abgeordneten noch nicht für definitiv gültig erklärt wurde, muß eine Untersuchung stattfinden und es thut hierbei nichts zur Sache, wenn auch die Beteiligten nicht alsbald mit der Klage hervortraten; es genügt, wenn das die Wahl zernichtende Factum bei der Wahlprüfung in diesem Hause zur Anklage gebracht wird. Man sagt freilich, „ein Eujen“, „ein Schlingel“, „ein Kamerad“ könne auftreten und den Sitz in diesem Hause mir rauben. Ich vertraue aber der Moralität des Volks mehr, als Denjenigen, die uns damit schrecken wollen, daß solche Fälle häufig vorkommen könnten. Wenn aber auch auf jedem Landtage zehn Mitglieder aus der Kammer entfernt werden müßten, so wäre es immer noch besser, als wenn nur Einer hier säße, der mit dem Verbrechen der Wahlfälschung belastet ist. Wo kämen wir auch mit dem entgegengesetzten Grundsatz hin? Wenn in einer Petition gesagt wäre, der Gewählte habe seinen Vater ermordet, oder gestohlen und betrogen, so würde die Kammer nach jener Theorie gleichwohl aussprechen, der Mann müsse zu den Gesetzen über die Achtung des Eigenthums und die persönliche Freiheit, überhaupt zu allem Edlen und Großen mitwirken, womit sich die Stände beschäftigen, und wenn sich auch zehnmal herausstellte, daß er ein Mörder oder Spizbube sey. Dem Beispiele also, daß auch von Eujonen solche Petitionen eingebracht werden könnten, steht Das entgegen, daß der Schaden unerseßlich ist, der dadurch entsteht, daß die Volksrepräsentation verschlechtert wird. Noch mehr muß

ich mich aber wundern, wie Juristen, die freilich häufig schlechte Christen sind, sagen können, die Eingabe jener Männer von Ueberlingen sey eine anonyme. Ich weiß nicht, ob diese Herren die Urkunden betrachtet haben, und ob sie nicht auch schon Akten oder Vorstellungen mit Beilagen in den Händen hatten, und ob sie deshalb an der Aechtheit der letztern zweifelten, weil sie nicht von denselben Leuten unterzeichnet waren? Die Juristen und überhaupt Diejenigen, die viel oder nur einmal Akten in den Händen hatten, werden wohl sagen, wenn die unterzeichnete Schrift auf die Beilage Bezug nimmt, also die Cohärenz evident ist, so hat die Sache nicht den mindesten Zweifel. Wo ist nun hier eine Anonymität vorhanden? In der Hauptschrift, wovon die Beilage einen integrierenden Theil bildet, ist von der Bestechung die Rede; auch ist der Brief des Wahlcandidaten am Schlusse derselben inserirt, und es besteht somit zwischen dem Libell und der Beilage ein nicht zu zerreißendes Band. Auch muß ich das Libell, wenn es sich auf die Beilage bezieht, auf die ganze Beilage beziehen, denn der Brief ist nur ein Theil davon. Hiemit sind die schwachen Fäden gebrochen, womit man die entgegengesetzten Ansichten zusammenzuhalten suchte. Von einer anonymen Denunciation kann man hier eben so wenig reden, denn die Leute sind offen und nicht anonym aufgetreten; sie haben den Brief, der öffentlich verlesen wurde, auch öffentlich zu den Akten gebracht. Sie sind ganz anders aufgetreten, als es in Beziehung auf jenen ebenfalls schon heute zur Sprache gebrachten Brief geschah, der wahrscheinlich durch Mißbrauch des Vertrauens in fremde Hände gespielt und jetzt zum Gegenstand der Diskussion in der Kammer gemacht wurde. Das betreffende Individuum hatte nicht das Recht, jenes Schreiben auszuhändigen, ohne nach dem Gefühl der rein bürgerlichen Moral sich eines schändlichen Vertrauensmißbrauchs schuldig zu machen.

Man hat von Seiten der Minorität behauptet, zuvörderst werfe sich die Frage auf, ob solche Versprechungen erlaubt seyen und ob sie die Wahlfreiheit beeinträchtigen. Diese Frage im Angesicht der öffentlichen oder der Volksmoral noch in Zweifel zu ziehen, heißt, weiß Gott, dem gesunden Menschenverstand und das Gefühl eines jeden

ehrlieh Denkenden beleidigen. Wie kann man von unbeschränkter und freier Wahl sprechen, wenn ich meinen Amtsstock anziehe und sage: kraft der mir als Beamter zustehenden Gewalt, vermöge meiner Verwandtschaft und meines Einflusses im Cabinet werde ich Dieses oder Jenes durchsetzen! Wenn Sie derartige Machinationen als erlaubte Bestechung betrachten, so schließen Sie lieber das Haus ganz. Man kann dann, mit solcher Gewalt angethan, jeden Rath eines Collegiums hinaus schicken, um eine Volksrepräsentation zu Stande zu bringen, in deren Mitte die Regierung mit sich selbst einen Dialog hält. Angesichts der Bestimmung unseres Strafgesetzbuchs und unserer Wahlordnung, sowie der Gesetze aller Nationen, welche eine unbesleckte, wahre Repräsentation allein für eine Repräsentation halten, ist es keinem Zweifel unterworfen, daß ein jedes derartige Versprechen, wenn es noch dazu mit dem Amtsstock unterstützt wird, eines der verwerflichsten Mittel ist, die Wahlen zu verfälschen. Man sagt, der Brief, wovon die Beschwerdeschrift handelt, sey nicht beigebracht, könne wahrscheinlich auch nicht beigebracht und überhaupt nicht der Beweis geführt werden, daß derselbe von Demjenigen herkomme, von dem er herkommen soll. Ich halte mich hier lediglich an die Thatsache, ohne Beziehung auf die Person, und weiß nicht, ob der Brief von dem Regierungsrath A b e g g geschrieben wurde oder nicht; allein die Anklage ist einmal vorhanden und wir können nicht davon freisprechen, ohne vorgängige Untersuchung, denn sonst müssen Sie, so oft Einer vor einem Tribunal steht, und sagt, er habe dieses oder jenes Verbrechen nicht begangen, ohne vorgängige Untersuchung die Freisprechung erfolgen lassen. Man wendet ein, der Beweis könne nicht geführt werden. Ich weise aber auf ein Auskunftsmittel hin, wozu gegriffen werden kann, wenn jener Brief vernichtet oder nicht zu den Akten zu bringen ist. Den Leuten, die den Brief gesehen haben, kann die Handschrift von A b e g g vorgewiesen und dieselben gefragt werden, ob jener Brief dieselbe Handschrift gehabt habe, und wenn diese Frage bejaht wird, so möchte ich sehen, ob dieß für ein politisches Geschwornengericht nicht hinreichen kann und muß. Es ist somit irthümlich und vergeblich, wenn man meint, die Wahrheit könne

nicht an den Tag kommen. Man wundert sich in dem Minoritätsbericht, daß diese Leute den Brief so aus dem Gedächtniß haben hersagen können. Es gibt aber Dinge, die sich dem Gedächtnisse des Kindes, wie des Mannes, gleich stark einprägen. Das sind solche Dinge, die das Herz und die innerste Volksmoral beleidigen, und deren Inhalt eines solchen Briefs vernimmt, hört ihn mit Indignation und er prägt sich wie mit Brandlettern in sein Herz ein. Was die Pulververschwörung gegen den Wahlmann in Ueberlingen betrifft, die man uns gewissermaßen als Knallpetarde in den Saal geworfen hat, um uns auf eine andere Ansicht zu bringen, so wird es damit so weit her seyn, als mit der englischen Pulververschwörung gegen den König Jakob, an der, nach der Meinung bejahrter Historiker, eigentlich nichts war, als eine falsche Denunciation. Man hat dann weiter gesagt, der Inhalt des Briefs sey so unvorsichtig, so entsetzlich dumm und unsinnig, daß man einem geschiedten Mann so etwas nicht zutrauen könne. Ich bin, so lange nicht die Untersuchung Gewißheit darüber hergestellt hat, daß A b e g g den Brief schrieb, weit entfernt, dieß von ihm zu präsumiren; allein Präsumtionen aus der Natur des geschiedten Mannes setze ich andere Präsumtionen entgegen. Es kann in dem Drange, auf diesen grünen Bänken hier zu sitzen, oder auch aus andern Beweggründen Jemand sehr leicht zu einem solchen Schritt verleitet werden, besonders wenn man der Sage eingedenk ist, die man draußen hört, daß dieser Saal der claudinische Paß seye, durch den man gebüdt von Sabinum nach Rom gelange. Dieß kann manchen Mann verleiten, und der Abg. B e l l e r hat uns mit Recht den Satz vorgehalten: dulce est decipere in loco. Es ist mehr als süß, dumm zu einer gewissen Zeit zu seyn; es ist oft sehr verständig. Man hat gesagt, es sey mittelst der Presse erklärt worden, man habe durch Versprechungen die Volksrepräsentation verfälscht, und daß man darauf nicht geantwortet habe, sey vernünftig gewesen, denn auf all' solchen Schmutz könne man nicht antworten. Niemand hat hier eine bessere Haut als ich, denn was die Schmierblätter sagen, ist mir durchaus gleichgültig, die Schreiber derselben mögen da oder dort sitzen. Wenn mir aber in einem solchen Sudelblatt vor-

geworfen würde, ich hätte die Wähler meines Bezirks bestechen wollen, ich hätte ihnen Versprechungen gemacht und Wahlfälschung begangen, dann würde ich es im Interesse des Landes und des Wahlgesetzes, sowie im Interesse der unverfälschten Volksrepräsentation für nöthig halten, offen zu erklären: das ist nicht wahr, das habe ich nicht gethan. Wenn Sie nun allen Ihren Vermuthungen gegenüber und den Vermuthungen, die ich aufgestellt habe, noch Das hinzufügen, daß man ungeachtet jener Angriffe geschwiegen hat, so werden Ihre Vermuthungen durch die meinigen sich aufwiegen, und man wird sehen können, wo die Wahrheit liegt. Man will heute bestimmt aussprechen, es liege kein Vergehen vor und der Gewählte möge Platz in diesem Saale nehmen. Ich frage mich aber vor Allem, ob ich competent bin, diese Frage zu entscheiden, ehe die Hauptsache entschieden ist. So lange die Letztere nicht klar vor uns liegt, kann der Betreffende nicht hier sitzen, und nicht zu den Landesgesetzen und den übrigen heiligen Akten mitwirken, die von hieraus ergehen sollen, indem er in Gefahr schwebt, später vielleicht den Saal wieder verlassen zu müssen, weil er die Wahlrepräsentation verfälschte. Man sagte von Seiten des Abgeordneten Trefurt, es sey die größte Art von Beleidigung, wenn in dem Commissionsbericht der Majorität als wahr präsumirt werde, was erst zu beweisen sey, und wenn man dort den Antrag stelle, den Gewählten zu fragen, ob er den oft erwähnten Brief geschrieben habe. Ich muß dießfalls den Bericht der Mehrheit, gegenüber von dem Abg. Trefurt und der Regierungsbank, in Schutz nehmen. Nirgends ist dort ausgesprochen, es sey so, sondern es ist nur hypothetisch gesagt, wenn die Thatsachen sich so verhalten, so sey es so, und der Commissionsbericht verlangt eine vorherige Untersuchung.

Ministerialpräsident Geheimerath Rebenius: Es ist behauptet worden, der Beweis des Gegentheils müsse von dem Angeschuldigten geführt werden.

Hecker: Es wird wohl nur gesagt worden seyn, zur Beanstandung der Wahl genüge die Anklage, oder so lange diese nicht beseitigt sey, müsse die Wahl beanstandet werden. Dieser Meinung bin ich auch, und wenn der Abg. Baumgärtner mit dem Gegenbeweis kommt,

der in der Erklärung der 30 Wahlmänner liegen soll, so sage ich, daß Dieß ein sonderbarer Gegenbeweis ist. Diese Wahlmänner wissen vielleicht gar nicht, oder nicht alle die Thatsachen, die der Gegenstand der Beanstandung seyn sollen. Wie kann der Gegenbeweis in einer Urkunde liegen, die bloß sagt, wir haben nach unserer Ueberzeugung gestimmt? Dieß können sie gethan haben, wie der Satan auch nach seiner Ueberzeugung die Leute verführt. Es fragt sich, ob die Wahlmänner durch Fälschung in das Collegium gekommen sind. Dieß muß vorher untersucht und entschieden werden. Die Sache scheint sich mir überhaupt auf folgende einfache Gesichtspunkte zu reduciren. Das Interesse der Landesvertretung fordert, daß Keiner in diesem Hause seinen Sitz nehme, auf dem die Anklage einer Fälschung ruht. So lange diese Anklage nicht aufgehoben und der Angeschuldigte nicht gerechtfertigt ist, kann er nicht Platz in der Kammer nehmen. Die Frage, ob Fälschung vorgekommen, ist zunächst zu erledigen, und wenn dieß geschehen, hat die Kammer ihren definitiven Beschluß zu fassen.

Darauf reducirt sich Alles, was hier vorliegt, und die Frage ist bloß die, ob die Sache erheblich ist. Darüber kann aber Niemand im Zweifel seyn, der sich auf den unbefangenen Standpunkt stellt, worauf er sich stellen soll, Niemand, der nur verlangt Wahrheit, Gerechtigkeit und Klarheit in der Sache.

Regenauer: Wenn ich mich nicht schon vor einiger Zeit zum Sprechen gemeldet hätte, so hätte mich eine Stelle der Rede des Abg. Hecker schüchtern gemacht, und ich hätte mich aus der Reihe der zum Sprechen Eingeschriebenen wieder streichen lassen. Der Herr Abgeordnete hat uns auf die Gesetze aller Nationen hingewiesen. Ich kann seiner dießfallsigen Behauptung nicht entgegenreten, denn ich habe diese Gesetze nicht alle bei mir, ich besitze sie überhaupt nicht alle, und habe sie nicht alle gelesen.

Der Herr Abgeordnete hat mich aber durch eine andere Stelle seiner Rede wieder aufgemuntert und mir Muth eingesößt. Er hat nämlich gesagt, die Juristen seyen böse Christen. Ich bin kein Jurist, glaube aber ein guter Christ zu seyn, und deßhalb erlaube ich mir, einige Betrachtungen

vorzutragen. Ich war, wie ich von der Wahl in Ueberlingen und den Namen des Gewählten nennen hörte, in keiner Weise erstaunt. Erstaunt war ich aber, als mir die Angriffe auf die Wahl zu Ohren kamen. Ich war nicht bloß erstaunt, sondern betrübt, nachdem ich den Bericht der Mehrheit der Commission und die Aeußerungen in demselben vernommen habe. Ich war, sage ich, nicht erstaunt, als ich von dem Abgeordneten von Ueberlingen reden hörte. Ich kenne diesen Mann nicht weiter, als mancher Andere von Ihnen, weiß aber, daß er Assessor bei der Kreisregierung in Constanz gewesen ist, als welcher er das Rescript über Gemeinde-Angelegenheiten, alte Abgaben und überhaupt solche Geschäfte hatte, deren die Stadt Ueberlingen ohne Zweifel manche bei der Regierung zu besorgen hatte. Ich habe gehört, daß er diese Geschäfte mit großer Geschicklichkeit und Gewandtheit besorgte, und zweifte auch nicht, daß er den Vertretern der in Frage stehenden Gemeinde mit Humanität begegnete, weshalb ich es natürlich finde, daß sie ihr Auge auf ihn geworfen hat, und in ihm den Mann ihres Vertrauens sieht. Erstaunt bin ich aber über die Angriffe, die ich vernahm, und noch mehr über die Art, wie sie aufgenommen wurden. Wenn ich als Geschwornener zu urtheilen hätte — und mancher von Ihnen wird sich in diese Lage setzen —, so muß ich erklären, daß, falls ich mich zunächst über den Bericht der Majorität aussprechen sollte, ich ihn für nichts Anderes ansehen kann, als für die einseitige Proceßschrift eines Sachwalters. Ich sage dieß nicht im schlimmen Sinne; allein es ist nicht anders. Von welchen moralischen Beweggründen geht diese Proceßschrift aus? Nimmt man nicht die vagste aller Beschuldigungen für erwiesen an, und raisonnirt man nicht darauf hin, wie in der Absicht, um einem jungen Manne seinen guten Namen zu rauben? Ich habe vorhin einleitende Bemerkungen gehört, die auf ein ähnliches Urtheil hier wie bei anderen gestrigen Wahlen hätten führen sollen. Der Herr Abgeordnete von Stockach hat bemerkt, wenn man sehe, daß die Wahl den Gesamtwillen der Wählerschaft ausspreche, so müsse man über kleine formelle Gebrechen weggehen, und er hat sich darauf bezogen, daß er bei den Wahlen von Offenburg und Achern über solche formelle Gebrechen hinwegging,

weil er gefunden, daß dort der Gesamtwille der Wähler ausgesprochen sey. Hier sey es dagegen anders! Allein in jenen zwei Fällen hat der Gewählte nur eine halbe Stimme über die absolute Mehrheit erhalten. Gesetzt nun aber, die beiden ehrenwerthen Männer, welche die Wahl in Offenburg und Achern traf, wären selbst Mitglieder des Wahlcollegiums gewesen, und hätten sich selbst die Stimmen gegeben, was gar nichts Unerlaubtes, im Gegentheil, wenn man glaubt, daß man der Würdigste sey, sogar Pflicht ist — so frage ich, wie man in dieser Eimen Stimme, die den Ausschlag gab, den Gesamtwillen der Wählerschaft lauterer und reiner erkennen will, als in einer Abstimmung von 32 Wahlmännern, deren 24 unsern Candidaten gewählt haben? Wenn man dort einen lauterer Gesamtwillen erblickt, so, meine ich, konnte man ihn im letzteren Fall mit um sehr vieles größerem Recht erblicken. Ich will nicht von den Fehlern gegen die Form sprechen, die bei der Wahl der Wahlmänner vorgegangen seyn sollen; denn es ist von fast allen Seiten anerkannt, daß diese Fehler eigentlich so ganz unerheblich waren, daß sie nicht einmal eine Klage verdienen. Und wenn man sie gleichwohl gerügt hat, so ist es bloß geschehen, weil man durch Versehen etwas ganz Anderes in die Aussage der Personen gelegt hat, als darin zu finden ist. Ein Mitglied von der anderen Seite dieses Hauses hat uns freilich die Denuncianten in einem sehr zarten Lichte erscheinen lassen. So viel ich mir bemerkte, sagte jenes Mitglied, es seyen schlichte Bürger, die auf eigenen Füßen stehen. Was diese eigenen Füße betrifft, so möchte man darüber ein wenig zweifeln können. Etwas kann ich aber nicht bezweifeln. Eine gewisse Eigenschaft besitzt Einer der Denuncianten in einem ganz besonderen Maße, wie man es selten trifft, und wenn er hier erschiene, so würde ich ihn als einen zweiten Dase, als einen Mnemoniker begrüßen. Es ist dieß der Doktor Knöpfle, der übrigens so gar schlicht und einfach nicht zu seyn scheint. Er ist Doktor juris, der mit Geschäften umzugehen weiß und jedenfalls ein tüchtiger Mann, wenn er im Stande war, einen Brief, wie den fraglichen, bei der Dämmerung zu lesen, und gleich Wort für Wort auswendig zu behalten.

Wenn man die hierauf bezüglichen Aeußerungen hört, so muß man sagen, daß die Beschuldigungen auf sehr schwachen Füßen stehen und daß, wenn die Denuncianten keine bessere Füße haben, ihre eigenen Füße doch gewaltig schlecht beschaffen sind. Es ist von Bestechung die Rede, welche geübt worden seyn sollte; es wurde von dem Briefe gesprochen, welcher geschrieben, und durch den sie bewirkt worden seyn soll. Die Sache trägt aber so viel Unwahrscheinliches an sich, daß gewiß Niemand in Ihrer Mitte ist, der ihr ernstlich Glauben schenkt. Es ist dabei von der Strafe von Ludwigshafen die Rede; ich frage aber den frühern Abgeordneten der Stadt, ob nicht von dieser Strafe schon auf dem letzten Landtag die Rede gewesen? Sie ist von jener und dieser Seite unterstützt worden. Wozu bedurfte es also noch des Versprechens eines Regierungsraths in Rastatt, daß er diesen Straßenbau befördern wolle? Wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, das freilich nicht so stark ist, wie das des Doktor Knöpfle in Ueberlingen, so ist sogar schon etwas in das Budget für den Straßenbau aufgenommen, und es bedurfte also einer solchen Zusicherung nicht.

Was den Sitz des Bezirksstrafgerichts betrifft, so ist dieß gleichfalls kein Gegenstand, der durch den Regierungsrath Abegg in die Mitte der Wählerschaft von Ueberlingen eingeführt worden seyn kann. Auch darüber wurde auf dem letzten Landtag gesprochen und ich erinnere mich noch genau, daß ein ehrenwerthes Mitglied in meiner Nähe, das leider durch die Parteiwuth aus dieser Kammer getrieben wurde, das Wort für Ueberlingen nahm, veranlaßt durch mich selbst, weil auch ich glaubte und glaube, Ueberlingen sey der beste Sitz für ein Bezirksstrafgericht in jener Gegend. Es ist also dieser Gegenstand, der, wenn ich nicht irre, auch von dem Abg. Kindschwendler aufgenommen worden ist, nicht auf einmal erst durch den Regierungsrath Abegg in die Mitte der Wähler gekommen. Sie sehen hieraus, daß es mit dem fraglichen Briefe wahrlich so wenig richtig ist, als mit irgend etwas Unbegründetem, auch daß es damit weit weniger seine Richtigkeit hat, als mit dem vorhin verlesenen andern Briefe, der gerade das Gegentheil bestätigt, und gewiß nicht abgeläugnet werden wird.

Wenn man aber ein allgemeines Versprechen, daß sich Jemand der Interessen einer Stadt annehmen werde, so weit ihm dieß gerecht scheint, für eine Bestechung ansieht, so hat sich wohl schon mancher brave Mann einer solchen Bestechung schuldig gemacht.

Wenn heute die Ueberlinger zu mir gekommen wären, und mich um mein Fürwort begrüßt hätten, so hätte ich ihnen gesagt, ich werde, so weit die Petitionen nach meiner Ansicht begründet seyen, dieselben unterstützen, und ich hätte kein Hehl daraus gemacht, zugleich zu erklären, ihre Strafe halte ich für billig, und den Sitz des Bezirksgerichts daselbst für angemessen. Und sind denn nicht schon ähnliche Erklärungen von allen Seiten gegeben worden? Wir haben gestern eine Bekanntmachung verlesen hören, wonach unserm lieben alten Collegen Knapp vorgeworfen wurde, er sey seit 1819 in der Kammer und habe noch nicht einmal bewirken können, daß die Ortenau 62,000 fl. erhielt; es solle deshalb die Ortenau nun einen andern Mann, einen Mann von der Opposition wählen, indem Dieser ihr jene 62,000 fl. verschaffen werde. Es hat wahrlich Niemand in oder außer diesem Hause daran gedacht, daß das ehrenwerthe Mitglied, welches jetzt die Stelle des Abg. Knapp einnimmt, ein solches Versprechen gemacht habe. Dasselbe ist aber in jenem Publicandum enthalten, und daß noch andere Versprechen von Gesinnungsgenossen geschehen sind, ist weltbekannt. Was hat man nicht Alles schon gesagt! Ich habe gestern zu meinem Staunen in dem erwähnten Publicandum gelesen, wie man den Bürgern des Bezirks Offenburg begreiflich machte, was ein Liberaler sei. Dort heißt es: ein Liberaler sey ein solcher, der gewissenhaft auf Verwendung der Staatsabgaben sehe. Ich versichere die Kammer, daß, wenn dieß der Begriff eines Liberalen ist, Niemand hier in diesem Saale liberaler ist, als ich es bin. Wie man aber dazu kam, ein solches Prädikat für eine bestimmte Partei ausschließlich in Anspruch zu nehmen, ist mir unbegreiflich. Man rechnet da auf eine große Beschränktheit unseres Volks, die auch vielleicht noch da und dort besteht, auf eine Blindheit, die jedoch hoffentlich bald gehoben werden wird. Man hat es ferner den Wahlmännern von Ueberlingen zum Vorwurf gemacht, daß sie gegen die ehrenrührigen Artikel in verschiedenen Zeitungen nichts

erwidert haben. Ich glaube mich aber zu erinnern, daß in der Karlsruher Zeitung einmal etwas zur Erwiderung gesagt worden ist. Es ist nämlich mit Indignation zurückgewiesen worden, was man gegen jene Wahlmänner früher vorgebracht hatte. Jedenfalls kann aber, wie schon mehrmals gesagt wurde, aus dem Stillschweigen überall nichts Nachtheiliges gefolgert werden. Ich könnte in dieser Beziehung schlagende Beispiele anführen, und will es auch thun. Vor gar nicht langer Zeit hat man in einer Zeitung des Landes gelesen, daß ein ehrenwerthes Mitglied dieses Hauses einer öffentlichen sehr wohlthätigen Anstalt eine bedeutende Summe schuldig sey, daß es, wegen der Zahlung gebrängt, die Schuld abgeläugnet, der Anstalt den Eid zugeschoben und, als es zur Eidesleistung kommen sollte, erklärt habe, man habe sich nur dieses Hülfsmittels bedient, um Zeit zu gewinnen. Der Angegriffene hat auf diese Zeitungsangabe nichts gesagt, und er hat Recht gehabt; denn es wird wohl Niemand in unserer Mitte seyn, welcher glauben wird, daß ein Mitglied dieser Kammer sich zu einer solchen Niederträchtigkeit herablassen könnte. Ein anderer Fall ist der: Sie, meine Herren, waren wohl Alle auch schon während der Meßzeit hier, und haben schon gelesen, daß Kaufleute auf der Messe häufig sehr verlegene Waaren ganz gewaltig anpreisen. Hier ist von Cravatten, von Stahlfedern aller möglichen Gattungen, und von hundert andern höchst vorzüglichen Dingen die Rede. Ganz in diesem Styl stand in einem bekannten Oppositionsblatt ein Artikel, der ein ehrenwerthes Mitglied dieses Hauses auf eine ganz gewaltige Weise angerühmt hat. „Ihr Leute aus Hornberg, Pforzheim oder Buchen, und wo immer sonst gerade ein Abgeordneterſiß vacant war, ihr könnt, so hieß es, nichts besseres thun, als diesen Mann wählen, denn es hat Keiner ein gesinnungstüchtigeres Herz in seinem gesinnungstüchtigeren Busen als Dieser.“ Ein dummer Verehrer dieses Mannes hat diesen Artikel einrücken lassen, und geglaubt, demselben hierdurch einen Gefallen zu erzeigen. Er hat ihn aber hierdurch in den Augen der Gebildeten lächerlich gemacht. Der Herr Abgeordnete hat keine Notiz davon genommen. Ja es hat sogar böse Leute gegeben, welche behaupteten, der lobende Artikel sey von dem verehrten Abgeordneten selbst. Allein auch hier-

auf hat er nicht geachtet, und sich überhaupt mit Würde benommen. Er hat diese Lobhudeleien, die schlimmer sind als ein Angriff, mit stiller Verachtung über sich ergehen lassen. So ging es nun auch den Wahlmännern in Ueberlingen. Was sollten sie denn thun? Sollten sie auf solche erbärmliche Angriffe etwas erwidern? Gewiß nicht. Auch sie haben mit Würde gehandelt; sie haben an die Kammer eine Eingabe gemacht, und zwar nicht bloß Diejenigen, die für Abegg stimmten, sondern eine größere Zahl. Sie haben erklärt, unsere Wahl war eine freie und wir bitten die Kammer, dieselbe aufrecht zu erhalten. Daß aber diese Wahl wirklich eine freie Wahl war, muß am Ende auch jeder Ehrenmann präsumiren.

In der Wahlordnung ist ausdrücklich bestimmt, der Wahlmann müsse einen feierlichen Eid ablegen, daß er nur nach seiner Ueberzeugung, und den Mann, den er für den tüchtigsten und besten hält, ohne Rücksicht auf Privatinteressen wählen wolle. Diesen Eid haben die Wahlmänner in Ueberlingen geschworen. Und wenn Jemand, den ich für einen Ehrenmann halten muß, als Wahlmann einen Eid geschworen hat, so wird es wohl Keinem von uns beifallen, zu präsumiren, er habe seinen Eid nicht gehalten, er habe Jemanden gewählt, damit er zu diesem oder jenem Vortheil ihm verhelfen solle.

Daß nun auch vollends Jemand gewählt worden seyn könne, weil er einen Einstand zusicherte, ist mir höchst sonderbar. Ich selbst besitze die Mittel nicht, in einem solchen Fall einen glänzenden Einstand zu geben; allein man weiß doch, daß es manche Abgeordnete gibt, die nach der Wahl etwas zum Besten geben. Darin wird Niemand etwas Arges erblicken. Der Einstand, von dem in dem vorliegenden Falle die Rede ist, und den man mit Frakturschrift herausgehoben hat, bedeutet jedoch etwas Anderes. Er will nichts Weiteres sagen, als die Stadt wünscht einen würdigen Vertreter, ich mache mich anheischig, ein würdiger Vertreter zu seyn.

Einen solchen Einstand mag Jeder von uns geben, und wer ihn gibt, den lobe und grüße ich als braven Mann. Ich finde nach allem Diesem keinen Grund, die Wahl zu beanstanden.

B a s s e r m a n n: Ich will mich zuvörderst dem Hrn. Abg. Erfurt dahin anschließen, daß ich auch nicht dafür stimme, den Regierungsrath A b e g g hier zu fragen, ob er den in Rede stehenden Brief geschrieben habe oder nicht. Wenn wir darüber ungewiß sind, so werden wir durch die Antwort um nichts gewisser werden. Entweder hat er den Brief nicht geschrieben, und dann kann er es allerdings mit gutem Gewissen sagen; oder er war fähig, diesen Brief zu schreiben, und dann ist er noch viel mehr fähig, sich durch die Aussage, er habe ihn nicht geschrieben, davon zu reinigen. Hat aber A b e g g den Brief geschrieben und die Manöver, von denen die Rede ist, in's Werk gesetzt, so ist dieß nicht so unsinnig. Ich bin noch nicht alt, habe aber leider schon die Erfahrung gemacht, daß Diejenigen, die ihre Bemühungen auf die gemeinen Motive der Menschen richten, leider häufiger ihren Zweck erreichen, als Diejenigen, die auf die edleren Gefühle der Leute sich verlassen. Wenn deshalb Jemand etwas durchsetzen will, und zu gemeinen Mitteln seine Zuflucht nimmt, seine Hoffnungen auf die gemeinen Eigenschaften und Leidenschaften der Menschen gründet, so ist er nicht unsinnig und begeht nicht etwas, über dessen Unverstand man ihm Vorwürfe machen kann. Zacharia, der viel Weltersahrung hatte, sagte einst im Collegium: „Geld ist Macht“ was mit andern Worten heißt: „Mit Geld setzt man so viel wie Alles durch.“ Die Sache ist also bei A b e g g nicht so unwahrscheinlich und es liegt keineswegs in dieser Thatsache ein Grund, über den Vorgang hinwegzugehen, sondern man ist im Gegentheil hierdurch um so mehr aufgefordert, auf eine Untersuchung anzutragen. Ich habe aber noch einen Grund, warum ich es hier strenger gehalten wissen will, als z. B. bei der B ö l k e r'schen Wahl. Die Anhänger der absolutistischen Ideen werfen der constitutionellen Regierungsform immer vor, daß diese Form zur Demoralisation führe und daß in einem Lande, das eine constitutionelle Regierungsform habe, in Folge deren Parteien entstehen, nicht nach den wahren und unparteiischen Interessen, sondern nur nach den Partei-Interessen regirt werden könne. Insbesondere hört man häufig von den Anhängern des Absolutismus der französischen Nation vorwerfen, daß in ihren Departements Alles gemacht

werde, je nachdem dieselben ihre Abgeordneten im Sinn oder gegen den Sinn der Regierung wählen. Ja, es hat der jetzige König von Preußen, als man darauf antrug, er möge eine Reichsverfassung einführen und das Wort seines königlichen Vaters in Erfüllung bringen, öffentlich erklärt, die Folgen in Frankreich hielten ihn davon ab, dieses Versprechen zu erfüllen. Nun giebt es zweierlei Bestechungen, eine zum unmittelbaren Vortheil Desjenigen, der bestochen wird, und eine zum Vortheil der Stadt oder des Bezirks Desjenigen, den es zu bestechen gilt. Derjenige, der die erste Bestechung annimmt, muß schon ganz gemeiner Natur seyn, allein der Bestechung der zweiten Art giebt es schon mehr fähige Leute. Leider giebt es in Deutschland und Baden Viele, die es für einen gewissen Grad von Patriotismus halten, für die Interessen ihrer Stadt oder ihres Bezirks zu sorgen, ohne daran zu denken, ob damit auch die Interessen des ganzen Landes gewahrt werden. Es giebt Leute, die es nicht für eine Schande oder für ein Unrecht halten, die Abgeordneten nach dieser Gesinnung zu wählen, die es vielmehr für eine Art von Verdienst halten, die Interessen ihrer Stadt vor Allem zu fördern. Ich kann Dieß auch vielen solchen Leuten nicht gerade übel nehmen; man weiß, welche Versprechungen den Wahlscripthen im Jahr 1842 vorangegangen. Ich will nicht sagen, daß dieses System noch bestehe, obgleich allerlei Vorgänge daran erinnern, obgleich z. B. die Carlsruher Zeitung, die doch als eine Art von Regierungsorgan gilt und von der Regierung unmittelbar insuirt wird, ganz kürzlich einen deutlichen Wink dieser Art gab, indem sie in einem kurzen Artikel bemerkte: die Mannheimer Deputation kam hieher, um sich wegen der dort vorgekommenen Unregelmäßigkeiten von Seiten der Beamten gegen den Bürgerausschuß zu beschweren; man hatte geglaubt, sie komme hieher, um die Einbringung eines Etatsjages zu bewirken, der für eine in Mannheim bestehende Staats-Kunst-Anstalt gefordert wird.

Gerade darum aber, weil die Gefahr dieser Bestechung so viel größer ist, als die andere, und die Verführung viel größer, muß man hier auch viel strenger seyn. Gleichwie man den Diensthoten, der viel leichter im Fall ist, seine Herrschaft zu bestehlen, strenger straft,

als Denjenigen, der erst einzubrechen hat, muß man auch strenger seyn gegen diese Art von Bestechung als gegen jene, die in baarem Gelde besteht und bei der Lahrer Wahl vorkam. Mir ist es heute, als hörte ich dieselbe Discussion wie damals, wo es sich von der Böcker'schen Wahl handelte. Auch damals ist man mit derselben Anstrengung aufgetreten, wie der Abg. Weizel, und hat gesagt: wie kann man einen Abgeordneten, der seit dem Jahr 1819 hier sitzt, wie einen Mann, den wir mit Ehre und Stolz unsern Freund nennen und der sich um das Land verdient machte, beschuldigen, daß er durch Geld und auf die gemeinste Weise bestochen habe? Man hat damals die Freundschaftsgefühle und die Collegialität der Kammer angerufen, um jenem Mann einen Sitz darin zu verschaffen. Man hat es auch als eine moralische Unmöglichkeit hingestellt, daß er bestochen haben könne, und ebenfalls Verdacht auf Diejenigen geworfen, die die Anzeige von dem Verbrechen an die Kammer brachten; man hat sie mit eben so schönen Titeln beehrt; man hat sie Galgenshängel genannt, wie man heute die Petenten Denuncianten, Injurianten und Eujone nannte, und dort hatte man noch eher Recht, denn Derjenige, der die offene Hand hinhält, um Geld zu empfangen, hat seine Absicht offen bekannt, und man hatte also Ursache zu sagen, sein Zeugniß gelte weniger. Heute aber stehen andere Leute vor uns, die sich nicht solche Dinge haben zu Schulden kommen lassen und über die man sich höchstens lustig machen kann, weil der Name Knöpfle vorkommt. 50 Bürger treten auf und sagen: „hier ist Unrecht begangen worden, hier sollte die Abgeordneten-Kammer gefälscht werden.“ Das ist keine Denunciation, sondern die Pflicht und ein Verdienst redlicher Leute. Auch damals hat der Abg. Bekk so scharfsinnig gesprochen, wie heute, und auf die Folgen aufmerksam gemacht. Ich frage aber, was es für Folgen hätte, wenn wir heute beschlössen, die Wahl des Regierungsraths Abegg sey gültig? Die Folge hätte es, daß künftig jedes Wahlcollegium, welches ein Interesse dabei hat, daß Dieser oder Jener gewählt werde, Demjenigen, der einen Stimmzettel bringt, ohne Weiteres sagen kann: Dieser ist nicht nach unserm Sinn, schreibe einen anderen; daß also jedes Wahlcollegium über die Wahlordnung, wo-

nach jeder gute Rath und Vorschlag und jede Anspielung verboten ist, sich offenbar wegsetzen und sagen kann, die Abgeordneten-Kammer ist ja selbst darüber hinausgegangen; es ist mit Anführung aller möglichen Namen und mit Be-reiterklärung dieser Namen zum Zeugniß ihr angezeigt worden, daß gegen jenen Paragraphen, der die Unparteilichkeit und Freiheit der Wahl sichern soll, gesündigt worden sey, und gleichwohl hat sie die Sache auf sich beruhen lassen. Die Folge würde also die seyn, daß künftig dieser Paragraph so gut wie gestrichen wäre, und gestrichen damit eine der Hauptgarantien einer freien und unabhängigen Wahl; die Folge würde seyn, daß solche Versprechungen und Bestechungen künftig in Unzahl vorkämen, und daß man auf das Repräsentativ-System so wie alle freie Instruktionen und zwar mit einem gewissen Recht einen Makel würde werfen, während man bis jetzt auf unsere Verfassung diesen Makel nicht werfen konnte. Vor solchen Folgen warne ich die Kammer und bin dagegen gerne bereit, die anderen Folgen zu tragen, vor denen der Abg. Bekk warnte. Es mag die parteiischste Zeit herbeikommen und das reactionärste Ministerium, so soll man einmal in Mannheim 50 Bürger aufbringen, die in einer Petition an die Kammer erklären, daß ich oder einer meiner beiden Mannheimer Collegen bestochen oder sich solcher Vergehen schuldig gemacht habe, wie sie Böcker vorgeworfen wurden und Abegg vorgeworfen werden. Von dort wird keine solche Beschuldigung kommen können. Es ist möglich, daß Verdächtigungen und einzelne Aeußerungen in öffentlichen Blättern erscheinen, aber man wird nicht 50 Namen in die Kammer bringen können, die sich zu Zeugniß vor Amt und zu Eid und Schwur bereit erklären. Die Folgen sollen also nur hereinschlagen, wir wollen sie tragen, und wenn ein Liberaler sich derselben Vergehen schuldig machte, deren der Regierungsrath Abegg bezüchtigt wird, und wie sie sich Böcker zu Schulden kommen ließ, so soll man ihn mit derselben Strenge ausschließen, denn für einen solchen Liberalen mag das Land sich bedanken. Der Abg. Bekk sagt, das Vergehen müsse bewiesen seyn, wenn wir die Wahl für beanstandet erklären sollen. Ich halte Dieß für unrichtig, denn die Geschäftsordnung spricht von Beanstandung und von Ungültigkeit. Wenn die Thatsachen

bewiesen sind, brauche ich die Wahl nicht mehr zu beanstanden, denn alsdann ist sie ungültig. Die Beanstandung spricht bloß aus, daß ich noch nicht ganz im Klaren darüber bin, ob die Wahl eine richtige und unverfälschte sey oder nicht. So lange ich nicht die Gewißheit hierüber habe, beanstande ich sie, und wenn mir die Gewißheit über die Verfälschung geworden ist, erkläre ich sie für ungültig. Es hat übrigens der Herr Präsident des Ministeriums des Innern und der Herr Abg. Baumgärtner selbst erklärt, die fragliche Thatsache sey so wichtig, daß jedenfalls eine Untersuchung stattfinden müsse. Wenn also diese beiden Männer, die gewiß kein Interesse daran haben, den Regierungsrath Abegg auszuschließen, selbst gestehen, es müsse eine Untersuchung eintreten und die Sache klar gemacht werden, so ist doch wahrlich Grund zur Beanstandung vorhanden, und wenn der Abg. Bock sagt, die Regierung habe es in der Hand, die Untersuchung zu verzögern, so gebe ich ihm Dieß vollkommen zu; allein eben darum müssen wir zugleich die Beanstandung aussprechen, denn wenn wir heute die Wahl für unbeanstandet erklären und hintennach eine Untersuchung verlangen, so hat es die Regierung in der Hand, diese Untersuchung zu veranstalten, wann sie will, sie zu verzögern, bis der Landtag vorbei ist; und dann wirkt ein Mitglied zu Gesetzesentwürfen mit, deren Wichtigkeit dargestellt wurde; es gibt vielleicht durch seine einzige Stimme den Ausschlag und später wird seine Wahl für ungültig erklärt. So hätte der Abg. Böcker in einer Kammer, wo es sich oft um eine Stimme drehte, mitgestimmt, ob sich gleich hintennach herausstellte, daß bei seiner Wahl Bestechungen vorkamen; er hätte, sage ich, mitgestimmt, wenn ihn nicht sein eigenes Gewissen aus der Kammer entfernt hätte. Nicht das Verdienst der Kammer war es, daß dieser Nachtheil verhindert ward; nicht der Abg. Bock und Andere haben durch ihre scharfsinnigen Theorien diesen Vortheil herbeigeführt, oder uns vor dem schreienden Nachtheil bewahrt, sondern der Zufall, der Abg. Böcker selbst. Wenn wir dagegen die vorliegende Wahl für unbeanstandet erklären, so sind wir vor einem solchen Nachtheil nicht geschützt. Ein Mitglied stimmte zu den wichtigsten Dingen in der Kammer mit, wo Alles auf einer ein-

zigen Stimme beruht und gleichwohl kann sich herausstellen, daß dieses Mitglied gar nicht unter uns hätte Platz nehmen dürfen. Die Untersuchung kann beschleunigt werden und wir sind es jedenfalls unseren Institutionen und dem Betheiligten selbst schuldig, daß eine Untersuchung vorgenommen werde. Anerkannt ist dieß durch zwei Freunde von ihm. Wir sind es aber dann auch uns selbst schuldig, daß, ehe diese Untersuchung ein Resultat liefert und so lange über die Richtigkeit der Wahl Zweifel herrschen, der Gewählte auch nicht mitstimme. Das ist klar gerade für die Nichtjuristen, die gute Christen sind.

Ministerialpräsident Geheimerath Nebeniüs: Ich sehe mich veranlaßt, auf einige Bemerkungen des Herrn Abgeordneten zu antworten, die nicht zur Sache gehören, die ich aber doch nicht unberührt lassen kann. Die eine Bemerkung betrifft die Karlsruher Zeitung, die als ein Organ der Regierung bezeichnet wurde. Diese Ansicht beruht auf einem Irrthum. Die Karlsruher Zeitung ist keineswegs eine Regierungszeitung und es ist mir insbesondere von dem Artikel, dessen der Herr Abgeordnete erwähnte, nicht das Mindeste bekannt. Ich habe ihn gar nicht gelesen. Sodann war von einem System der Regierung die Rede, von dem man nicht wisse, ob es fort dauere. Meines Erachtens hat die Regierung noch nie ein anderes System gehabt und hat noch kein anderes als das System, Verfassung und Gesetz zu achten, sich zu bestreben, ihnen überall Achtung zu verschaffen und überall das Wohl des Landes zu befördern. Sie weiß, daß sie nirgends fester steht, als auf dem Boden des Rechts und der Moral.

Nun erlaube ich mir noch einige Worte über den Gegenstand der Discussion selbst und wiederhole vor Allem die Erklärung, daß die Sache, die hier zu umständlichen Erörterungen Veranlassung gab, schon im Interesse der Regierung untersucht werden muß. Damit will ich jedoch nicht die Ansicht aussprechen, daß der Regierungsrath Abegg nicht, bis die Untersuchung zu irgend einem vorläufigen Resultat geführt hat, seinen Platz hier einzunehmen berechtigt sey. Es ist bereits bemerkt, daß bei dieser Frage nicht nur der Regierungsrath Abegg, sondern auch die Kammer betheilt sey. Ueberdieß ist aber auch die Re-

gierung nahe dabei interessirt, und zwar sowohl in Beziehung auf die Gültigkeit der Urwahlen, was schon in dem Bericht der Minorität ausführlich dargethan worden ist und worüber ich nichts mehr zu sagen brauche, als auch in anderer Hinsicht. Es kann ihr nicht gleichgültig seyn, daß hier eine willkürliche Gewalt geübt werde in Beziehung auf die Frage, ob ein neugewählter Abgeordneter auf jede Anzeige hin verhindert werden könne, seinen Sitz in der Kammer zu nehmen.

Man hat unterstellt, daß der Herr Abg. Bekk einen vollständigen Beweis der Anschulldigung verlange, um einen Gewählten nicht in die Kammer treten zu lassen. Er hat aber nur einen Anfang des Beweises, nur etwas, was Verdacht erregt, gefordert, um dem Eintritt zu widersprechen. Bis zu dem jetzigen Augenblick finde ich aber hier nicht den geringsten Schein dafür, daß Das, was die anonyme Schrift behauptet, wirklich wahr sey. Es widerspricht im Gegentheil Alles dieser Annahme, denn die Behauptung, daß ein Brief von dem angegebenen Inhalte geschrieben worden sey, leidet schon an innerer Unwahrscheinlichkeit. Sehr richtig hat der Herr Abg. Bassermann bemerkt, daß man leider sagen dürfe, man gehe, um auf die Willensbestimmung Anderer zu wirken, in der Regel am sichersten, wenn man sie an ihren Interessen fasse, und es sey daher keine Thorheit, Dieß zu thun. Ich frage aber, Wer wird Dieß auf die Weise thun, wie es Herr Regierungsrath Abegg gethan haben soll, Wer wird einen Brief des angegebenen Inhalts schreiben, in fremde Hände geben und in Umlauf setzen lassen? Das kann ein verständiger Mann nie thun. Die Anzeige leidet aber noch an einer andern inneren Unwahrscheinlichkeit. Sie wissen, wie schwer es ist, flüchtige Worte, die gesprochen worden sind, oder den Inhalt eines Briefs, der verlesen wurde, getreu im Gedächtniß zu behalten. Hier sagen nun drei Personen gleichförmig den ganzen Inhalt eines Briefes wörtlich her. Sie haben über kein Wort einen Zweifel und selbst die lateinischen Worte, die ihnen erklärt worden sind, haben sie behalten. Dieß ist ein wahres Wunder.

Glaube es, wer es mag; meine Ueberzeugung ist es, daß hier Intriguen vorliegen und daß man dem Manne,

der das Opfer davon seyn soll, sehr wehe thun würde, wenn man ihm vorläufig nicht gestatten wollte, seinen Sitz in der Kammer einzunehmen.

Ich mache nur darauf aufmerksam, daß, wenn der Grundsatz angenommen wird, die Kammer habe nicht nach dem Beweis zu fragen, und dürfe, wenn eine auch noch so unglauwbwürdige Anzeige vorliege, nach discretinärem Urtheile einem Gewählten den Sitz in der Kammer bewilligen oder verweigern, man die Kammer in eine ähnliche Lage setzen würde, in der früher die Gemeinderäthe sich befanden, die sich selbst ergänzten. Die Willkür könnte immer weiter greifen. Zuerst wird der Abgeordnete nicht zugelassen, dann wird die Untersuchung eingeleitet, diese führt zu keinem Resultat, dann werden aus der Untersuchung einzelne Umstände herausgehoben, die näher erläutert werden sollen, und darüber geht der Landtag zu Ende. Es ist eine mißliche Sache um die Einwirkung auf die Wahlen, aber eine Sache, die nie ganz zu entfernen seyn wird, und ich erkläre, daß ich es für gleichgültig halte, ob ein Candidat das Versprechen macht, daß er bei der Regierung, oder aber verspricht, daß er in der Kammer etwas durchsetzen wolle. Das Eine ist mir so viel werth als das Andere. Daß solche Vorspiegelungen stattfinden können, erkläre ich für eine sehr mißliche Sache, aber für weit mißlicher und weit nachtheiliger noch die Nichtzulassung des Abgeordneten in die Kammer nach ganz freiem Ermessen. Das Einzige, was man anführen könnte, um eine Verdächtigung auf den Angeschulldigten zu werfen, besteht darin, daß er auf Dasjenige, was öffentlich verbreitet worden, nicht geantwortet hat. In dieser Beziehung handelt es sich aber um eine Geschmacksache. Der Eine findet sich durch die leiseste öffentliche Beschulldigung bewogen, sich dagegen öffentlich vernehmen zu lassen, der Andere läßt sich um so weniger dazu reizen, je abentheuerlicher die Angriffe und Beschulldigungen sind, deren Zielscheibe er ist.

Bassermann: Wenn Sie der Kammer zutrauen, daß sie rein nach Willkür abstimme, so weiß ich wahrlich nicht, warum die Verfassung auch nur noch einen Tag länger bestehen solle. Wenn wir nicht andere Männer sind, als solche, die nach Partei-Leidenschaften urtheilen,

dann cassiren Sie die Verfassung morgen; dann trauen Sie den Herren Ministern allein Alles zu; creiren Sie eine rein monarchische Regierung, einen österreichischen oder russischen Staat! Meinetwegen. Wenn Sie aber die Kammer um die wichtigsten Gesetze befragen und ihr heimgen, daß sie über die heiligsten Dinge beschließen, so müssen Sie ihr auch nicht solche Vorwürfe machen, ihr nicht so verwerfliche Dinge zutrauen. Das ist ein Widerspruch.

Ministerialpräsident Geheimerath Nebelius: Es ist etwas Anderes, wenn ein Mitglied der Kammer über ein Gesetz abzustimmen hat, und etwas Anderes, wenn es gewissermaßen als Richter dasitzt, um eine Entscheidung zu geben. Wenn ich als Richter keine Normen habe oder annehme, sondern nach meiner individuellen Ansicht eine Entscheidung gebe, so gilt mein Urtheil als ein willkürliches, denn ich habe keinen äußeren Proberstein für die Richtigkeit desselben. Ich will bestimmte Normen und die Bedingungen aufgestellt wissen, unter denen man den Eintritt in die Kammer versagen kann oder nicht. Wir müssen auf das Urtheil des Landes ein Gewicht legen. Wenn die Entscheidungen über Fragen der vorliegenden Art nur auf persönlicher Ansicht beruhen und das Publikum sieht, daß nur von der einen Partie die Wahlen beanstandet, und die Abgeordneten, deren Wahlen man beanstandet, nicht zugelassen werden, so kann leicht ein nachtheiliger Schein entstehen. Deshalb wünsche ich, daß in Beziehung auf die Beanstandung einer Wahl mit der Wirkung des Aufschubs des Eintritts des Gewählten, die Regel angenommen werde, daß bestimmte Thatsachen in glaubwürdiger Weise nachgewiesen seyn müssen, um wenigstens einen dringenden Verdacht der Verfälschung als wohlbegründet annehmen zu können, und Dieß ist hier nicht der Fall.

Viele Mitglieder verlangen Abstimmung.

Der Präsident bemerkt, daß er hiernach die Kammer fragen müsse: ob die Discussion geschlossen werden solle?

Rindschweuder bemerkt, er wolle nur noch zu Protokoll erklären, daß er über den Gegenstand habe sprechen wollen.

Weller bemerkt zu Protokoll, daß er durch die Aeußerungen des Abg. Beck habe Veranlassung nehmen

wollen, sein Botum zu motiviren, wodurch er den Abg. Beck widerlegt haben würde.

Beck erklärt, daß er die Aeußerungen des Abg. Baffermann habe widerlegen wollen.

Hierauf fragt der Präsident die Kammer: ob die Discussion geschlossen werden solle?

Nachdem diese Frage bejaht worden, erhält noch der Berichterstatter v. Soiron das Wort, welcher äußert:

Ich würde mich vielleicht kürzer fassen können, wenn ich nicht mehrfache Angriffe zu widerlegen hätte, die gegen meinen Bericht gemacht wurden, nachdem ich erst den dritten Tag in dieser Versammlung bin.

Man hat dem Majoritätsbericht vor Allem vorgeworfen, es sey ein unstatthafter, nicht zu rechtfertigender Antrag, den Regierungsrath Abegg darüber zu befragen, ob er den erwähnten oder einen ähnlichen Brief geschrieben habe. Ich bin in dieser Beziehung mit Allem einverstanden, was der Abg. Trefurt bemerkt hat, und habe diesem Commissionsantrag nur darum zugestimmt, weil er von jener Seite oder der Seite Derjenigen herkam, die gegen die Beanstandung der Wahl in der Commission gestimmt haben. Ich habe also bloß diesem Begehren nachgegeben, ohne daß es meine eigene Ansicht war, an den Regierungsrath Abegg eine solche Frage zu stellen. Außerdem, sagte man, die Thatsachen, hinsichtlich der Einwirkung der Wahlcommission auf die Wahlmännerwahl, seyen ganz vag und unbestimmt; es könne sich daraus nicht entnehmen lassen, daß damit eine Empfehlung beabsichtigt worden sey; es sey eben so möglich, daß auf dem Zettel, den der Wahlmann gebracht, Personen gestanden seyen, die nicht wählbar waren, oder schon gewählt gewesen. Ich beziehe mich dießfalls ganz einfach auf den Inhalt Dessen, was uns vorliegt. Es wurde dem vorsitzenden Bürgermeister, also in seiner Funktion als Vorstand der Wahlcommission, ein Wahlzettel übergeben. Nachdem er diesen durchgesehen, hat er bemerkt, derselbe enthalte jene Wahlmänner nicht, die der Wahlmann zu wählen habe, er solle einen anderen Wahlzettel schreiben.

Hierauf begab sich, auf das Ansinnen des Bürgermeisters, der Wahlmann und mit ihm ein anderes Mitglied

der Wahlcommission in das Nebenzimmer, wo man Jenen über die zu Wählenden verständigte.

Hier brauche ich wahrlich die Namen nicht zu wissen. Ich weiß, daß hier ein Mitglied der Wahlcommission die Namen Derjenigen bezeichnet hat, die der Wahlmann zu wählen hatte, die er wählen sollte. Man sagt ferner, es handle sich bei diesem Versehen der Wahlcommission um reine Formfehler. Ich bin auch der Meinung, daß, wenn Formfehler begangen und nicht gerügt wurden und erst nach der Wahl zur Sprache gebracht werden wollen, solche Fehler, die nichts als reine Formfehler, d. h. Fehler sind, die bei dem besten Glauben begangen werden können, die Kammer darüber weggehen kann. Anders ist es aber, wenn die Behörden, die aufgestellt sind, um darüber zu wachen, daß nur eine freie Wahl stattfinde, gegen den klaren Ausspruch des Gesetzes, statt als unparteiische Behörden zu handeln, ihre Stellung als solche dazu mißbrauchen, um in ihrem Parteisinne zu wirken. Wenn Dieß der Fall ist, so ist eine Beschwerde darüber zu jeder Zeit gültig. Wenn man geltend macht, die Kammer habe nicht das Recht, über die Urwahlen zu erkennen, so erwidere ich, daß die Kammer das Recht hat, über die Abgeordnetenwahlen zu erkennen und ihr also jedenfalls freistehen muß, ihre Entscheidungsgründe über die Rechtheit einer solchen Abgeordnetenwahl herzunehmen, wo sie will.

Es gehört aber hiezu besonders die Prüfung der Urwahlen, und wenn die Kammer die Urwahlen auch nicht vernichtet, so vernichtet sie die Abgeordnetenwahl, weil die Urwahlen nichtig waren, und die Nichtigkeit der Urwahlen ist ein Entscheidungsgrund, der der Kammer gewiß zusteht. Man sagt, die Beilage der Petition sey nicht unterschrieben. Wenn aber an eine öffentliche Behörde im Land eine Eingabe geschickt wird, welche unterschrieben ist und eine Beilage hat, so frage ich, ob es noch Jemanden beigefallen ist, eine Untersuchung darüber einzuleiten, ob Diejenigen, die die Eingabe unterzeichnet haben, auch mit der Beilage einverstanden seyen?

Man nimmt in der ganzen Welt bei allen Gerichts- und Verwaltungsstellen im Voraus an, daß Diejenigen, die die Eingabe unterzeichneten, auch mit der Beilage einverstanden sind, besonders wenn noch viel Aergeres in

der Eingabe selbst steht, als in der Beilage. Die Hauptfrage wird immer die bleiben, ob neben der Einleitung einer Untersuchung ausgesprochen werden solle, daß die Wahl für beanstandet zu erklären sey; denn darüber, daß eine Untersuchung einzuleiten sey, ist ganz bestimmt eine Mehrheit vorhanden. Ich glaube, nun aber, daß, wenn man einmal so weit geht, zu sagen, es müsse eine Untersuchung eingeleitet werden, sich alsdann die Beanstandung der Wahl von selbst versteht, denn ich kann es nicht mit mir vereinigen, zu sagen, es sey Verdacht genug vorhanden, eine Untersuchung einzuleiten, und wieder zu sagen, es sey nicht Verdacht genug vorhanden, um eine Wahl für beanstandet zu erklären. Wenn zu dem einen Verdacht genug vorhanden ist, so muß er auch zu dem andern hinreichen. Wollte man aber auch einen näheren Beweis fordern, oder wenigstens bestimmte Verdachtsgründe verlangen, daß die Thatsache sich wirklich so verhalte, wie vorgebracht ist, so glaube ich auch, daß Verdachtsgründe dazu genug vorhanden sind. Es haben 50 Bürger von Ueberlingen die Eingabe unterzeichnet. Ich bin weit entfernt, diesen Männern gleich zum Voraus Alles auf's Wort zu glauben, aber was 50 Bürger bestätigen, was mit solcher Bestimmtheit angeführt wird, wie hier die Thatsache, verdient an sich schon einige Beachtung.

Dazu kommt dann aber noch das Stillschweigen des Candidaten und der Wahlmänner, der öffentlichen Presse gegenüber. Ich kann dabei meine Verwunderung nicht bergen, daß überall von der Gegenseite Zeitungsartikel wie gar nichts weggeworfen werden und man doch die Censur und die strenge Instruktion für dieselbe bestehen läßt. Wenn diese Zeitungsartikel nichts mehr sind, so geben Sie den Bettel frei. Sodann mache ich hier einen großen Unterschied. Wenn mir als Privatmann, oder wenn mir hinsichtlich meiner Meinung oder der Parteirichtung, die ich verfolge, die schändlichsten Vorwürfe gemacht werden, so werde ich mich hüten, darauf zu antworten. Wenn mir aber gesagt wird, ich habe in meiner öffentlichen Stellung ein Vergehen begangen, oder, um eine öffentliche Stellung zu erreichen, mir ein Vergehen zu Schulden kommen lassen, so halte ich es für meine Pflicht, einen solchen Artikel zu widerlegen, zu be-

richtigen oder wenigstens offen zu erklären, es sey dieß Unwahrheit. Dieß bin ich meiner Ehre schuldig. Warum wird denn auch sogleich, wenn ein Artikel nur im Mindesten so lautet, daß die Amtsehre irgend eines Beamten dadurch verletzt wird, Anklage durch den Staatsanwalt erhoben? Warum wird, wenn ein Artikel entfernt nur den Verdacht des Gedankens eines politischen Vergehens enthalten könnte, sogleich eine Untersuchung eingeleitet? Ist denn die Ehre eines Wahlmannes oder eines Abgeordneten weniger als die Ehre eines Staatsdieners? Es kommt hiezu noch weiter, daß wirklich schon Fälle vorkamen, wo von Beamten, wenn gleich unter dem Widerspruch von der Regierung, als geschehe es in ihrem Auftrag, den Wahlmännern in Beziehung auf ihre gewöhnlichen und Bezirksinteressen Versprechungen gemacht oder denselben gedroht wurde. Es hilft nichts, wenn man in diesem Saale hier läugnet, was im ganzen Volk bekannt ist, und dieser Grund mag wohl auch Manchen bestimmen, etwas für wahr anzunehmen, was bei jeder Wahl beinahe geschieht.

Wenn Sie meinen Bericht unparteiisch prüfen, so werden auch Diejenigen, die nicht damit einverstanden sind, daraus entnehmen, daß er wenigstens keine einseitige Advokatenarbeit ist. Ich war erstaunt, Dieß von dem Abg. Regenaueer zu hören, und mußte daraus entnehmen, daß man ein guter Christ und Nichtjurist, ein Finanzmann, sogar Präsident des Finanzministeriums, und doch ein Advokat seyn kann, und zwar ein Advokat, wie wir hier meistens Advokaten sind, nämlich Advokat seiner eigenen Ansicht. Der Herr Abgeordnete hat übrigens hierdurch bewiesen, daß er nicht Advokat im guten Sinne, sondern in jenem Sinne ist, nach welchem die Advokaten dadurch, daß sie lange gewöhnt waren, einseitig zu arbeiten, zuletzt den Scharfsinn verlieren, unparteiisch urtheilen zu können.

Was zuletzt die Bemerkung des Abg. Fauth und den vorgekommenen Schenkungsakt betrifft, so möchte ich hieraus nicht entnehmen, daß er ein so aufrichtiger gewesen ist, und überlasse das Urtheil darüber der Kammer. Allerdings ist jene Villa zum unwiderrücklichen Eigenthum und Genuß geschenkt, aber mit dem Wunsche, es möge

der Herr Geschenknehmer dieses Grundeigenthum nicht veräußern. (Fauth: Allerdings, um es bei seiner Familie zu erhalten). Diese Fassung lautet ungefähr so, wie der Vorbehalt der Rücksenkung oder des Wiederkaufs; und wenn endlich der Abg. Fauth glaubt, wir hätten hier keine gewissenhafte Weinändler, so erwidere ich ihm darauf, daß die Gewissenhaftigkeit eines Weinändlers, so weit sie hier in Betracht kommen kann, nur darin besteht, daß der Weinändler sich nicht niedriger fatirt, als er sein Gewerbe treibt. Wenn also der Abg. Fauth einen von den hier sitzenden Weinändlern kennt, der sich niedriger fatirt hat, als er sein Weingeschäft treibt, so mag er ihn anzeigen.

Ministerialpräsident Geheimerath Rebenius: Ich habe bereits erklärt, daß im Interesse der Regierung eine Untersuchung der Sache jedenfalls geboten sey, füge aber noch bei, daß wir unter allen Umständen das Resultat derselben der Kammer mittheilen werden. Im Uebrigen beziehe ich mich auf meine frühere Erklärung.

Der Präsident läßt nun über die verschiedenen Anträge der Commission abstimmen.

Bei der Abstimmung über den Antrag unter Nr. 1 ergibt sich Stimmengleichheit, indem sich 28 Stimmen dafür und 28 Stimmen dagegen erklärt haben.

Der Präsident äußert in dieser Beziehung:

Die Gleichheit der Stimmen legt mir, als Präsident, in dieser wichtigen Sache die Pflicht auf, hierüber zu entscheiden. Daß die Frage eine hochwichtige ist, hat Ihre Berathung gezeigt, und damit Sie, meine Herren, und auch das Volk wissen, worauf ich meine Entscheidung gründe, erlaube ich mir kurz die Motive anzugeben, aus denen sie hervorgeht.

Der erste Grund, und in meinen Augen einer der Hauptgründe, betrifft den wichtigen Punkt der Einwirkung der Wahlcommission, eine Einwirkung, die durch unser Gesetz klar und bestimmt untersagt ist, eine Einwirkung, die meines Erachtens allein schon hinreichte, ohne alle weiteren Gründe die Wahl für beanstandet zu erklären. Hier handelt es sich von der klaren Vorschrift des Gesetzes, und ich halte es für unmöglich, daß von dem Tage der Wahl an bis heute ein solcher Fehler gegen

die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes verfahren, oder fest unbeachtet bleiben könne.

Ich betrachte ferner den angeblichen Brief des Regierungsraths Abegg, und ich muß gestehen, daß die Berathung über diesen Punkt mir die Discussion über die Böcker'sche Wahl in schmerzliche Erinnerung brachte. Dort wurde aber zur Ehre der Kammer laut und vielfach von mehreren Mitgliedern gesagt: „Es möge Gott uns behüten, daß die Pest der Wahlbestechung in unserm Lande einführe, damit man nicht Blicke, wie auf andere Staaten, wo dieses Uebel nicht selten vorkommt, werfen könne!“

Es wurde im Gegentheile bei jenen Berathungen vielfältig erklärt und gerühmt, daß die Erscheinung in der Böcker'schen Wahl, seit dem Bestehen der Verfassung, der erste Fall sey, und ebendeshwegen um so kräftiger und entschiedener dem Uebel entgegengetreten werden müsse.

Sie und die Regierung haben anerkannt, daß der fragliche Brief, wenn es sich damit wirklich so verhält, ein Uebermaß des Mißbrauchs und eine wirkliche Bestechung sey.

Ausgeführt wurde sodann von mehreren Mitgliedern, daß Bestechungen dieser Art noch weit gefährlicher seyen, als die Hingebung von baarem Geld an die Wähler.

Ein weiterer Grund, den ich erwogen habe, als ich bei einem Blicke auf die Kammer für möglich sah, daß eine Gleichheit der Stimmen eintreten könne, ist folgender: Ich fühle mit dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern und mit sämmtlichen Mitgliedern der Kammer, daß die Ehre des Gewählten hier in Gefahr stehe, und deshalb ein Hauptmotiv bildet, warum ich wünschen muß, daß eine Untersuchung veranstaltet werde, er aber auch nicht eher in die Kammer treten könne, bis der Mafel, der hier vorliegt, von ihm abgewaschen ist. Es sagt die Geschäftsordnung, nach §. 8, daß Beanstandungen stattfinden können, welche dem Manne, den sie betreffen, den Eintritt in die Kammer so lange versagen, bis die Beanstandungsgründe gehoben sind. Die Verfasser der Geschäftsordnung haben wohl vorausgesehen, daß nach einer solchen Beanstandung eine Untersuchung erfolgen

muß, und wenn sich aus dieser ergibt, daß einem Manne Unrecht gethan, oder seine Wahl mit Unrecht beanstandet wurde, so wird er später in der Kammer nur um so glänzender auftreten können.

Dies sind die Gründe, warum ich mich für die Beanstandung der Wahl ausspreche.

Hiernach ist also der erste Antrag der Commission angenommen.

Der zweite Antrag fällt weg.

Der dritte Antrag erhält die Zustimmung der Kammer.

Rückfichtlich des vierten Antrags bemerkt

Welcker, daß, wenn die Untersuchung beendet sey, der Regierungsrath Abegg diesen Punkt von selbst bereinigen werde.

Baum wünscht dagegen förmliche Abstimmung auch über diesen Antrag, da er seiner Seits auch deshalb mit für die Beanstandung der Wahl gestimmt habe, weil er nicht überzeugt sey, daß der Gewählte alle diejenigen gehörigen Eigenschaften nachgewiesen, die ihm den Sitz in die Kammer verschaffen könnten.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird dieser Antrag von der Kammer abgelehnt.

Damit schließt der Präsident die heutige Sitzung und verkündigt die Tagesordnung für die nächste.

Zur Beurkundung:

Der Alters-Präsident

v. Jßstein.

Der provisorische Sekretär

Bassermann.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung vom 27. November 1845.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung vom 27. November 1845.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung vom 27. November 1845.

der

II. Abtheilung.

Die Abgeordnetenwahl der Stadt Ueberlingen betreffend.

Erfattet von dem Abg. v. Soiron.

Die mit der Prüfung der Abgeordnetenwahl des ersten Städtewahlbezirks (Stadt Ueberlingen) beauftragte zweite

Abtheilung hat mich zu ihrem Berichterstatter erwählt, um folgende Ergebnisse ihrer Berathungen vorzutragen:

I. Die Wahlhandlung selbst ist ganz den bestehenden Vorschriften gemäß vorgenommen worden.

Der ernannte Wahlcommissär hat jeden einzelnen Wahlmann durch besonderes Schreiben vom 31. Juli l. J. zu der auf den 9. August l. J. festgesetzten Wahl eingeladen und alle diese Schreiben sind den sämtlichen Wahlmännern am 1. August l. J., also mehr als sechs Tage vor der Wahl selbst, zugestellt, auch der Empfang derselben von ihnen selbst unterschriftlich beurlundet worden.

In den Einladungsschreiben sind die gesetzlichen Eigenschaften eines Abgeordneten kurz auseinandergesetzt.

Bei der Wahl selbst sind alle Wahlmänner erschienen; die Wahlcommission wurde, dem §. 70 der Wahlordnung gemäß, gebildet, und in dem vom Amtsrevisoratsverweser geführten Protokoll ist beurlundet, daß der Wahlcommissär den Wahlmännern im Allgemeinen die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten nochmals auseinandergesetzt hat.

Sämtliche Wahlmänner haben das, §. 72 der Wahlordnung, vorgeschriebene Handgelübde abgelegt; auch ist denselben gestattet worden, im Ganzen oder theilweise nach Belieben abzutreten, um sich vor der Abstimmung untereinander zu besprechen.

Jeder Wahlmann hat einen Wahlzettel mit einem Umschlag erhalten, welche, dem §. 76 der Wahlordnung gemäß, mit Numern versehen worden sind.

Nachdem sämtliche Wahlmänner ihren Vorschlag niedergeschrieben hatten, wurden die in Briefform zusammengelegten und in Umschlag befindlichen Wahlzettel gesammelt und die äußern Aufschriften mit der Liste der Stimmgeber verglichen.

In Gegenwart der Wähler wurden die Zettel aus den Umschlägen herausgenommen, in der Urne gemischt und sodann eröffnet.

Jeder Wahlmann hat, unmittelbar vor Hinwegnahme des Umschlages seines Wahlzettels, die auf erstem befindliche Aufschrift seines Namens recognoscirt, der landesherrliche Commissär hat die Vorschläge mit den Numern der Wahlzettel abgelesen; der Secretär hat dieselben in

das Protokoll eingetragen und ein anderes Mitglied der Commission, das die abgelesenen Zettel empfing, hat die Gegenliste geführt.

Bei der Abstimmung hat Regierungsrath Abegg zu Rastatt von 32 Stimmen 24 erhalten, und nach gezogener Stimmenmehrheit ist noch in Anwesenheit der Wahlmänner das Protokoll geschlossen und von sämtlichen Commissionsmitgliedern und zehn andern Wahlmännern, ebenso wie die Zusammenstellung der Abstimmungen und die Gegenliste unterzeichnet, auch sind die Wahlzettel sofort vernichtet worden.

Der Gewählte hat die Wahl angenommen, und das erforderliche Alter, sowie seine christliche Confession durch Vorlage eines beglaubten Auszugs aus dem Kirchenbuch der evangelisch protestantischen Stadtpfarrei Heidelberg nachgewiesen, nach welchem er am 25. Februar 1812 geboren und getauft worden ist.

Was aber die übrigen Eigenschaften der Wählbarkeit betrifft, so hat Regierungsrath Abegg zwar beglaubte Abschrift eines Regierungsbeschlusses vom 30. September 1844 vorgelegt, nach welchem er, einem Staatsministerial-Beschluß vom 20. des nämlichen Monats zufolge, zu einer Befoldung von 1400 fl. eine Zulage von 200 fl. erhielt; dagegen ergibt sich aus einem ferner übergebenen Zeugniß des Bürgermeistersamt Eberbach vom 27. August 1845 und einem diesem beigefügten Zeugniß der Großh. Steuerrevision Mosbach vom 2. September l. J. keineswegs mit Gewißheit, daß der Gewählte vor dem Tag der Wahl, d. i. vor dem 9. August l. J., irgend eine direkte Steuer aus Eigenthum von Grundstücken, steuerbaren Gefällen oder Gebäulichkeiten zahlte.

Die eben erwähnten Urkunden lauten nämlich:

„Dem Herrn Regierungsrath Daniel Abegg in
„Rastatt wird verlangtermaßen beurlundet, daß das
„von Herrn Oberamtmann Dr. Fauth in Schwesingen
„laut Gewährbuch Tom. XI, Nr. 37, pag. 160.
„d. d. 15. März l. J. und Tom. XI, Nr. 95, pag. 391.
„d. d. 2. August l. J. an ihn veräußerte Grundstück
„ad 4 Ruthen altes Maas, Garten im Itzenberg
„neben dem Hard und Holzried, laut Steuerzettel
„Nr. 56 b. mit 5 Gulden Kapital in die Steuer einge-

„schägt ist, und der neue Herr Erwerber demnach
„bedingungsgemäß die Staatssteuer und zwar vom
„10. Februar 1845 an zu übernehmen und zu zahlen
„hat.

Eberbach, den 27. August 1845.

Bürgermeister Seibert.

vd. Klein.“

Nr. 1349. „Daß Herr Regierungsrath Abegg in
„Rastatt in dem neuesten Staatssteuer-Kataster der
„Stadt Eberbach mit einem Grundsteuer-Kapital von
„5 fl. (und 10 fl.) eingetragen sey, wird andurch
„beurkundet.

Mosbach, den 2. September 1845.

Großh. Kreissteuer-Revision.

J. A. d. St. R.

Bollweg.“

Wenn es nun nach dem ersten dieser Zeugnisse
auch scheint, daß vor dem 9. August ein Grundstück von
Oberamtmann Fauth zu Schwellingen an den Gewählten
veräußert, und daß dasselbe am 27. August l. J. mit
5 Gulden Kapital in die Steuer eingeschätzt war, und wenn
im letzteren Zeugniß auch beurkundet ist, daß der Gewählte
am 2. September l. J. mit einem Grundsteuer-Kapital
von 5 fl. eingetragen war; so wäre doch statt des erstern
Zeugnisses ein beglaubigter Grundbuchs-Auszug und statt
des letztern eine Beurkundung darüber, daß der Eintrag
schon vor dem 9. August l. J. erfolgt, nothwendig gewe-
sen, wenn Gewißheit über das, §. 65 Abschn. 4. a. E. der
Wahlordnung, erwähnte Ereigniß vorliegen soll.

II. Mit den Wahlakten sind der zweiten Abtheilung
übergeben worden:

A) eine von fünfzig Bürgern von Ueberlingen unter-
zeichnete, an die hohe zweite Kammer gerichtete Bitte vom
15. November 1845, in welcher dieselben den Antrag
stellen:

- 1) der Wahl des Abg Abegg vorläufig die Ge-
nehmigung zu versagen;
- 2) die hohe Staatsregierung zu veranlassen, über
die angegebenen Punkte eine strenge, unparteiische
und umfassende Untersuchung zu veranstalten;
- 3) auf den Grund derselben die Wahlmänner-Wahlen

sämmtlich zu cassiren, und eine neue Wahl unter
der Leitung einer unparteiischen Wahlkommission
mit Ausschluß derjenigen Mitglieder, welche bei
dieser Untersuchung als befangen erscheinen, zu
veranlassen; endlich

- 4) sich dahin auszusprechen, daß die Kammer eine
Wahl des Abg Abegg für die Stadt Ueberlingen
in so lange nicht anerkennen werde, als die Ver-
hältnisse, auf welche hin der Abgeordnetencandidat
seine Versprechungen für Bevortheilung der Stadt
gemacht, in der Art beseitigt seyn werden, daß
dieselben Niemanden mehr veranlassen können,
aus Rücksicht auf zeitlichen Vortheil, welcher
durch den Abg. Abegg verwirklicht werden
möchte, von einer gewissenhaften Abstimmung
nach innerer Ueberzeugung abzuweichen.

Zur Begründung dieser Anträge wird Folgendes vor-
getragen:

1) Schiffmann Melchior Grieser habe in Gegen-
wart des Kaufmann Guenzler und des Landwirths
Martin Beurer ausgesagt, Polizeidiener Andreas
Beurer habe ihm den Wahlzettel, auf dem die zu Er-
wählenden bereits geschrieben gestanden, gebracht und ge-
sagt, daß er Diese und keine Andere wählen solle. Am
Wahltag, den 16. Juli l. J., habe Melchior Grieser
den Wahlzettel ganz früh auf das Rathhaus getragen,
wo Bürgermeister Dr. Müller und Gemeinderath
Stempel gegenwärtig gewesen. Jener habe ihm bemerkt,
er solle später wiederkommen, Grieser habe aber er-
widert, er müsse auf den See, und müsse erst Nachmit-
tags nach Hause, worauf Bürgermeister Dr. Müller
den Stadtschreiber aus dem Nebenzimmer gerufen und
Melchior Grieser's Wahlzettel als Nr. 1 aufgezeich-
net und eingetragen worden sey.

Hieraus ergebe sich, daß Grieser seinen Wahlzettel
nicht der Wahlcommission übergeben, da diese, weil die
festgesetzte Stunde zur Eröffnung des Wahlakts noch nicht
geschlagen nicht anwesend gewesen, und hierdurch sey die
Vorschrift des §. 49 der Wahlordnung verletzt worden.

2) Der pensionirte Bezirksförster Willibald habe
seinen Wahlzettel durch Babette Schuggmann schreiben

lassen, weil ihm das Alter das Schreiben unmöglich mache. Als Sportelextrahent Wolfsstriegel den Wahlzettel Willibald's zu Gesicht bekommen, habe derselbe den Willibald vor das Bezirksamt geführt, und als Amtmann v. Faber die Namen der Gewählten auf dem Wahlzettel gelesen, habe er dem Willibald gerathen, gar nicht zu wählen, was dieser auch gemäß hohen Respekts befolgt habe.

Als Zeuge dieses Hergangs wird Gemeinderath Burster vorgeschlagen.

3) Gräthknecht Joseph Müller, ein städtischer Angestellter, habe von der Frau des Rathsbdieners Zeller einen mit den Namen der zu Wählenden ausgefüllten Wahlzettel mit der Bemerkung erhalten, der Bürgermeister habe gesagt, er solle denselben nur unterschreiben, dann sey Alles in Ordnung.

Zum Beweis wird sich auf das Zeugniß des Bräufknecht Oskar Auer berufen.

4) Crequent Scholl sey zu Markus Bader gekommen, und habe demselben die Personen bezeichnet, welche er wählen solle, ansonst er nichts mehr von den Stifftungen erhalte.

5) Polizeidiener Andreas Beurer habe auf der Polizeiwachstube viele Wahlzettel geschrieben.

6) Stadtrechner Ullersberger habe dem Küfermeister Klenkler die zu Wählenden bezeichnet, und ihm bedeutet, daß, wenn er Dieselben nicht wähle, sein Schwiegervater alsbald den Dienst als Eichmeister verliere.

7) Gemeinderath Hofacker habe in Gegenwart des Gemeinderaths Hofer und des praktischen Arztes Rigler zu Kaufmann Guenzler gesagt, daß ihn Spitalverwalter Banotti zu sich rufen lassen, und ihn aufgefordert habe, er solle seine Schiffeute und andere von ihm Bestimmbare dazu auffordern und sagen, daß sie ihre Stimmen Denjenigen geben sollten, die von Ullersberger bezeichnet seyen.

8) Bachmüller Meschemoser habe seinen ausgefüllten Wahlzettel der Wahlcommission übergeben; als aber der vorsitzende Bürgermeister Müller denselben durchgesehen, habe Dieser bemerkt, dieser sein Wahlzettel enthalte nicht jene Wahlmänner, die er zu wählen habe,

er solle einen andern Wahlzettel schreiben. Meschemoser habe sich sodann auf das Anstinnen des Bürgermeisters in das Nebenzimmer begeben, wohin ihnen das Wahlcommissions-Mitglied Handelsmann Birkle gefolgt, der den Meschemoser über die zu Wählenden verständigt, worauf dieser den ihm nunmehr vorgelegten leeren Wahlzettel nach dem Wunsch des Bürgermeisters ausgefüllt habe.

Zum Beweis werden die Zeugen Sattlermeister Johann Günthert und Küfermeister Alexander Lauterwasser zur Abhör vorgeschlagen.

9) Das nämliche sey dem Handelsmann Engelrein begegnet, worüber sich auf dessen eigenes Zeugniß berufen wird.

10) Zeugwart Kinbacher habe dem Vinzens Biller zu Brinnenspach, einem zur Gemeinde Ueberlingen gehörigen Weiler, einen Wahlzettel, auf dem acht Namen aufgeschrieben gewesen, mit der Weisung übergeben, diese als Wahlmänner in den Wahlzettel einzutragen, weil Alles diese wähle, und die Straße von Ludwigshafen nur dann gebaut werde, und das Bezirksamt nur dann nach Ueberlingen komme, wenn man die bezeichneten Dr. Müller, Ullersberger, Zeugwart Mimmacher etc. zu Wahlmännern wähle.

11) Die abgegebenen Wahlzettel seyen sogleich nach der Wahl eines jeden Quartiers verbrannt worden, so daß bei der Durchsicht der Wahllisten diese Hauptbelege gefehlt, obgleich die Kaufleute Guenzler und Reglin, noch während die Wahlcommission versammelt gewesen, eine Beschwerde eingegeben hätten.

Die Beschwerdeführer finden hierin eine Verletzung der Vorschriften der §§. 54 bis 60 der Wahlordnung.

Dieselben haben ihrer Bitte an die hohe Kammer zugleich Abschrift einer unter'm 22. Juli l. J. an die Wahlcommission gerichteten Eingabe folgenden Inhalts beigefügt:

Am 18 Juli l. J. hätten sich die Unterzeichner die Durchsicht der Wahllisten und deren Belege erbeten, und mittels Erlasses vom gleichen Tag sey ihnen der Vormittag des 21. Juli zu diesem Behuf bestimmt worden. Weil von ihrer Seite Hindernisse eingetreten, hätten sie erst

Nachmittags zur Einsicht der Akten gelangen können. Bei diesen hätten die Wahlzettel gefehlt, welche nach der Wahl eines jeden Quartiers sogleich verbrannt worden seyen.

Die Einladung zur Wahlmännerwahl müsse, nach §. 48 der Verfassungsurkunde, wenigstens zwei Tage vorher den Wählern bekannt gemacht werden. Die Einladung zum ersten Distrikt sey am 18. Juli Vormittags 10 bis 12 Uhr geschehen, und am 20. Juli Vormittags habe der Wahlakt schon stattgefunden.

Das Wahlcommissionsmitglied, Handelsmann Fidel Maier, habe seinen Einfluß über die beiden Kübler und Lagerhaussträger, Paul Heudorf und Moriz Brendle, gebraucht, und zwar unter Hinweisung auf den von ihnen bezogenen und noch ferner zu beziehenden Verdienst.

Auch hierin liege eine und zwar eine materielle Nichtigkeit des Wahlakts.

Die gleichen Eingriffe habe sich das Wahlcommissionsmitglied, Gräthmeister K a l t s c h m i t t, gegen den Kornhausunterkäufer und Schütter Ignaz Zeller erlaubt; auch seyen sämtliche Bedienstete beim Kornhaus auf gleiche Weise angegangen worden; weshalb deren Vernehmung als Zeugen begehrt werde.

Polizeidiener Andreas Beurer habe sich zur förmlichen Aufgabe gemacht, in allen Wahlbezirken unter allerlei Vorspiegelungen für die conservative Abstimmung zu wirken. Weil nun diese Richtung des Wahlcommissionsmitglieds Dr. Müller seit vielen Jahren auf offenem Wege mit beharrlicher Consequenz verfolgt werde, habe Stadtrechner Ullersberger seinen frühern Liberalismus bei dieser Gelegenheit mit dem Conservatismus verwechselt, und dem natürlichen Einfluß dieser beiden Männer sey die große Thätigkeit des Polizeidieners Beurer zuzuschreiben, welchem sich, als gleich anhängig, Wärter Busser in Seelenhause angeschlossen habe.

Schließlich wird die Wahlcommission gebeten, über alle eben erwähnte Thatsachen eine Untersuchung einzuleiten.

In der Bitte an die hohe Kammer heißt es weiter:

12) Die Wahl des ersten Distrikts sey (wie in der Eingabe an die Wahlcommission angeführt) um einen

oder doch einen halben Tag zu spät erfolgt, worüber E. Guenzler, Alex. Lauterwasser und Math. Grimi als Zeugen vorgeschlagen werden.

13) Gemeinderath Fidel Mayer, Mitglied der Wahlcommission, habe seinen Einfluß auf die Wahl in der Weise ausgeübt, daß er die beiden Kübler und städtisch angestellten Lagerhaussträger Paul Heudorf und Martin Brendle nach seinem Sinne zu wählen, dadurch zu bestimmen gesucht, daß er Denselben gedroht, sie würden den bisher bezogenen und noch zu beziehenden Verdienst bei der Stadt, beim Zollamt und bei ihm verlieren, wenn sie nicht nach seinem Vorschlag wählten.

Zum Beweis berufen sich die Beschwerdeführer auf das Zeugniß der erwähnten Personen.

14) Gleiche Eingriffe habe sich das Wahlcommissionsmitglied, Gräthmeister K a l t s c h m i t t, zu Schulden kommen lassen, indem er sämtliche Gräthknechte und Kornhausbedienstete unter Drohungen und Versprechungen so zu wählen bestimmte, wie er es ihnen vorschlage.

Der Kornhausunterkäufer Ignaz Keller wird hier als Zeuge vorgeschlagen.

15) Regierungsrath Abegg habe an den Stadtrechner zu Ueberlingen Briefe geschrieben, welche directe Versprechungen enthalten, die dann in Erfüllung gehen sollten und würden, wenn man ihn zum Deputirten wähle.

Der Inhalt des Abegg'schen Briefs wird, wie folgt, angegeben:

„Mit Vergnügen habe ich Ihr Antwortschreiben ic. vernommen, und ich mache Ihnen die Zusicherung, daß ich einen glänzenden Einstand geben werde. Sie werden das Bezirksstrafgericht, das Amtsgericht und später das Oberamt erhalten. Selbst, wenn bei der Commission und dem Ministerium Ueberlingen durchfallen würde, so wird doch in der letzten Stelle Ueberlingen den Sieg davon tragen. Auch die Straße von Ludwigshafen wird gebaut werden.“

„Daß Dieses aber Alles geschieht, ist meine Wahl die *conditio sine qua non*.“

„Daß Dieß, was ich hier verspreche, geschehen

„wird, darauf dürfen Sie Sich (oder darf Ueberlingen) sich verlassen.“

R a s t a t t zc.

Abegg.“

Bei Vorzeigung dieses Briefs seyen gegenwärtig gewesen: Gemeinderath Burster, Gemeinderath Beck, der pensionirte Rentmeister Zwick und Dr. Knöpfle.

Burster und Beck hätten den Brief von Ullersberger in die Hand bekommen; da es aber etwas dunkel gewesen, so hätten sie den Dr. Knöpfle ersucht, solchen vorzulesen. Ebenso habe Burster gefragt: was die Worte „conditio sine qua non“ bedeuten sollten, worauf Dr. Knöpfle ihm solche mit „unerlässliche Bedingung“ übersetzt habe.

Ullersberger habe erklärt, daß Abegg Wort halte und Wort halten könne, da er Einfluß im Kabinet habe.

In einem spätern Brief soll Abegg auch das Oberamt versprochen haben.

Ebenso habe Ullersberger bei der Versammlung der Wahlmänner erklärt, daß die Stadt Abegg zu großem Dank verpflichtet sey, da sie nur durch seine Verwendung die 30,000 fl. Entschädigung erhalten habe. Durch seine Verwendung werde sie aber auch noch die weiter angesprochenen 40,000 fl. erhalten.

Antmann v. Faber, Vanotti zc. seyen zugegen gewesen und hätten die Aussage unterstützt.

B. Gleichzeitig mit dieser Eingabe kam eine weitere, von dreißig Wahlmännern der Stadt Ueberlingen unterzeichnete Erklärung ein, in welcher Dieselben vortragen:

Ein Theil der Presse habe der Wahl des Regierungsraths Abegg Beweggründe unterstellt, welche eben so sehr das Pflichtgefühl der Wähler kränkten, als sie die Reinheit der Gesinnung derselben verdächtigten. Sie hätten nicht geglaubt, den gehässigen Unwahrheiten, welche der Parteihaß erfunden, auf demselben Weg, auf welchem sie verbreitet worden, zu antworten, müßten aber nunmehr Einer hohen Kammer auf den von ihnen abgelegten Eid erklären, daß sie bei fraglicher Wahl lediglich ihrer Ueberzeugung, wie sie dasselbe für das Beste des Landes erkannt, gefolgt seyen.

Bei der Prüfung aller bisher gegen die Wahl des Regierungsraths Abegg vorgetragene Anstände war die II. Abtheilung einstimmig der Ansicht, daß die unter II. A. 1 bis 7 und 10 bis 14 erwähnten theils als unerheblich, theils deshalb nicht mehr berücksichtigt werden dürften, weil solche Formfehler bei Leitung der Wahlmännerwahlen nach einmal vorgenommener Abgeordnetenwahl um so weniger Gegenstand einer Untersuchung werden könnten, als dieselben nicht alsbald gerügt, solche Rüge nicht auf gesetzlichem Weg verfolgt und als ansonst wohl keine Abgeordnetenwahl vollkommen unbeanstandet bleiben würde.

Dagegen war die Mehrheit der Ueberzeugung, daß Verletzungen gesetzlicher Vorschriften von Seiten der Mitglieder der Wahlcommission während der Dauer ihrer Dienstverrichtungen, in der Absicht, die Wahlmännerwahl in einer bestimmten Richtung zu Stande zu bringen, wegen des im §. 56 der Wahlordnung ausdrücklich ausgesprochenen Verbots, im Interesse des Gesetzes und der Aufrechthaltung der Wahlfreiheit der Bürger, dem strengsten Urtheil unterstellt werden müßten.

Die Mehrheit der II. Abtheilung konnte aber auch keinen Augenblick bezweifeln, daß in den Handlungen, welche sich während der Leitung der Wahl die Mitglieder der Wahlcommission, Bürgermeister Dr. Müller und Handelsmann Birkle (siehe oben II. Nr. 8 und 9), dem Bachmüller Meschenmoser und Handelsmann Engelrein gegenüber, erlaubt haben sollen, Beschränkungen der Wahlfreiheit der Abstimmenden durch Empfehlung und Vorschläge, wie sie der §. 56 der Wahlordnung ausdrücklich untersagt, gefunden werden müßten, sofern die vorgetragene Thatfachen sich als wahr herausstellen würden.

Eben so glaubte die Mehrheit, die Wahlfreiheit, die guten Sitten im öffentlichen Leben und die gewissenhafte, allein wahre Volksvertretung seyen durch Nichts mehr gefährdet, als durch die Möglichkeit der Bestechung der Wähler durch den Candidaten selbst. Auch konnte man sich mit der Minderheit nicht dahin vereinigen, zwischen mehr oder minder ausführbaren, dem Candidaten mehr oder minder möglichen Bestechungen zu unterscheiden, und nur auf die erstern Gewicht zu legen; vielmehr hielte man ein solches Unterscheiden schon deshalb für unzulässig, weil bei Verspre-

chungen, wie die vorliegenden, Das, was die Wähler sehnlich wünschen, selbst wenn es nicht wahrscheinlich, von Denselben nur zu gerne geglaubt wird; weil ferner die Möglichkeit der Ausführung nach gewöhnlichen Erfahrungen nicht geradezu undenkbar, indem schon mehr als einmal Leute von weniger bedeutender Stellung durch Verbindung mit Mächtigeren noch Größeres bewirkt; weil endlich der Grund der Verwerflichkeit aller Bestechungen nicht sowohl in der Möglichkeit der Einwirkung auf die Wahl, als in der Schlechtigkeit der Gesinnung auf Seiten des Bestechenden, hier des Candidaten, liege.

Diese Grundsätze, verglichen mit dem angeblichen Abegg'schen Brief, führten aber die Mehrheit zu dem Schluß, daß, falls Regierungsrath Abegg einen solchen Brief an einen der Wahlmänner geschrieben und dieser den Inhalt desselben weiter verbreitet, um dadurch zu Gunsten Abegg's auf die Wahlmännerwahl einzuwirken, nicht nur die Wahl als eine nicht freie, durch die abscheulichste Unsitlichkeit im öffentlichen Leben getrübt, zu betrachten, sondern auch, daß in diesem Fall Regierungsrath Abegg sich vollkommen unwürdig gemacht haben würde, in die Kammer zu treten.

In dieser Ueberzeugung konnte die Mehrheit durch die Erklärung der 30 Wahlmänner nicht irre gemacht werden, vielmehr fand dieselbe in dem Umstand, daß diese Wahlmänner gegen die ehrenrührigsten Angriffe der Presse so lange, ja bis zum letzten Augenblick geschwiegen haben, einen Grund mehr, die Angaben der Beschwerdeführer vor geschlossener Untersuchung nicht für unwahr zu halten.

Für den Fall, daß sich die Thatsache: Abegg habe den oft erwähnten oder einen ähnlichen Brief geschrieben, nicht, vielmehr das Gegentheil erweisen würde, fand die Mehrheit in der Verbreitung eines solchen falschen Briefs in der Absicht, in einer bestimmten Richtung auf die Wahl zu wirken, einen gegen die Wahlmänner gespielten Betrug, welcher die Wahl ungültig mache.

Die Anträge der Mehrheit der II. Abtheilung gehen dahin:

Eine hohe zweite Kammer wolle

- 1) die Wahl des Regierungsraths Abegg einseitigen für beanstandet erklären;
- 2) denselben über die Wahrheit der oben unter II. A. 15 erzählten Thatsachen vernehmen;
- 3) die Großherzogl. Staatsregierung ersuchen, über die oben zu II. A. 8 und 9 erwähnten Einwirkungen der Wahlcommission auf die Wahlmännerwahl und über die unter Nr. II. A. 15 erwähnten Thatsachen eine Untersuchung einzuleiten; und endlich
- 4) dem Regierungsrath Abegg aufgeben, besser als geschehen, nachzuweisen, daß er schon vor dem 9. August l. J. Eigenthümer des Grundstücks gewesen, über dessen Besitz er das Zeugniß 29 der Akten vorgelegt, und daß schon vor dem 9. August l. J. die Steuer von demselben auf seinen Namen übergeschrieben worden sey.